

Thurgauische Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein des Kantons Thurgau.

Achtzehntes Heft.

Protokoll der Versammlung des thurg. historischen Vereins den 10. Sept. 1877.

Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen.

Geschichte des Schlosses Hard bei Ermatingen.

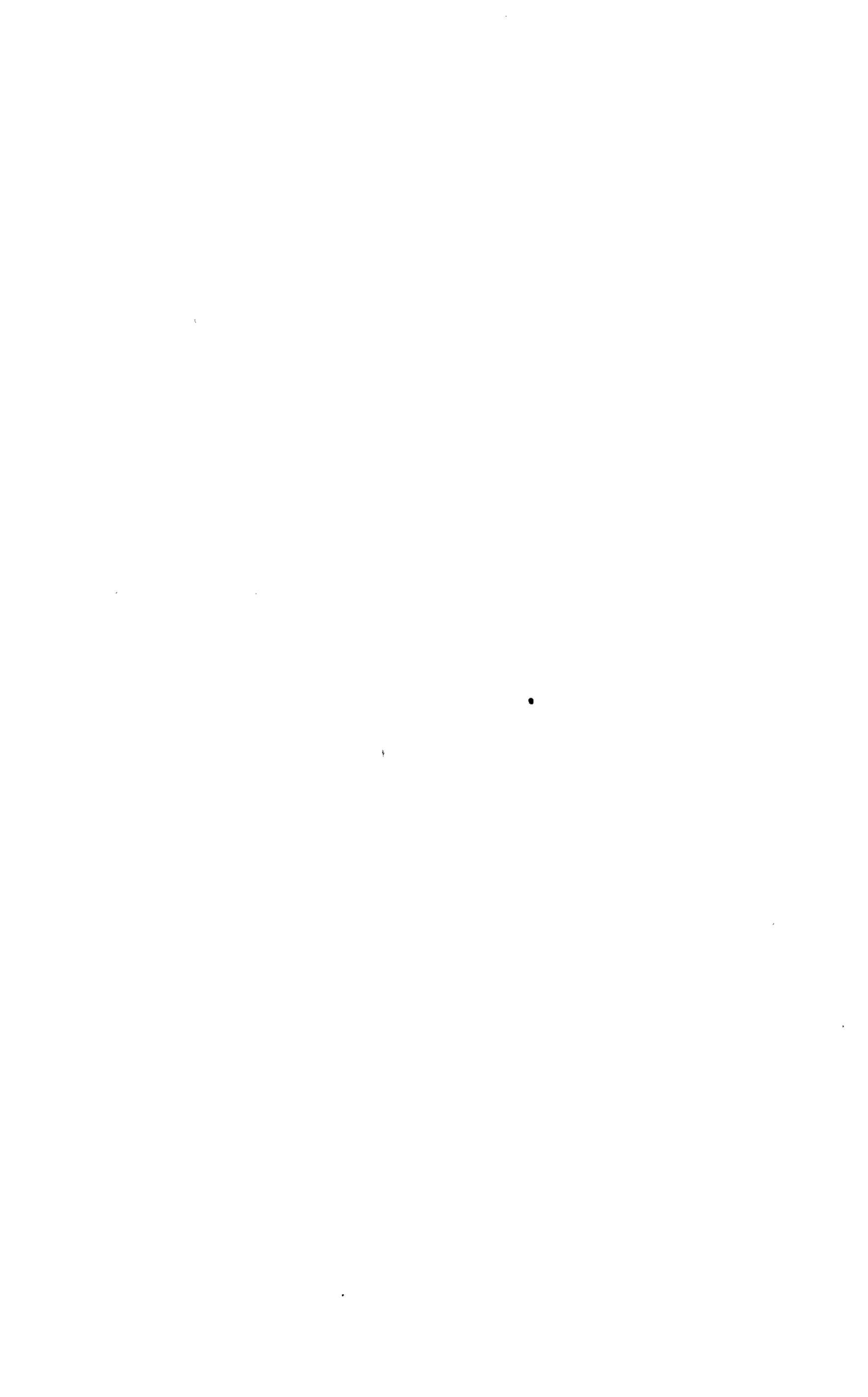
Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurg. Synode
im Jahre 1530.

Dieffenhofen zur Revolutionszeit.

Frauenfeld.

J. Huber's Buchdruckerei.

1878.



Protokoll

der

Versammlung des thurgauischen historischen Vereins

den 10. September 1877

in

Dießenhofen.

Anwesend: 12 Mitglieder und 15 Gäste.

Der Präsident Dr. Pupikofer eröffnet die Versammlung mit einer kurzen Ansprache, worin er auf die interessante Geschichte Dießenhofens und ihre Quellen hinweist, von denen das Chronicon des Truchseßen Heinrich auch in die Kirchen- und Weltgeschichte hineingreife. Im Weitern theilt derselbe mit, daß Gärtner Schenk bei Feldbach am Ufer des Untersees eine Pfahlbaustation entdeckt habe, welche er auszubeuten gedenke, wobei auch für die Sammlungen des Vereins ein Zuwachs in Aussicht zu nehmen sei. Schließlicly macht der Präsident noch insbesondere auf die beiden Flurnamen Brüel und Betpur aufmerksam und ladet die Mitglieder ein, darüber in ihrer Nähe Nachforschung zu halten und allfällige Ergebnisse an den Vorstand zu berichten. Das erstere Wort scheine eine Wiese in der Nähe des Dorfes, das letztere die Stätte eines alten christlichen Bethauses zu bezeichnen.

Das Protokoll vom 7. September 1876 wird verlesen und genehmigt.

Rektor Meyer legt das Manuscript einer Geschichte Dießenhofens vor, verfaßt von dem Schaffhauser Buchhändler Friedr. Hurter und seinen Freunden Friedr. Brunner und Hermann Walder gewidmet. Derselbe gibt von dem Autor eine kurze biographische Skizze und tritt eine Kopie des Manuscriptes an den Verein ab, welcher es in einem seiner nächsten Hefte zum Drucke bringen wird.

Der Aktuar, Pfarrer Christinger, macht hierauf einige Mittheilungen über den Truchseß Heinrich von Dießenhofen, veranlaßt durch die neuesten Untersuchungen über diesen Chronisten durch den Chorherrn J. L. Aebi zu Münster, Kanton Luzern. Die Vorfahren des Truchseßen sind Freiherren von Hettlingen, erwarben im 13. Jahrhundert das Bürgerrecht von Dießenhofen und wurden von der hochaufstrebenden Familie der Kyburger mit diesem Erbtitel ausgezeichnet. Heinrich selbst ist geboren um's Jahr 1300, kommt mit seinem Vater, dem Vertrauensmanne der Herzoge von Oesterreich, an den Hof des Papstes Johann XXII. nach Avignon. Dort wird er zum Doctor decretorum und päpstlichen Hofkaplan ernannt und schreibt die Fortsetzung der Kirchengeschichte des Ptolomæus de Lucca (Chronicon). Es ist das XXV. Buch jenes kirchengeschichtlichen Werkes und umfaßt hauptsächlich das Zeitalter des Autors selbst und die Kirchenhändel, welche sich an das Exil der Päpste anknüpfen. Später treffen wir Truchseß Heinrich als Custos des Stiftes Münster und Dombherrn von Konstanz, als welcher er in vielen Urkunden vorkommt. Auch hat er zu Münster eine jährlich zu wiederholende Feier der Fußwaschung gestiftet. Er war 1356 zum Bischof von Konstanz vorgeschlagen, konnte aber bei der Wahl nicht durchdringen, indem Papst Innocenz den Abt Heinrich von Einsiedeln zum provisorischen Verweser des Bisthums ernannte. Seine Chronik ist von C. Höfler in den Beiträgen zur Geschichte Böhmens im Anhang zum II. Bande bearbeitet und herausgegeben. Eine andere Ausgabe findet sich in Böhmer's Fontes, Bd. IV (1868).

Hieran reiht Pfarrer Fröhlich von Dießenhofen eine Geschichte des Klosters St. Katharinenthal, welche jedoch aus Mangel an Zeit nur theilweise vorgetragen wird. Das Kloster wurde 1240 gegründet und stand längere Zeit durch Bildung und Reichthum in hoher Blüthe, indem es Konventualinnen aus den angesehensten Adelsgeschlechtern der Umgegend, z. B. derer von Klingen, von Ulm, von Ramschwag, von Mandach und von Blarer zählte. Im Anfang der Reformation wurde es von Dießenhofen aus angefeindet und die Klosterfrauen entflohen nach Engen. Nach der Schlacht bei Rappel jedoch kehrten sie wieder in ihr Kloster zurück, das, im Jahr 1717 neu aufgebaut, am längsten von allen thurgauischen Klöstern, nämlich bis zur Verfassungsrevision von 1869, bestand. Die Arbeit wird als Bestandtheil der Thurgovia Sacra im Drucke erscheinen.

Bezirkslehrer Bingg von Olten hat eine Monographie über „Dießenhofen während der Revolutionszeit“ verfaßt, woraus er einige Stücke vorträgt. Obwohl mit dem Thurgau im Jahre 1460 an die Eidgenossen gefallen, hatte die Stadt doch bis zur französischen Invasion ein eigenes „Regiment“, bestehend in einem großen und einem kleinen Rathe, behalten. Als am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Unterthanenlandschaften zur Freiheit gelangten, legten die Inhaber der obersten Aemter ihre Titel und Stellen nieder und wurde von der Bürgerschaft ein Wohlfahrtsausschuß bestellt. Man begehrte einen eigenen Freistaat Dießenhofen zu bilden, wurde aber zunächst dem Kanton Schaffhausen und nachher dem Thurgau zugetheilt.

Endlich legt Notar Meyer von Ermatingen eine Geschichte des Schlosses Hard und seiner Besitzer vor. Die Besizung war ursprünglich der Hof der Freien de Hardt, von denen zuerst Otto in einer Urkunde von 1250 vorkommt. Die erste Serie der Besitzer schließt ab mit Amalia de Hardt, welche sich durch Wohlthätigkeit auszeichnete und unter anderm eine Frühmesserstelle in Ermatingen stiftete, um Samen für die Ewigkeit auszustreuen.

Während der Schlacht am Schwaderloh wurde Hard verbrannt; später von den Munpratzen zu Konstanz neu aufgebaut, wechselte es seine Besitzer häufig und wurde in der Neuzeit durch prächtige Anlagen und Reichthum der Ausstattung berühmt.

Pfarrer Schaltegger macht die Mittheilung, daß in der Nähe von Hüttweilen der Name Betpur vorkomme und daß auf dem benachbarten Gute Steinegg sich ein Hügel befinde, welcher ein keltisches oder alemannisches Grab sein könnte.

Das Resultat der Jahresrechnung stellt sich laut Auszug folgendermaßen:

Einnahmen	Fr. 685. 79 Ct.
Ausgaben	„ 805. 60 „

Also Rückschlag Fr. 119. 81 Ct.

Die Rechnung wird dem Komite zur Prüfung und Genehmigung überwiesen.

Reallehrer Bäschlin von Schaffhausen trägt einige Urkundenauszüge vor, welche die nahen Beziehungen zwischen Dießenhofen und Schaffhausen veranschaulichen, indem beide Städte im späteren Mittelalter mehrere angesehenere Geschlechter, z. B. die Keller und Wepfer, gemeinsam hatten.

Als Ort der nächsten Versammlung wird mit Einmuth Ermatingen bestimmt.

Schluß der Sitzung.

Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen.

Dem thurgauischen historischen Verein zu seiner Versammlung in Ittingen
am 13. Juni 1870 eingesandt von Herrn Dekan J. C. Mörkoser.

Der Verfasser, Herr Dr. Mörkoser, überließ diesen Vortrag dem thurgauischen historischen Verein zur Veröffentlichung in den historischen Beiträgen unter der Bedingung, daß dieser Veröffentlichung erst nach seinem Tode stattgegeben werde. Nun hat der arbeitjame Forscher und fleißige Geschichtschreiber im November 1877 in Zürich sein irdisches Tagewerk abgeschlossen und darf diese Reliquie an das Tageslicht treten als Zeugniß seines pietätvollen und zugleich unbefangenen Sinnes. Die gelehrte Mitwelt hat die literarischen Verdienste Mörkosers dadurch gewürdigt, daß Zürichs Universität ihm das Ehren-Doktorat der Philosophie verlieh, Basels Universität das Ehren-Doktorat der Theologie. Uns Thurgauern aber liegt ob, daß wir das Andenken an unsern ausgezeichneten Mitbürger und Vereinsgenossen stets in dankbarer Pflege erhalten. Was er in dem hier folgenden Vortrage aussprach, verdient auch jetzt noch beherzigt zu werden.

Wenn die Klostersaufhebung für Manche sowohl in rechtlicher als in konfessioneller Beziehung etwas Verletzendes haben mochte, so war doch die Zurathe-Haltung und die Verwehdung des Kloster-gutes eine so sorgfältige und gewissenhafte, daß es nun, nachdem wir die Folgen der Maßregel gegen die Klöster hinlänglich kennen, Niemandem mehr einfallen kann, darauf das Sprichwort anzuwenden: unrecht Gut gedeiht nicht. Es war ganz gut, daß unser Kanton in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit den bescheidensten Mitteln seinen Haushalt zu bestellen und in anspruchlosster Weise zu lernen hatte, sich seiner Freiheit zu freuen:

denn so wurde Einfachheit und Häuslichkeit thurgauischer Staatsgrundsatz und für jeden Thurgauer eine Quelle des Wohlgefühls, namentlich gegenüber vielbrauchenden und hochfahrenden Nachbarn. Aber als die Zeit unserm Kanton unumgängliche Bedürfnisse höherer Kultur nahe legte, da brach dem Thurgau mit der Verwendung der alten frommen Stiftungen für diese Zwecke, gleichsam zum Lohne für den Gebrauch einer genügsamen Freiheit, gewissermaßen ein höherer zweiter Schöpfungstag an.

Die untergegangene Klosterwelt liegt uns aber schon so weit ab und liegt so interesselos hinter uns, daß wir schon etwelche Mühe haben, uns in dieselbe zu versetzen. Für den Geschichtsfreund jedoch bleibt das wesentliche Stück des Mittelalters, welches sich in der Klosterwelt darstellt, stets von Bedeutung; daher hat auch heute die Karthause Ittingen, nach der Eigenthümlichkeit der Ordensregel das Merkwürdigste unserer alten Klöster, den historischen Verein in seine Mauern gelockt. Da es mir nicht vergönnt ist, in Ihrer Mitte zu erscheinen, so erlauben Sie, daß ich mich mit der Erzählung meiner Erlebnisse in den letzten Tagen des Klosters unter Ihnen einstelle.

Man erwartete von unseren herabgekommenen und durch's Band weg geistlichen Klöstern nichts als Geld und Gut, den geistigen Nachlaß hielt man keiner Berücksichtigung werth. Daher sah sich die Regierung veranlaßt, die Klosterbibliotheken dem katholischen Kirchenrath als Schenkung anzubieten. Der damalige Präsident aber wies dies Anerbieten lachend ab, indem er sagte, „sie wissen nichts mit den Scharteken anzufangen.“ Darauf hatte das mit der Besorgung der Kantonsbibliothek beauftragte Regierungsmitglied vor, die Klosterbücher an einen Antiquar zu verkaufen. Als ich solches hörte, wendete ich mich mit der Vorstellung an die Regierung: Nachdem der Staat in das Klostererbe eintrete, habe er die Pflicht, das sämmtliche Erbgut in Ehren zu halten und nicht nur allein auf das Geld Rücksicht zu nehmen. Da aber unsern Klöstern eine geistige Blüthezeit nicht gefehlt, so

dürfe man die Denkmäler dieser bessern Zeit nicht vernachlässigen und namentlich die Bibliotheken nicht ohne nähere Prüfung preisgeben. Zu diesem Behufe anerbote ich mich zu freiwilliger und unentgeltlicher Prüfung derselben während der Sommerferien von 1848. Die Regierung ging wohlwollend auf meinen Vorschlag ein und ernannte nebst mir die Herren Dekan Pupitofen und Pfarrer Ammann in Sirnach zur amtlichen Untersuchung und Aufzeichnung der Bibliotheken und Archive. Während den beiden übrigen Kreuzlingen und Fischingen zufiel, wurde ich nach der Karthause beordert. Zunächst begleitete ich Herrn Regierungsrath Egloff, als er daselbst die offizielle Anzeige der Aufhebung des Klosters eröffnete. Die Eröffnung geschah mit Würde und Schwung und mit der Anzeige der ansehnlichen Ruhegehälter für die einzelnen Mönche. Das bevorstehende Schicksal war Allen schon bekannt; daher überraschte mich der tiefe Schmerz, womit diese Nachricht von den anwesenden Beamten des Klosters aufgenommen wurde. Der Prior zitterte an allen Gliedern, der Schaffner war todtenblaß und seine Lippen bebten, dem Küchenmeister rannen die Thränen über die Wangen; mit lautloser Ergebung vernahmten sie das Todesurtheil des Klosters.

Ich war nun während der drei Wochen meiner Sommerferien vollauf im Kloster beschäftigt. Das Leben und Treiben in der Karthause war mir ganz neu. Denn es wurde die reiche Kloster-tafel von einer so zahlreichen und zudringlichen Schaar von Schmarozern besucht, daß ich mich nicht unter der Zahl solcher Leute finden lassen wollte. Nun hatte ich in früheren Jahren etwa den gebildeten Prior Lippinger an schönen Abenden besucht, welcher bis zur Revolution Prior der berühmten schwäbischen Karthause Burheim gewesen war und dann nach der Zeit der freien Muße und nach großen Reisen hochbetagt in Ittingen ein Asyl gesucht hatte. Der gegenwärtige Prior, Küng aus Schwyz, war nun freilich ein ganz anderer Mann, völlig unwissend, höchst beschränkt und findisch albern, so daß man nicht begriff, wie ein

solcher Mensch Prior sein konnte; aber seine starke, wenn auch ohrzerreißende rauhe Stimme und die pünktliche Strenge seiner Äscetik eignete ihn wenigstens zum Chorführer. In der Mußzeit amüfirte er sich vorzüglich mit Reiterstücken auf seinem prächtigen Schimmel. Bei näherer Bekanntschaft ein höchst ehrenwerther und recht liebenswürdiger Mann war der Schaffner, ein Glied der angesehenen Familie Lombriß aus dem romanischen Sonvirg im Graubündner Oberland. Da er die Heimat frühe verlassen, hatte er seine romanische Muttersprache verlernt, in der einsamen Karthäuserzelle fehlte es ihm an Uebung im Deutschen, das Lateinische verstand er sehr gut, aber zur Fertigkeit im Sprechen hatte er es auch nicht gebracht, und so hatte der Mann Mühe sich auszudrücken. Allein bei Verstand und Herz des lautern und musterhaften Mönchs wurden einem die seltenen und gebrochenen Reden nur um so lieber. Der Küchenmeister war nichts als ein alberner Spaßmacher, ein fröhlicher Schwabe, welcher als Dragoner den russischen Feldzug mitgemacht; vergnügte sich nun in seiner Zelle mit der Verfertigung von Sonnenuhren. Der feinste und geistigste Karthäuser war der Vikari, ein französischer Freiburger, welcher nicht deutsch sprach, aber in den Kirchenvätern und Äscetikern bewandert war, ein Klostermann mit feuriger Entschlossenheit und demüthiger Hingebung. Er quartirte sich oben im Pfarrhause zu Warth ein, um stets auf das traurig verlassene Kloster herauszublicken, dabei in der Absicht, „pour me repentir de mes péchés.“

Allein diese engen und beschränkten Mönche, mit denen keinerlei geistiger Verkehr möglich war und von denen mir der Bibliothekar und Küchenmeister nicht sagen konnte, wo die Klosterbibliothek mit Nummer 1 angehe, zeigten sich doch wieder von einer sehr ehrenwerthen Seite. Denn so tief sie über die bevorstehende Beraubung und Vertreibung gebeugt und gekränkt waren, so hörte man keine bitteren oder zornigen Klagen und Beschuldigungen, sondern sie trugen ihr Mißgeschick mit wahrhaft frommer Ergebung.

Namentlich imponirte mir aber die unabänderlich strenge Beobachtung ihrer Ordensregel bis auf den letzten Tag. Die Karthäuser bringen jeden Tag acht Stunden in der Kirche zu und zwei und eine halbe Stunde in der Mitte der Nacht. Da ich mein Schlafzimmer in der Nähe der Kirche hatte, wurde ich bisweilen in tiefer Nacht von dem Horen=Gejange wachgerufen. Die Töne waren rauh und unharmonisch, aber die alten, einfachen Gesangsweisen des Recitativs ermangelten eines tiefen und ergreifenden Eindruckes nicht, so daß mir diese nächtlichen Stunden klösterlichen Gottesdienstes zu wahrer Erbauung gereichten.

Freilich wurde in diesen letzten Tagen auch dem Tische besondere Aufmerksamkeit geschenkt und es erschienen noch die ausgesuchten Leckerbissen, welche der Karthäuser=Tafel erlaubt waren, so daß ich es allerdings nun sehr begreiflich fand, wenn die Karthause für Leckermäuler eine besondere Anziehung hatte.

Unterdessen hatte meine Arbeit auf der Bibliothek den erwünschten Erfolg; denn ich überzeugte mich bald, daß eine Menge von Werken vorhanden war, welche einer öffentlichen Bibliothek zur Zierde gereichen könnten. Denn werthvolle und wohlerhaltene Inkunabeln waren in großer Zahl vorhanden, schöne Ausgaben der Kirchenväter, der Klassiker, alte Vokabularien &c. Auch brachte ich eine schöne Sammlung von Handschriften zusammen, welche ich auf einem besondern Gestelle des Nebenzimmers aufstellte, die ich jedoch später zu meinem Schrecken an einem Haufen auf dem Boden fand, weil der Verwalter das Gestell vergantet hatte. Ueberhaupt war der Verwalter den Klosterherren wie mir zur Plage, daher war auch das Buchthaus der verdiente Lohn für seine Verwaltung. Neben diesem aufgeblasenen und phrasenhaften Gesellen, einem der Herolde und Schildknappen der Dreißiger=Revolution, kamen mir die schlichten Mönche sehr anziehend vor; namentlich waren sie, ungeachtet ihrer nicht immer propren weißen Kutten, doch weit appetitlicher als dieser schmutzige Lebemann. Sonst allerdings wäre namentlich in der Karthause eine verständige

und gewissenhafte Verwaltung sehr am Plage gewesen, denn es war nicht möglich, den Ertrag eines großen Vermögens auf eine plan- und sinnlosere Weise zu verschleudern, als es dort geschah. Nicht nur geschah gar nichts für Wissenschaft und Kunst, ebenso wenig als für wohlthätige Zwecke oder für Landwirthschaft, sondern selbst die modernen Bestrebungen des Papstthums fanden taube Ohren, denn es fanden weder die großartige katholische Propaganda noch die jesuitischen Lehranstalten irgend welche Berücksichtigung, vielmehr hatten die lebendig todten Karthäuser auf die rührigen Jesuiten einen besondern Zahn, wohl aus unbewußter Eifersucht. Die Einrichtung des Mobiliars sowie das Leben der Mönche in den Zellen war ärmlich genug; selbst Almosen an Bettler und Vaganten beliefen sich nicht hoch. Nur ein unvernünftiger Schlendrian konnte große Mittel so im Sande verlaufen lassen; denn auch die Bediensteten waren so niedrig gehalten, daß keiner sich bereichern konnte; es war Alles auf's Beste eingerichtet, um Säufer und Lumpen heranzuziehen, daher fand auch das Kloster in seiner nächsten Nähe keine wahrhaft treuen und herzlich ergebenen Anhänger, weil dasselbe weder als Kloster noch als Weinhandlung die wirkliche Wohlfahrt der umliegenden Bevölkerung gefördert hatte. Daher konnte einen bei aller menschlichen Theilnahme für den redlichen Schaffner und den frommen Vikar doch nie der Wunsch anwandeln, solch' ein Kloster möchte bestehen bleiben, sondern solch' ein verlottertes Kloster hatte seine Existenz längst vor Gott und Menschen verwirkt.

Der herabgekommene Zustand kam einem um so widerwärtiger vor, da noch überall die Spuren einer bessern Zeit geistigen Lebens vorhanden waren. In der Reformationszeit war Ittingen durch mehrere seiner ausgezeichneten Konventualen der geistige Mittelpunkt und eine feste Burg des alten Glaubens: daher die Feindschaft des neuen und blinden Eifers, der sich so weit vergaß, die Brandfackel in das Kloster zu werfen und darum nicht unverdient mit Blut büßen mußte. Der auf 12,000 fl.

(jetzt an Werth das Zehnfache) gewerthete Brandschaden ward durch geschickte Wirthschaft bald wieder eingebracht, und welch' ein feiner Sinn für Kunst im Kloster waltete, beweist die Reihe der noch aus dem 16. Jahrhundert stammenden reich verzierten Chorstühle, in denen Gothik und Renaissance sich äußerst geschmackvoll und harmonisch verschwiftern. In gleichem Styl, wenn auch in einfacherer Ausführung, waren zahlreiche Schränke in den Wohngemächern des Klosters ornamentirt, wurden aber von dem albernen Verwalter größtentheils von den Wänden losgerissen und um ein Spottgeld vergantet. Was Heinrich Murer dem Kloster gewesen, wird Ihnen der Geschichtschreiber desselben vor Augen legen; ich fand seinen Namen oder seine Hand mit Freuden in vielen Werken der Bibliothek. Als aber das Kloster einen schwungvollen Weinhandel zu treiben und reich zu werden begann, da erstickten die Sorgen des Reichthums die geistigen Bestrebungen und die Vermehrung der Bibliothek hörte auf. Das Armuthszeugniß geistlosen Stillstandes im letzten Jahrhundert wurde zuletzt durch die reiche Privatbibliothek Lippungers etwas verbessert, indem dieselbe nebst kirchenhistorischen Werken namentlich Reisebeschreibungen enthielt; er hinterließ dieses Geschenk zum Dank für die stille Zelle, in welcher er sein weltmüdes Haupt hatte niederlegen dürfen. So ganz ohne Interesse für seine Bibliothek war indeffen der Küchenmeister nicht, als es den Anschein hatte. Denn nachdem ich mit der Katalogisirung der Bibliothek bereits zu Ende gekommen war, traf ich auf dem Dampfschiff, als ich Laßberg besuchen wollte, Beerleder von Steined, welcher mich fragte, ob ich in der Bibliothek das Werk der Bollandisten und verschiedene andere gefunden. Da ich wiederholt sagen mußte, daß mir von den genannten Werken nichts bekannt sei, so versicherte er mir, daß das Kloster dieselben besitze, und er verhehlte seine Unzufriedenheit nicht, daß man ihm nicht mehrere derselben überlassen habe.

Als ich den Prior nun für die namentlich bezeichneten

Werke im Auftrage des Staates verantwortlich machte, öffnete sich in der Zelle des Küchenmeisters ein durch Gemälde verkleideter Kasten, aus welchem die verirrtten Schafe wieder hervorgeholt wurden, die wahrscheinlich für einen guten Freund des Klosters aufgehoben worden waren; denn der Küchenmeister versicherte zu naiv, daß, wenn er etwas dem Kloster hätte entziehen wollen, er nicht nach alten Büchern gegriffen haben würde. Sicher war das auch nicht der Fall beim Prior; allein dieser hatte sich auf Klosterrechnung zwei neue Sättel machen lassen, welche in einem Sacke bereits nach Winterthur geschafft worden waren, wo sie ihm wieder unbarmherzig abgejagt wurden.

Diese Vorfälle veranlaßten die Regierung zum Beschlusse, daß die Kapitularen nichts aus den Klöstern mit sich nehmen dürfen, als wovon sie beweisen könnten, daß sie es aus eigenen Mitteln angeschafft. Ich stellte jedoch vor, daß man einem verfallenen Handwerker voraus seinen Werkzeug verabsolgen lasse: für den Klostermann seine Bücher und Heiligthümer, den ihm eigenthümliche Werkzeug, man solle also einem Jeden diejenigen Bücher zugestehen, welche er wünsche und für nothwendig erachte, sofern sich nicht ergebe, daß dieselben ursprünglich der Klosterbibliothek angehört haben. Indem ich so die Vollmacht erhielt, mich gegen die Einzelnen willfährig zu erweisen, gewann ich bei ihnen immer mehr vertrauendes Wohlwollen. Daher schied der Prior in seinen Gemächern eine Menge von Büchern aus, von denen er behauptete, sie gehören ihm eigenthümlich, aber er nehme sie nicht mit, sondern verschenke sie; der Staat solle sie jedenfalls nicht bekommen, doch mir mache er gerne ein Geschenk damit. Ich nahm sie dankbar an, legte sie aber sämmtlich zu den übrigen und behielt nichts als zum Andenken einen kleinen lateinischen Kempis, den ich nach der Abreise des Priors in seinem Zimmer auf dem Boden fand.

Als die Frist, innert welcher die Karthäuser noch im Kloster bleiben durften, verstrichen war, erhielt ich den Auftrag, mich

zur Ueberwachung des Abzuges nach Ittingen zu verfügen, und so brachte ich mit den Mönchen die letzte Nacht im Kloster zu. Am Nachtmahle sah ich nun zum ersten Male sämtliche fünf Brüder versammelt, nun alle in schwarzer Tracht. Stille Trauer lag auf allen Gesichtern, mehrere konnten nicht essen. Als nun der anwesende Pfarrer von Warth, der freundliche Nachbar, sich zu einem theilnehmenden und tiefgefühlten Abschiedsworte erhob, brachen die Schleußen des Schmerzes unaufhaltjam los und der sonst so fröhliche ehemalige Dragoner schluchzte wie ein Kind. Wie gerne wären die guten Patres, statt sich von nun an gemüthlich auf's Ohr zu legen, um Mitternacht zum Horengesang aufgestanden und hätten nach alter Übung der Länge nach auf den harten Boden sich hingestreckt!

Als ich im nächsten Frühlinge wieder nach der Karthause kam, war das von Mönchen und Möbeln leere Kloster nicht nur wie geplündert, sondern nachdem während des Winters in den weiten, feuchten, nicht gelüfteten Räumen stellenweise der Mauerbestich heruntergefallen war, sah es wie verheert aus.

Geschichte des Schlosses Hard bei Ermatingen.

Vorgetragen in Dießenhofen in der Versammlung des historischen Vereins den 10. September 1877 von Herrn August Mayer, Notar, von Ermatingen.

Wer heute die herrlichen Anlagen des Schlosses Hard durchwandert, kümmert sich selten um den Wechsel von Freud und Leid, welchen das Schloß schon gesehen hat; der große Todtengräber Zeit hat sein requiescat in pace darüber gesprochen und die Gegenwart sieht nur die blumenreiche Decke, welche die Neuzeit über das Walten der frühern Bewohner geworfen hat. Der Gedanke an die Vergangenheit steht auch in der That unter den Empfindungen, welche die Schöpfungen des jetzigen Besitzers und seines nächsten Vorfahren hervorgerufen hat, fast wie das Nischenbrödel unter seinen Geschwistern da, denn schlicht und einfach, wie dieses im Volksmärchen, schlicht und einfach, fern von aller Romantik, ist auch die Geschichte des Hard, für den entfernter Stehenden meistens nicht mehr als ein Stück Alltagsleben; aber dieses Alltagsleben durchzieht Jahrhunderte lang ein Wohlthätigkeitsstium seiner Bewohner gegenüber dem nachbarlichen Dorfe Ermatingen überhaupt und namentlich gegen die Kirchen- und Armenstiftungen desselben, der es auch für entfernter Stehende der Beachtung werth macht.

Der Name Hard findet sich bekanntlich vielfach und in verschiedenen Gegenden Deutschlands und der Schweiz, er bezeichnet im altdeutschen: Wald, eine Waldgegend. Die Umgebung und ein namhafter Bestandtheil des Gutes weisen noch heute darauf hin, daß es in der frühesten Zeit nahe genug gelegen

haben mochte, der ersten Ansiedlung diesen Namen zu geben und ihr solchen auch für spätere Zeiten zu belassen.

Hard ist nicht der schönen Aussicht wegen gebaut worden, und der Platz hätte zu allen Zeiten dem Ritterthum nie als geeignete Stätte zum Burgen- oder Schloßbau erscheinen können; aber ebensowenig hat wohl Armuth oder Verkommenheit hier durch Ausrottung des Waldes eine Heimstätte, abgesondert vom Dorfe und doch wieder in gewisser Hinsicht dazu gehörig gesucht. Denn wo wir einmal urkundlich auf Namen der Besitzer stoßen, sind mit denselben hervorragende Stellung und größerer Grundbesitz in einer Weise verbunden, welche auf gleiche Verhältnisse in weit früherer Zeit, in Zeiten zurückschließen lassen, wo wir erst anfangen für die Localgeschichte festen Boden zu fassen.

Wann das Haus Hard gebaut wurde, ist nicht nachzuweisen, was es ursprünglich gewesen sein mag, dürfte mit Wahrscheinlichkeit dahin lauten:

Hard ist ursprünglich eines jener freien Hofgüter gewesen, deren Zinse beim Uebergang des „königlichen Dorfes Ermüttingen“ an das Kloster Reichenau zwar mit diesem abgetreten wurde, das aber dabei auch für die Folge eine Separatstellung gegenüber dem von Hörigen bewohnten Dorfe, an dessen Umzäunung „oberer Heimgarten“ es sich unmittelbar anschloß, beibehalten hat; und wie auch zeitweise später etwa das Kloster versuchen mochte, da und dort die Zügel seiner Herrschaft strammer zu ziehen, Hard erhielt sich in seiner Separatstellung und die alte Linde im Hofe ist nicht nur Bierbaum, sondern auch das uralte Symbol eines durch Gerechtfame besonders bevorzugten Platzes.

Die ältesten zur Zeit urkundlich nachweisbaren Besitzer kommen unter der Bezeichnung Otto de Harde, Ott am Hard, ab dem Hard vor; das 1845 ausgestorbene Ermatinger Bürgergeschlecht Harder scheint weder mit diesen noch mit dem Besitzthum überhaupt in irgend welchem Zusammenhange zu stehen.

1252 erscheint ein Otto de Harde mit unter den Zeugen,

als Ritter Cuno von Feldbach sein Schloß daselbst nebst dazu gehörigen Gütern seinen Lehensherrn Walter und Ulrich von Klingen abtrat, um es den geistlichen Schwestern an der Bruck in Konstanz zur Gründung des Klosters Feldbach einzuräumen.

1271 ist abermals ein Otto an dem Harde Zeuge bei den Verkaufsverhandlungen um den Hof zu Gerlikon an den Abt Albrecht in der Reichenau.

1290 ist ein Otto am Hard zu Ermatingen als Mitglied einem Schiedsgericht auf Sandegg in einem Rechtsstreite zwischen dem Kloster Feldbach und der Stadt Steckborn, Grundbesitz und Strafrecht betreffend, seitens der Abtei Reichenau beigeordnet.

1342 ist ein Otto ab dem Hard nebst Andern Leistungsbürge beim Verkaufe der Güter des Werner, Burkhart's selg. Sohn, von Tettingen an das deutsche Ordenshaus Mainau.

1347 werden ein Ott am Hard und sein Sohn als Zeugen dafür genannt, daß Diethelm der Schenk von Saleistein das Meieramt zu Ermatingen, Lehen des Gotteshauses Reichenau, dem letztern um 246 Pfund Pfening käuflich abgetreten habe.

1348 erhält ein Ott am Hard „der alt“ von Abt Albrecht sein in dem Meieramt Ermatingen gelegenes Gericht auf die folgenden zwei Jahre „mit Vorbehalt der drei Schilling und anderer Gewalt und Frevelinen.“ *)

1369 von eben demselben als Pfand für eine Schuld von 30 Pfund die Zinse des Kellhofs zu Ermatingen.

1371 gibt Otto am Hard „der ältere“ einen Revers dafür, daß Abt Eberhart und Convent des Gotteshauses Reichenau ihm zwanzig Manngrab Reben, der Pflanzhof in Ermatingen genannt, für dreißig Pfund versezt haben. Lösen Abt und

*) Öffnung von Ermatingen:

Item es hat auch ein Her von Clingenberg oder weller vogt ist die Rechten wen es an den großen Fräsel gat was ob III β. da ist, so mag er dem Hern oder sinu Vogt die es von sinen wegen tuond dem Ammann den stecken vs finer Hand nemen und mag richten um den Frävel.

Convent das Pfand vor Johanni, so ist der Jahresnuzen ihnen, lösen sie es nach Johanni, so ist er dem am Hard, will der die Lösung nicht annehmen, so genügt es, daß der Abt solche in die Münze nach Konstanz bringe.

1373 erhält Ott am Hard „der ältere“ vom Kloster Reichenau für 200 Pfund Heller den Kirchenzehnten von Erma-tingen, zu „Landrechtswille und Windrotswille“ als Pfand.

Bei den steten Geldverlegenheiten des Klosters ist anzunehmen, daß von diesen Darleihen nicht alle zurückbezahlt wurden und wäre damit theilweise die Entstehung der beträchtlichen Zehntrechte erklärt, welche sich in der Folge mit dem Besitze von Hard verknüpft finden und zum großen Theile noch bis auf die neuesten Zeiten, letztlich unter dem Namen „Entlibucher Zehnten“, fortbestanden haben.

Die Urkunde von 1252 läßt unsicher, welchem Stande Otto de Harde angehörte, denn unter den Zeugen kommen neben Namen ritterlicher Geschlechter auch rein bürgerliche vor. Die Urkunde von 1342 betitelt die Leistungsbürgen nur „ehrbare Leute“ und nicht als Edelleute, es geht hieraus hervor, daß die Otten am Hard nicht mehr waren, als in ihrer Umgebung und besonders beim Kloster wohlgeachtete, habliche Landleute, die mit mehr Glück als ihre Standesgenossen, die benachbarten engwylischen Geschlechter Meyer, Egloff und Engwylser, sich gegenüber demselben die angestammten Rechte, wenn auch freilich nicht ganz ungeschmälert, zu erhalten wußten. Freie und habliche Bauern waren indessen bereits so selten geworden, daß Tschudi in seiner Gallia comata die am Hard als ein ausgestorbenes Adelsgeschlecht auführt.

Von all' dem Genannten ist außer ihrer Bethätigung an diesen Rechtsgeschäften und einer Jahrzeitstiftung nichts weiter bekannt und nur zu schließen, daß der 1347 genannte Ott am Hard „der jung“ keine männlichen Nachkommen hinterlassen hat, denn die erste Serie der Bewohner des Hard schließt: die

„ehrbare Jungfrau Amalia, Tochter weiland Ottonis, genannt am Hard“, die Stifterin der Frühmehpfründe zu Ermatingen.

Jungfrau Amalia war zur Zeit jedenfalls schon in vorgerücktem Alter, als sie, 1387, wie es in der Stiftungsurkunde heißt „der Frucht eines bessern Lebens nachtrachtend und eifrig überlegend, daß von der Zeit an, wo wir geboren werden, wir ohne Verzug dem Ziele des Todes zueilen und den Ausgang unsers Lebens erwarten“, über ihre zeitlichen Güter Bilanz zog und „weil uns keine Hoffnung übrig bleibt, wir wöllend dann vom Saamen der guten Werken in das künftig schneiden, damit sie auch ihre Sichel im künftigen Leben in die Ernd schlagen könne“, den 16. November 1387 zum Heile ihrer eigenen Seele und derer ihrer Vorfahren zu Ehren der heiligen Katharina einen Altar in die Pfarrkirche zu Ermatingen stiftete. Sie verordnete dazu einen Kaplan, dem sie bis zu ihrem Tode Wohnung in ihrem Hause zusicherte, nach ihrem Tode hatten die Erben ihm 20 Pfund Konstanzer Währung zu bezahlen, damit er sich anderswo ein Haus verschaffen möge.

Der Kaplan verpflichtete sich mit einem leiblichen Eid, den er mit Anrührung der heiligen Evangelien schwört, alle Wochen dreimal, als Montag, Mittwoch und Samstag, bei Sonnenaufgang an besagtem Altare Messe zu lesen und an Sonntagen und hohen Festtagen dem Leutpriester im Halten und Singen der Messe bedient zu sein, sowie in Verhinderungsfällen für ihn dem Untergebenen die Kirchensakramente zu reichen.

Der Stifterin und nach ihrem Tode den zwei nächsten Blutsverwandten wird von Abt und Convent des Klosters Reichenau das Recht zugestanden, bei vorkommender Erledigung der Pfründe einen hiefür tauglichen Priester zu wählen, den sie dann innert Monatsfrist dem Abte zu präsentiren haben, im Unterlassungsfalle besetzt er die Stelle von sich aus; wäre aber er seinerseits auch damit säumig, so hat die Gemeinde das Recht zur Besetzung und bezieht alsdann die Einkünfte, bis die Stelle wieder besetzt ist.

Zur Unterhaltung dieser Stiftung verschreibt sie derselben folgende Güter und Gefälle:

I. An eigenen Gütern:

Haus, Hof und acht Mannwerk Weingarten, genannt das Hilpoltsgut;

fünf Zuchart Weingarten, genannt das Kirchengut;

fünf Zuchart Weingarten und einen Acker in der Leimgrub; eine Wieje im Rieth;

ein Mannwerk Wieje am gemeinen Weg nach Konstanz;

einen Hof zu Fruthweilen, den Johann, genannt Schnider, bauet und jährlich darab zinjet: vier Malter Weizen, zwei Malter Hafer, Steiner Maß, und acht Schilling Konstanzer Währung;

einen Weinberg zu Ermatingen an Heinrich Merken Hof stoßend; etliche Weidenbäume, Felben genannt, am Gestad und im Wösterfeld;

zwei Acker im Guggenbühl, nebst allem, was dort an Wieje, Baumgarten, Bäumen und Stauden innert der Zeunung ist;

sechs Hühner jährlichen Zins von den Schmitzen;

die Acker, so die Hofäcker genannt werden, mit den Bäumen daselbst, jedoch so, daß der Kaplan jährlich auf Maria Reinigungsabend davon zwei Pfund Wachs zu der Kerze geben solle, so die Wandelkerze genannt wird, diese Kerze soll sodann auf dem St. Katharinenaltar verbrannt werden, wenn der Leib des heiligen Bischofs ausgestellt wird und der Kaplan dafür Sorge, daß bei Nacht und während auf dem Altar die heiligen Werke verrichtet werden in der Ampelen so vor dem Altar hanget ein gebühlich Licht gehalten werde.

II. An Lehengütern:

einen Weinberg, genannt des Borsters so zwischen dem Mühlenweg und der Gebreiten gelegen;

Haus, Hof und Garten hinter Peter Frowen Haus, zahlt jährlich 36 Schilling Konstanzer Währung Zins, zwei Herbst- und zwei Faschnachthühner;

den kleinen Zehnten zu Ermatingen, mit was für Namen er immer genannt werde, oder den Zehnten des Gefreits daselbst.

Mit einem Worte so ziemlich alles, worüber ihr das freie Verfügungsrecht zustand. Wenn es indessen später heißt, daß nach dem Tode der Amalia am Hard den Erben von dem ausgedehnten Besizthume wenig mehr geblieben sei, als das Haus Hard, die Hofreite, die Mühle im Tobel und einige lehenhafte Güter, so müssen entweder die letzteren nicht unbedeutend gewesen oder ein Theil der Hardgüter schon vorher in andere Hand gekommen sein, denn 1395 verkaufen Wezel von Hegi und Hug von Oberrieden ihre Güter zu Ermatingen, die ehemals dem seligen Ott am Hard gehörten und ein Theil rechtes Eigen, ein anderer Theil dagegen Lehen der Reichenau waren, für 1050 gute Heller an den Konstanzer Patrizier Ritter Ulrich von Roggwyl zu Kastell.

Mit Lützfried Mumprat erscheint 1427 zum ersten Male die Konstanzer Familie von Mumpraten als Besizer des Hard und zugleich auch der obern Burg Salenstein und der damit verbundenen Gerichtsherrlichkeit zu Hattenhausen und Hefenhausen genannt, ohne daß sich über die Art des Erwerbes und wie eine Zusammenhörigkeit beider, Hard und Salenstein, seit dem Tode der Amalie am Hard entstanden ist, genaueres ersehen läßt.

Der Uebergang Harde an die Mumpraten änderte nichts Erhebliches an den hergebrachten Verhältnissen, es blieb nach wie vor der Sitz eines Herrenbauern. Ueber die Stellung desselben zur Gemeinde Ermatingen gibt ein Rechtsstreit von 1472 Aufschluß.

Die Gemeinde verlangte von dem damaligen Besizer Hans Mumprat, daß er ihr als Nichtbürger von Haus und Gütern

die Brauchsteuer bezahlen müsse. „Die Spän und Stöße“, die es deßhalb zwischen den Partheien absekte, wurden mit gerichtsherrlicher Zustimmung durch Johann Weibel, Leutpriester, Ulrich Helmenstorfer, Frühmesser und Konrad Mumprat von Konstanz gütlich dahin verglichen, daß Junker Hans Mumprat, oder wer das Haus Hard immer inne habe, zu ewigen Zeiten der Gemeinde von Haus, Hofreite und allen Gütern, die dazu gehören und die er jetzt inne hat, keine Steuer oder Brauchgeld zu zahlen pflichtig sei, außer dem gewöhnlichen Forsterlohn. Die von Ermatingen sollen ihn und seine Nachkommen, oder wer das Haus Hard inne hat, in Wunn und Weide, Holz und Feld, in Steg und Weg lassen nutzen und nießen wie jeden Bürger und ihm auch gleich einem solchen das Holz zum Bauen und zum Brennen verausfolgen, ganz wie sie das unter einander selbst ausgeben, auch in Kauf und Verkauf sollen ihm ganz die gleichen Rechte zustehen und die Gemeinde ihn und seine Nachkommen bei Haus und Gütern nach ihrem Vermögen schützen und schirmen wie den Bürger.

Für diese Anerkennung gibt der Junker der Gemeinde zehn rheinische gute und genehme Gulden (1 Gulden rheinisch derzeit etwa Fr. 6. 36 Rp.), wofür sie einen Erbzins von sieben Schilling Konstanzer Währung ab einer Holzwiese, genannt die Krüzwiese, zurückkaufte, welchen sie vormals besaßen, aber in einer Geldverlegenheit veräußert hatte.

Aus dieser Ausrichtung geht nun mit Sicherheit hervor, daß nicht eigentlich der adelige Besitzer, sondern das Gut Hard als solches es war, dem die Gemeinde die damals vom Bürgerrechte abhängigen Vortheile und Nutzungen als von Alters her zustehend anerkennen und bestätigen mußte. Welchen Werth das aber für den Besitzer hatte, zeigt klar die für jene Zeit nicht unbeträchtliche Abfindungssumme von zehn Gulden, welche der von Mumprat dafür zahlte, denn noch fünfzig Jahre später kaufte man das ganze volle Bürgerrecht zu Ermatingen um

zwanzig gemeine Gulden. 1488 wird Jakob Mumprat zu Salenstein von Abt und Convent der Reichenau mit dem Hause Hard belehnt.

Ueber die bauliche Beschaffenheit des Hauses Hard in jener Zeit ist nichts ersichtlich. Auch die Schweizerchronik von Stumpf 1548, welche alle Schlösser, Edelsitze und Lusthäuser der Gegend beschreibt, erwähnt Hard nicht als eines solchen, gleichwohl läßt sich nicht zweifeln, daß es schon damals schloßartig gebaut gewesen sein muß und, wenn es auch immerhin in der Anschauung der Zeitgenossen des mitunter sehr willkürlich ertheilten Prädikats Schloß oder Burg nicht theilhaft war, doch der reiche Patrizier in der Bauart seines Hauses es seinen Standesgenossen anderwärts gleich gethan haben mag. Wir ersehen dieses namentlich aus der Beschreibung des Ueberfalls von Ermatingen und der Schlacht am Schwaderloh den 11. April 1499.

Die schlecht bewaffnete, sorglose, schweizerische Besatzung in Ermatingen, im Schlafe überrascht, von drei Seiten her zugleich angegriffen, vermochte sich in dem vom Feinde angezündeten Dorfe nirgends mehr zu halten, nachdem derselbe sie auch aus dem hartnäckig vertheidigten Kirchhofe verdrängt hatte. Sollte nicht Tod oder Gefangenschaft ihr Loos sein, so hieng entscheidend davon ab, den Weg über Hard zur Flucht nach dem Walde und den Schluchten des Bergabhangs offen zu halten, dem einzig möglichen Weg, der zahlreichen feindlichen Reiterei zu entrinnen, dort für den Einzelkampf dem mit Feuerwaffen überlegenen Feinde durch die Lokalbeschaffenheit den Vortheil abzugewinnen, und sich den Rückzug auf die vom Schwaderloh her der Berghöhe entlang vorstoßende Hauptmacht der Eidgenossen und den aus dem Thurthale anrückenden thurgauischen Landsturm zu ermöglichen, eine schwere Aufgabe, da auch sofort der Feind die Wichtigkeit des Platzes erkannt hatte und „allenthalben drauf gehen ließ, den Platz abzuschneiden.“ Es ist darum Hard, in und um welches zuletzt noch am blutigsten gestritten wurde.

Hiebei, heißt es, zog sich eine Anzahl der Eidgenossen in den festen Thurm Hard zurück und wurde, als der Feind die Mauern untergrub — vielleicht gleich bedeutend mit zusammenschuß — unter den Trümmern desselben lebendig begraben.

In dem Ausdruck „fester Thurm Hard“ dürfte nun wohl schwerlich eine Burg, ein Bau wie etwa das Schloß zu Frauenfeld, Hagenwyl oder Kastell gemeint sein, denn das Einschließen solcher aus rohen gewaltigen Steinblöcken aufgeführten Mauern mit Geschützen, wie sie der Feind mit sich führte, oder ein Untergraben solcher in so kurzer Zeit und bei so verzweifelter Gegenwehr der Vertheidiger wäre nicht leicht erklärlich; es wird derselbe wohl richtiger gedeutet, wenn wir uns das damalige Hard als ein freistehendes, von Stein gebautes Herrenhaus im Gegensatz zu den meist aus Holzwerk bestehenden Häusern des Dorfes Ermatingen denken.

Die Todten wurden in der Nähe der jetzigen Drangerie und der Hardmühle begraben, wo mehrfach, namentlich bei Straßenbauten, eine Menge Gebeine gefunden worden sind und die Ruinen des Hauses Hard bildeten noch lange den passenden Denkstein an ihrer Grabstätte, denn die Mumpraten scheinen sich mit dem Wiederaufbau nicht allzusehr beeilt zu haben. Die Zeitgeschichte fand sich damit befriedigt, den in den Nachmittagsstunden errungenen glänzenden Sieg der vom Schwaderloh anrückenden Eidgenossen über die nach Konstanz zurückkehrenden Feinde zu verzeichnen; sie hielt kein Blatt für die Zustände der am rauhen Aprilabend an den rauchenden Trümmern ihrer Häuser stehenden, vom Feinde geplünderten Ermatinger, waren es ja doch nur Unterthanenleute, war der Besitzer des Hauses Hard ja doch nur ein Bürger von Konstanz, jener Stadt, deren besonders feindseliger Stimmung die allgemeine Meinung die Hauptursache des Ueberfalls zuschrieb. Nicht die Verheerung Ermatingens entflammte den Schlachtenmuth der Eidgenossen zum Angriff, Tschudi gesteht ganz naiv: „wo die zwo (bei Er-

matingen verlorenen) Büchsen von Luzern nit wären gesin, sie hätten es nit unterstanden.“

Einigermaßen Begleitung darüber, wann und durch wen Hard wieder aufgebaut worden ist, erhalten wir in einem Rechtsstreite 1561 zwischen Junter Walter von Hallwyl und den Inhabern der Mühlen in Ermatingen durch die Aussage eines Zeugen, Großhaus Müller, „es sei ob der vierzig Jahre her, daß Junter Bastian Mumprat das Haus gebaut habe.“

Der später (1579) urkundlich vorkommende Ausdruck: „das Hard werde bewohnt oder nicht“, läßt schließen, daß es dann nicht mehr wie früher beständig bewohnt war, es wurde von den Mumpraten und ihren Nachfolgern als bloße Zubehör zu ihrer Besizung Salenstein behandelt und durch Familienglieder verwaltet oder theilweise solche mit dem Wohnsitz daselbst für Erbschaftsansprüche oder Ausfichten abgefunden.

Zunächst als Nachfolger Bastians von Mumpraten ist seit 1551 der Junter Michael von Breitenlandenbergr, Bruder des Besizers von Altentlingen, durch Heirath mit der Tochter desselben, Margaretha Mumpraten, Wittwe Ludwigs von Ulm genannt. 1554 wird Margaretha bereits abermals als Wittve und 1559 Michaels gleichnamiger unmündiger Sohn als Eigenthümer erwähnt.

1561 ist Hard im Besize Walters von Hallwyl von Blidegg, der später dann in Folge veränderter Familienverhältnisse seinen Wohnsitz auf Salenstein nahm. Seine Frau, Ester von Ulm, Tochter aus erster Ehe der vorgenannten Margaretha Mumpraten, gestorben 1607, vergabte den Armen des Kirchspiels 500 Gulden zu Spenden von Brod und grauem Tuch und liegt nebst ihrem Vater, Ludwig von Ulm, und ihrer Mutter in der St. Katharinakapelle in der Kirche begraben.

Mit Hans Dietrich von Breitenlandenbergr kam dieses Geschlecht 1621 abermals erbweise in Besiz beider Schlösser, Hard und Salenstein, und zugleich auch der Gerichtsherrlichkeit über Hattenhausen und Hefenhäusen.

Im Laufe eines halben Jahrtausends bewegt sich so die Geschichte des Hauses Hard stets in den engen Rahmen eines Familieninteresses, welchen Namen auch zeitweise die Besitzer immer tragen mögen. Denn nicht bloß unter den Familien deren von Mumpraten und von Hallwyl bestanden fortwährend durch Heirathen enge verwandtschaftliche Verhältnisse, sondern es dürften wohl solche aus dem gleichen Grunde zwischen den Mumpraten und den Otten genannt am Hard und ebenso zwischen diesen und denen von Hallwyl stattgefunden haben, da nach dem Tode der Amalia am Hard die Collatur der Frühmeßpfründe, welche laut Stiftungsbrief an ihre nächsten Blutsverwandten übergehen mußte, an die von Hallwyl übergegangen war.

Ein Rückblick auf dieses halbe Jahrtausend zeigt ein Stillleben, schlicht, haushäblich und in seiner Wesenheit dem Gutsbetriebe zugewandt, das in kurzen Zügen dahin zusammengefaßt werden kann:

Mit größerem Rechte als den Herrschern des heiligen römischen Reiches ist den Herren auf Hard und Salenstein nachzusagen, daß sie allezeit Mehrer ihres Reiches waren und dabei wie Julius Cäsar fanden, es sei besser, in einem Dorfe der Erste, als in Rom der Zweite zu sein.

Während die Mehrzahl der adeligen Besitzer der Schlösser im Thurgau nach dem Abschlusse des Landfriedens von 1531 wieder zur katholischen Kirche zurückkehrte, standen die von Hard und Salenstein eifrig für die Durchführung und Erhaltung der Reformation ein.

Als Collator der Frühmeßpfründe hätte dabei gar zu gern Caspar von Hallwyl auf Salenstein die Güter derselben wieder an sich gezogen, beziehungsweise als Hardgüter wieder an seine Familie gebracht; obgleich er aber einen Theil derselben zu Schulzwecken verwendete, protestirte doch die Gemeinde ebenjowohl dagegen als der Bischof von Konstanz.

Walter von Hallwyl auf Hard und Salenstein setzte durch

seine beharrliche Verwendung bei dem Bischof von Konstanz als Gerichtsherrn und Collator der Pfarrpfünde trotz dessen Abneigung endlich eine angemessenere ökonomische Stellung des reformirten Pfarrers durch und wo in der Folge bei Spän und Stöfen mit Gerichtsherrn und Landvogt in Glaubenssachen im Dorfe beides, der Rath und die materiellen Hülfsmittel, ausgiengen, da standen ihre Nachfolger, die Landenberge ein und gaben Freund und Gegner nachdrücklich klar, daß der Ausdruck: Hard bei Ermatingen, nicht bloße Lokalbezeichnung sei.

Während des Zeitraums von 1621 bis 1720, in welchem diese seit Junker Hans Dietrich wieder das Hard besaßen, ist keine Gruppe der Familie, die sich nicht durch Vergabungen um die Gemeinde verdient gemacht hätte, namentlich machte sich ihr Wohlthätigkeitsfönn im Gebiete des damals noch sehr unregulirten Armenwesens geltend und es darf mit Recht gesagt werden, daß die Armenfondationen des evangelischen Kirchspiels Ermatingen bis auf die neuern Zeiten zum überwiegend größten Theile ein Werk der Herren von Hard und ihrer Anverwandten auf Salenstein sind.

Blieben auch die Familienbeziehungen der Bewohner beider Schlösser stets sehr enge, so lockerten sich dagegen sonst die Verhältnisse und es gieng fortan Hard in allem Uebrigen mehr als früher seinen eigenen Weg, seit in Folge Aussterbens der Herren von Hohenlandenbergr 1644 Reichthum und Ansehen derer von Breitenlandenbergr sich bedeutend gemehrt hatten, und mehr als bisher richtete sich nun auch das Leben im Hard nach der Anschauungsweise der vornehmen Welt jener Zeit.

In die gerichtsherrlichen Rechte über Hattenhausen und Hefenhausen theilten sie sich so, daß je zwei Jahre der Besizer von Salenstein und die zwei folgenden derjenige von Hard dieselben ausübte.

Um ihre Kirchen- und Armenstiftungen zu erhalten, die Fonds vor den Annexionsgelüsten des Bischofs als Gerichtsherrn

und Collator der Pfarrei und die Verwendung derselben vor der Einmischung seines reichenauischen Obervogts zu sichern, wirkten sie sich vom Landvogt das Recht aus, daß die Titel sämtlicher Vergabungen der Häuser Hard und Salenstein in ihren Händen zu verbleiben hatten und daß sie über die Verwendung eine Art Oberaufsichtsrecht, Inspektion, erhielten.

In dieser Inspektion war jedes der beiden Schlösser besonders vertreten, die Inspektoren wohnten den Anschaffungen und der Austheilung der Armentspenden bei und es bestand hiefür die lobenswerthe Sitte, daß dabei jedesmal eine Anzahl der Stiftungsbriefe verlesen wurden, „damit die Armen veranlaßt werden, Gott um die Gutthat zu danken und der Stifter in Ehren zu gedenken.“

Im Uebrigen zog Hard noch immer nicht wie heutzutage durch Bauart und Schönheit seiner Anlagen die Aufmerksamkeit auf sich, seine Bedeutung lag in der Stellung und den Eigenschaften seiner Bewohner und diese Bedeutung wurde namentlich bei der reformirten Geistlichkeit nicht unterschätzt. 1676 blieb daher eine momentane Verstimmung derselben mit dem damaligen Pfarrer Albertin von seinen Kollegen nicht ungerügt und veranlaßte in dem Protokolle der Versammlung des Kapitels Steckborn (7. September 1676) folgende, die Stellung eines Geistlichen damaliger Zeit charakterisirende Gensur:

„Wegen Herrn Pfarrers zu Ermatingen war fürgebracht, daß er seiner Ehe und Lebens halber ein gut Lob habe, doch stehe er nit wohl mit dem Haus Hard, übe gegen demselben nit mehr, was er angefangen, stehe nach der Predigt nit mehr beim Fürzeichen still, besuche sie wenig, welches einen Überwillen verursache, doch habe er deswegen auch seine Ursachen, so habe er auch Ungunst eingelegt durch eine Predig, in welcher er causiret, daß man mit Versäumung des Gottesdienstes an einem Sonntag eine papistische Hochzeit besucht, weßwegen er (Albertin) wie billig defendiert worden, ist für gut befunden worden ihme zu

inhibieren, daß er gegen das Hard'sche Haus sich je länger je mehr wiederum annähere."

Bewohner des Schlosses Hard waren zur Zeit der Oberst Landslieutenant Hans Friedrich von Landenberg und seine Gattin Agnes, geborne Ruggin, von Tannegg. Von allen Besitzern Harde aus den Zeiten der Landenberger tritt Junker Hans Friedrich durch sein Wirken bei Regulirung der dem Stamme der Breitenlandenberg von den Hohenlandenberg angefallenen Erbschaft, und indem er dessen Interessen wiederholt auch bei anderweitigen Anlässen, z. B. 1673 in dem Prozesse mit Junker Melchior von Meiß, Gerichtsherrn zu Wezikon, um das Collaturrecht zu Baretshohl vertrat, namentlich aber damit am meisten über die Grenzen des an den Hardherrs gewohnten ländlichen Stillebens hinaus, daß und wie er, vermöge seiner leutseligen Manieren; Vertrauensmann beider, der Gerichtsherrn wie der Gemeinden, so wenig sie sonst gemeinsame Sache machten, den 13. September 1653 von der Tagjazung zu Baden die in 21 Klagepunkten bestehende Beschwerde des Landes über die je länger je größer werdenden Uebergriffe des Landvogts und seiner Beamten und die Willkür der Kanzleien mit biedermännischem Freimuth verfocht.

Entsprach auch der Entscheid den Wünschen nicht vollständig, (s. Pupkofer, Geschichte des Thurgaus, II. pag. 209), so hätten doch beide, Gerichtsherrn und Gemeinden, sich gerne mit den Erfolgen Junker Hans Friedrichs zufrieden gegeben, wenn sich die Beklagten den Beschlüssen der Tagjazung gefügig gezeigt hätten, so aber mußte er 1658 abermals in gleicher Sache an die Tagjazung, ohne daß auch dießmal der Erfolg ein durchschlagender geworden wäre.

Zur zweckmäßigen Arrondirung des zum Schlosse gehörigen Besitzthums und zur Vermeidung unliebsamer Nachbarschaft ergriff inzwischen der Junker den Anlaß, 1654 mit Vorschub des Namens seiner Schwester, Anna Christine von Landenberg, von dem Doctor medicinae Joachim Langenauer von Klumbach und

dessen Ehefrau Viktoria Langenauer, den zunächst Hard gelegenen Freisitz „das Kelling'sche Haus“ sammt Nebmannshaus, Neben und übrigen Gütern anzukaufen.

Dieses Anwesen war eigentlich ein gewöhnliches reichenauisches Lehen. Vor dem Kriege von 1499 hatte daselbst ein Haus, Torgel und Torgelhaus gestanden, als deren Besitzer 1465 Georg von Schwarzach, Sohn des Bürgermeister Johann von Schwarzach, zu Konstanz und nach ihm Hans Weibel, Leutpriester, genannt werden. Bei den Kämpfen um das Hard 1499 brannten diese Gebäulichkeiten ab und 1501 verließ Abt Martin den Platz, Hofraite und Hofstatt wieder an Jakob von Schwarzach in Konstanz, der das Haus neu aufbaute. Ihm, resp. seiner Wittwe, scheint als Besitzer ein Martin Heidenhofer, Bürger von Ravensburg, und dann Hans Geißberg, fürstlich bayerischer Kastner zu Achen, gefolgt zu sein, der es 1578 für den Preis von 3372 Gulden an Junker Jechonias Kelling von Leder verkaufte.

Der Schwiegervater des Käufers, Junker Heinrich Eßfinger von Brugg, bewirkte durch seine Fürsprache 1579 auf der Jahresrechnung zu Baden, daß Junker Jechonias zum Landsassen aufgenommen und daß er auf seinem neuen Heimwesen, fortan das Kelling'sche Haus geheizen, frei wohnen und neben andern Edelleuten und Gerichtsherrn sitzen und stimmen durfte.

In den amtlichen Regimentsbüchern wird fortan das Kelling'sche Haus in der Reihe der thurgauischen Freisitze aufgeführt, aber immer mit dem Anfügen: ist von sich selbst in gewissem Maß und nicht allerdings ein Freisitz; wie denn auch noch 1684 der Bischof von Konstanz ausdrücklich seine gerichtsherrlichen Rechte und Gerechtigkeiten darauf verwahrte und nur Haus und Gärten von Steuer und Bräuchen frei erklärte, nicht aber die Person des Bewohners vom Sakgeld und Einzug, wenn er kein Bürger ist.

Weder als Freisitz noch sonst gelangte übrigens Kelling je zu Bedeutung, es war meist von Handwerkern und Lehenleuten

der Eigenthümer bewohnt und das einzige, was die Localgeschichte bis zum Uebergange an die Landenberge etwa von ihm zu verzeichnen hätte, ist eine Stiftung des um 1590 verstorbenen Jechonias Kelling von Leder von einhundert Gulden, zum Besten der Armen des Kirchspiels: „Gott und Maria zu Ehren.“

Die jetzige Bauform des Schlößchens ist aus den Zeiten der Landenberge her und in ihrem Ganzen ein Aneinanderhängsel aus verschiedenen Zeitepochen.

Zu seinen schönen Besitzungen im Thurgau kam 1673 Junker Hans Friedrich auch noch in Besitz des Schlosses Liebegg sammt damit verbundenen bedeutenden Herrschaftsrechten über Hallwyl und Prestenberg im Aargau und schrieb sich demgemäß auch fortan als Herr von Hard und Liebegg. Als er 1688 mit Tod abgieng, theilten sich die beiden Söhne, Oberstlieutenant Johann Dietrich und Rittmeister Johann Friedrich, zunächst in der Weise in die väterlichen Besitzungen, daß Johann Dietrich Hard und Kelling, Johann Friedrich dagegen Liebegg und Prestenberg übernahm.

Sind auch immerhin die volltönenden Titel: Oberst Landeslieutenant, Oberstlieutenant, Landesfähnrich, Rittmeister u. s. w., unter welchen uns die Herrn von Hard und ihre Anverwandten auf Salenstein genannt werden, mehr der Achtung, die sie überhaupt im Lande genossen, als einer auf dem Schlachtfelde erprobten militärischen Befähigung zuzuschreiben, so fehlt es dagegen doch auch in diesem Zweige der Familie an Einzelnen nicht, welche der uralten Gewohnheit der Landenberge gemäß ihr Glück in fremden Kriegsdiensten suchten, aber ohne daß sie dabei der Geschichte viel Nennenswerthes zu verzeichnen geben. Junker Hans Jakob, der Sohn des letztgenannten Rittmeisters Johann Friedrich, trat 1664 mit noch drei jungen Bürgersöhnen von Ermtingen, Hans Ulrich Obertauffer, Leonhard Freudenberg und Leonhard Gilg, unter dem Befehle seines Verwandten, des graubündtner Obersten von Planta, in spanische Dienste. Von

den 6000 Schweizern, welche zum Kriege gegen Portugal gebraucht wurden, sah kaum der vierte Theil die Heimat wieder. Junker Hans Jakob und seine Ermatinger starben alle vier noch im gleichen Jahre an Fieber und Kriegsstrapazen.

Sein Better, Johann Friedrich auf Salenstein, in französischen Diensten, wurde 1678 gleich bei Anfang der Belagerung von Straßburg erschossen.

Der Oberst Johann Dietrich auf Hard, zuerst mit Johanna Margaretha von Hallwyl, dann seit 1683 mit Elisabeth von Planta von Wildenberg verheirathet, gehört dagegen der erstgenannten Klasse der militärischen Titelträger an, er suchte und fand sein Glück im Betriebe des väterlichen Anwesens nach der Lardenberg'schen Schablone. Nach seinem Tode trat zeitweise eine Theilung des ausgedehnten Besizthums ein, indem der Sohn Jakob die eigentlichen Landgüter übernahm, als Besizer von Kellingen dagegen seit 1712 Junker Daniel Hermann Zollikofer auf Oberkastell, Ehemann der Tochter Johann Dietrichs, Dorothea von Landenberg, geboren 1684, genannt wird.

Schon 1720 kamen indessen beide Güter, Hard und Kellingen, wieder in eine Hand, denn Familienverhältnisse veranlaßten den Junker Jakob, sein Stammhaus nebst den gerichtsherrlichen Rechtjamen auf Hattenhausen und Hefenhausen für den Preis von 4000 alten Louisd'or und 100 Speziez Dukaten käuflich an seinen Schwager abzutreten und nach Prestenberg zu ziehen.

Den Otten am Hard, Mumpraten, Hallwyl und Landenberg folgen, mit ihm anfangend, nun die Zollikofer als Besizer des Hard und er eröffnet die Reihe derselben mit dem langen Titel: Junker Daniel Hermann von Zollikofer von Altenklingen zu Oberkastell, Hard und Kellingen, Gerichtsherr zu Hattenhausen und Hefenhausen (und seit 1723) Landeshauptmann der Grafschaft Ober- und Nieder-Thurgau.

Seines Reichthums und Ansehens als einer der größten Grundbesizer des Landes sehr wohl bewußt, genügten ihm die

beim Erwerb vorgefundenen baulichen Einrichtungen des Hard nicht, mit großen Kosten führte er sofort einen völligen Umbau in französischer Halb-Renaissance-Bauart durch, welche seine fast gleichzeitige Neubauete von Kastell theilweise noch weit übertraf. Herrlibergers Topographie zeigt in zwei Abbildungen das Schloß nun als ein massives Wohngebäude mit Seitenflügel, dazwischen ein runder Treppenthurm, zur Seite ein geräumiges Bauernhaus und Oekonomiegebäude, Hofraite und Garten sind von einer hohen Mauer umgeben mit kleinen, runden Thürmen an den vier Ecken und durch ein Thor nach Außen verschließbar. Der Schloßgarten enthielt eine solche Pracht an seltenen Gewächsen, phantastisch zugeschnittenen Sträuchen und künstlichen Wasserwerken, daß davon weit herum als von einer großen Merkwürdigkeit gesprochen wurde.

Das allgemeine Gerede bekam indessen bald auch anderweitig Stoff, sich mit dem Hard zu beschäftigen. Als 1741 Junker Daniel Hermann starb, übernahm der Sohn Johann Dietrich Schloß und Gut Kastell, Daniel Schloß und Gut Hard und Tobias Kellinggen und verschiedene bisher zu Hard gehörige Güter.

Die Wittve behielt ihren Wohnsitz in ihrem Stammhause Hard bei, wo sie 1759 gestorben ist und das herkömmliche gute Einvernehmen der Landenberge mit der Gemeinde kam mit dem neuen Besitzer sofort in's Stocken. Anlaß dazu gab die verschiedene Interpretation des Vergleichs von 1472 zwischen der Gemeinde und Hans Mumprat bezüglich der Nutzungen Harde an gemeinen Wald.

Schon zu den Zeiten der Otten am Hard hatte die Mühle im Tobel zum Gute gehört, und 1564 Walter von Hallwyl dazu noch die Schleifmühle angekauft. Als 1742 Junker Daniel Zollikofer bauliche Reparaturen an der ersteren beabsichtigte, gelangte er mit dem Begehren um Berausfolgung des nöthigen Bauholzes an die Gemeinde, erhielt von dieser abschlägige Antwort

und damit arbeiteten sich beide in einen Prozeß hinein, der bis 1745 dauerte. Der Junker blieb nun nicht nur bei seiner anfänglichen Ansprache, sondern verlangte auch die Anerkennung der Zwings- und bürgerlichen Gerechtigkeiten in Holz und Feld für Hard, Kellingen, die Mühlen, Rebmannshausen Torgel, Bindhaus und Scheunen seines Besitzthums, sowie für alle allfällig noch weiter zu erwerbenden oder zu erstellenden Gebäulichkeiten und Feuerstätten, die Gemeinde dagegen anerkannte sein Anspruchsrecht auf Bauholz nur beschränkt auf die schon 1472 innert der Ringmauer bestehenden Gebäulichkeiten, mit Ausschluß aller seit dieser Zeit hinzugekommenen und für diese überhaupt kein Recht auf den Bürgeraußen.

Schon aus dem Abkommen mit Hans Mumprat ist ersichtlich, daß die Gemeinde den Wald als ausschließliches Korporationsgut der Bürger betrachtete und daß schon damals nur ganz besondere Verumständungen bezüglich Harde sie zu einer Konzeption gleicher Rechte an den Nichtbürger Mumprat bestimmt haben müssen. Einhellig wurde daher von der Gemeinde beschlossen, dem Junker auf's Außerste zu widerstehen, wenn es auch den letzten Stumpfen im Wald kosten sollte.

Der Verlauf des Prozesses, die Corruption im Rechtsleben jener „guten alten Zeit“ und die von den Parteien dabei zur Anwendung gebrachten Mittel und Gabalen illustriert eine 194 Seiten haltende unparteiische und ausführliche Beschreibung wie folgt:

Nach Erledigung der Kompetenzfrage erschienen die Parteien vorerst vor dem bischöflichen Obervogt in der Reichenau als Stellvertreter des Gerichtsherrn von Ermatingen, dessen Entscheidung im Wesentlichen zu Gunsten der Gemeinde ausfiel, indessen appellirten doch beide Theile dagegen an das Syndikat in Frauenfeld; denn war die Gemeinde ihrerseits entschlossen, in Nichts nachzugeben, so war es andererseits auch nicht das erste Mal, daß die Zollikofer auf Kastell im Bewußtsein, die reichsten

und angesehensten Gutsbesitzer der Gegend zu sein, in ihren Ansprüchen über die Schranken der Mäßigung hinaustraten. Schon 1706 hatte der Großvater, Tobias Bollhofer, im Unmuth darüber, daß er einen Prozeß um das Nutznießungsrecht des Fideikommisses Altentlingen verloren, sofort dem Stadtbürgerrecht in St. Gallen entsagt und die Reibereien mit dem Stadtmagistrate dauerten auch bei den Söhnen fort, auch dem Junker Daniel konnte weder eine allzugroße Nachgiebigkeit bei zweifelhaften Rechtsansprüchen, noch viel weniger aber Unkenntniß der Mittel nachgesagt werden, welche dazumal üblich waren, um auf die Stimmung der Richter einzuwirken.

Vorerst versuchte er letzteres, indem er unter Berufung auf seine frühern bürgerrechtlichen Beziehungen die Gesandten der Stadt St. Gallen zur möglichsten Intervention zu seinen Gunsten bei den Abgeordneten der regierenden Orte anging, diese aber erinnerten sich ihrerseits nicht minder der manigfachen Spän und Stöß, so löbliche Stadt mit wohldeffen Großvater und Vater erleben und nicht unerhebliche Kosten dethalb tragen müssen und lehnten darum jede Einmischung höflich ab, maßen er nicht in dero Burgerverband stehe und seine Vorfahren sich demselben entschlagen haben.

Sodann ließ er seine Sache durch einen Zürcher Anwalt und vier Agenten betreiben, welche alle, sagt die Beschreibung, Tag und Nacht bei den Herren Ehrengesandten für ihn herumlaufsten und, fährt dieselbe fort, nachdem die Deputierten der Gemeinde seheten, wie es zugieng, sparrten sie auch keine Zeit und laufsten beiderseitige Partheien täglich von einem zum andern Herren Ehrengesandten, ja öfters geschah solches auch zur Nacht, und wie es die Deputierten vernommen, daß Junker Bollhofers Agenten bei dem informieren eint und andere Expressionen gebraucht, welche hier beizusetzen nicht erlaubt, haben sie endlich das gleiche gethan, allein bei $\frac{2}{3}$ nicht so viel als wie der Junker, sie haben auch gute Freund und Patronen gesucht als

mit Namen und in specie: Herrn Statthalter zu Klingenberg, Vater Prior in der Carthaus, Verwalter in Tobel, Landweibel Rogg, Kaplan Rogg und Schultheiß Rogg, diese alle haben die causa zu Gutem fast bei allen Herren Ehrengesandten rekommandiert.

Dieses Treiben, „informieren“ geheißten, währte bereits vierzehn Tage, und die Kosten, welche die Gemeinde allein beim Syndikat hatte, beliefen sich auf 2600 Gulden. Zum Troste dafür lautete wiederum der Entscheid ihr im Wesentlichen günstig. Junker Bollhofer aber appellierte an die regierenden Orte und so kam der Fall zunächst in Zürich zur Verhandlung, wo die Parteien abermals zehn Tage mit Informirung der Richter zubrachten, dabei habe die Gemeinde klar eingesehen, daß sie zu Zürich wenig, der Junker aber viele Freund habe und so waren denn auch, heißt es, die Unkosten dort nicht groß. Ähnlich erging es ihr auch in Bern, wo ebenfalls das Urtheil mehr, vollends aber in Zug, wo nach achtstündigem Plaidoyer der Parteien schon nach einer Viertelstunde ein Entscheid des Gerichtes eröffnet wurde, der ganz zu Gunsten des Junkers ausfiel, was das denselben aber gekostet, sagt die Beschreibung, weiß man nicht.

Günstig für die Gemeinde war derselbe dagegen wieder in Schwyz, wofür die Beschreibung namentlich die Verwendung des Vater Statthalter zu Klingenberg hervorhebt, auf Luzern glaubte sie zählen zu können, Uri, Unterwalden und Glarus waren für beide Parteien noch ungewiß, somit hatte eigentlich keine Ursache, sich der bisherigen Erfolge vorzugsweise zu erfreuen, kam ihnen daher nicht unwillkommen, als der Rath zu Schwyz einen Vergleichsversuch machte, der auch schließlich unterm 21. Oktober 1743 zu folgendem Abkommen zwischen den Parteien führte:

- 1) Junker Bollhofer verzichtete auf seine Ansprüche für Mellingen;
- 2) die Gemeinde bestätigt ihm ihrerseits alle Nutzungsrechte für die Gebäulichkeiten, welche schon 1472 zum Hard gehörten,

also für das, was innert der Ringmauern liegt, und die erste Ursache des ganzen Prozesses, die Mühle im Tobel, im Umfange der damaligen Zugeständnisse und dazu noch für alle sonstigen Gebäulichkeiten nach Inhalt und Ausweis des Kaufbriefs von 1720 die bisherigen Nutzbarkeiten, für Bauholz jedoch nur in dem Umfange, welchen sie zur Zeit haben. Für Vergrößerungen oder Errichtung neuer Feuerstätten besteht kein Recht auf Holzbezug oder sonstige Nutzung.

Raum nach Hause zurückgekehrt, setzten sich aber die Zänkereien fort, indem nun die Parteien den Vergleich verschieden auslegten, und der Junker ging neuerdings klagend gegen die Gemeinde vor, aber sowohl vor Landvogteiant als in Schwyz, Zürich, Luzern und Uri mit so ungünstigem Erfolge, daß er 1745 eine Ermäßigung dessen, was er der Gemeinde als Entschädigung an ihre seit dem Vergleichsabschlusse gehaltenen Kosten zu bezahlen schuldig, zuletzt noch als eine besondere Berücksichtigung hinnehmen mußte.

Die Gesamtkosten der Gemeinde in diesem weitläufigen Prozesse beliefen sich laut der Beschreibung auf sechstausend Gulden; „was derselbe aber den Junker Zollikofer gekostet haben „möchte, weiß man nicht specific, doch wie man hat hören „sagen, hat er ihn mehr als $\frac{2}{3}$ was die Gemeinde gekostet,“ schließt die Beschreibung.

Es wäre wohl zu weit gegangen, aus der Hartnäckigkeit, mit welcher er diesen Prozeß durchführte, Schlußfolgerungen auf den Charakter Junker Daniels überhaupt zu ziehen und mehr zu sagen als: er war ein Junker seiner Zeit. Selbst sein Prozeßgegner, die Gemeinde, hatte deßhalb keine schlimmere Meinung von ihm, und die „unpartheiische“ Beschreibung legt wiederholt die Hauptschuld nicht ihm selbst, sondern seinen Rathgebern zur Last. Herrisch als Gegner, „wohledel“ im Vergessen, vergabte noch im gleichen Jahre 1745 die Mutter, Wittwe Dorothea von Zolli-

lofer, zum Andenken an ihre im Hard verstorbene Schwester, Wittwe Elisabetha Dorothea von Breitenlandenbergh, von Turbenthal und Wyla, der Gemeinde 300 Gulden, damit aus den Zinsen das Schulgeld für arme Kinder, gleichviel ob von Bürgern oder Ansaßen, bestritten werde, und gab 1751 Junker Daniel selbst als Beisteuer von Hard an die Kosten der Kirchenreparatur 400 Gulden und Junker Tobias als Herr von Kellingen 200 Gulden. Um dabei aber auch die Feier des Gottesdienstes selbst zu heben, machte 1777 die Familie Zollikofer der evangelischen Kirchengemeinde eine Orgel zum Geschenk, 1778 aber verbot Zürich derselben, sie im Gottesdienste zu gebrauchen, und es bedurfte vieler Mühe und Gewalt der Beschenkten, bis endlich letzteres seine Einsprache fallen ließ.

Der sich noch stark in den Schranken des alt hergebrachten bewegende Betrieb der Landwirthschaft der Gemeinde verdankt dem Gutsbetriebe der Zollikofer manche Anregung zum zeitgemäßen Fortschritt. Vorzugsweise beschäftigte Hard den Weinbau. Die Jetztzeit mit dem bis auf Quarten und Halbquarten parzellirten Grundbesitz wird sich kaum zurecht finden, wenn ihr gesagt wird, daß damals an Neben allein bei 42 Zucharten zum Hard gehörten; in den Kellereien konnten bei zehntausend Eimer Wein eingefellert werden und in geringen Jahren war oftmals Hard fast die einzige Absatzquelle für die kleinen Rebleute des Dorfes.

Vor Allem aber schuldet Ermatingen ihm die Ehrenmeldung, den Anbau der Kartoffeln in der Gemeinde eingeführt zu haben.

Junker Daniel starb, 83 Jahre alt, 1799. Seine letzten Lebensjahre verbitterten die Stürme der Revolution. Die gerichtsherrlichen Rechte gingen in derselben unter, der Verlust Jahrhunderte alter Gerechtigkeiten schmälerte seine Einkünfte, das Hauswesen verkümmerten drückende Einquartirungslasten und Junker Daniel mochte sich mit dem greisen Uttinghausen in Schillers Tell sagen: „Das Neue dringt herein mit Macht, das Alte, das

Wü'd'ge scheidet, andere Zeiten kommen, es lebt ein andersdenkendes Geschlecht! Was thu' ich hier? Sie sind begraben Alle, mit denen ich gewaltet und gelebt. Unter der Erde schon liegt meine Zeit; wohl dem, der mit der neuen nicht mehr braucht zu leben!"

Als zunächst Erbberechtigter gelangte nach seinem Tode der ältere Sohn seines bereits schon fünf Jahre früher verstorbenen Bruders Johann Friedrich auf Oberkastell, Daniel Hermann Zollikofer, in Besitz des Hards.

Die schweren Anforderungen, welche die Bedürfnisse der Zeit fortwährend an das gemeine Wesen stellten, verleiteten ihn sein Gut; Hard war nicht nur kein Freisitz, es war auch kein sorgenfreier Sitz mehr. 1804 zahlte in Folge schiefsrichterlicher Vermittlung der neue Besitzer nur als Nachtrag zu dem von ihm und seinem verstorbenen Oheim bis dahin selbst schon getragenen allgemeinen Requisitionsz- und Einquartirungskosten der Gemeinde noch 7858 Gulden nach. Wenn aber seine Standesgenossen in jener Zeit bisweilen das derbe Spottwort brauchten, daß mit der Freiheit auch die Gleichheit gekommen sei, denn bald werde der Reiche mit dem Armen betteln gehen, so paßt das wenigstens bei Junker Daniel Hermann nicht, denn die damals nicht sehr genauen Steuerregister von 1813 führen in Ermatingen im Ganzen 253 Steuerpflichtige mit einem Gesamtsteuerkapital von 478,000 Gulden auf, von welch' letztern auf ihn allein 130,000 Gulden berechnet wurden, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß in dieser Anrechnung zu hoch gegriffen worden sei.

War nun auch in den Fragen der politischen Reformation ein festes Zusammenhalten Harde mit Ermatingen nicht mehr vorhanden, wie in den Tagen der kirchlichen Reformation, so verschloß Hard darum seine hülfreiche Hand gegenüber dem letztern nie. Die Gattin des Junkers, Elisabetha Runkler, gestorben 1819, und ihre bereits 1808 verstorbene Tochter Angelika ehrte als seine theuren Wohlthäterinnen dankbar das paritätische Kirchspiel

Ermatingen dadurch, daß es denselben auf seine Kosten einen Denkstein setzen ließ.

Glänzend vor Allem zeigte sich der Wohlthätigkeitsinn des Hauses Hard in den Theuerungsjahren 1816 und 1817, als von 250 Bürgern nur noch 90 im Stande waren, auch andern etwelche Unterstützung leisten zu können. Vom 1. Februar bis Ende August 1817 mußten, Anderem gar nicht zu gedenken, täglich 109 bis 120 Personen auf dem Gemeindehause mit Rumford'scher Suppe, die Portion zu $\frac{1}{2}$ Maß, gespiesen werden. Die Kosten hiefür bestritt Hard während drei Tagen der Woche ganz allein und Pfarrer und Vorsteher der schwer bedrängten Gemeinde hatten nur zu oft keinen andern Rath, als den Gang in's Hard und dessen Vorschüsse an Geld und Naturalien.

Junker Daniel Hermann hatte keine männlichen Nachkommen. Von seinen zwei Töchtern war Lidia Henriette an Junker Heinrich Escher, Eugenia an Junker Philipp Heinrich Werdmüller in Zürich verheirathet. Letzterer wohnte zwar einige Zeit im Schlosse, keiner der beiden Tochtermänner hatte indessen Neigung zur Uebernahme des Gutes und so erfolgte, nachdem bereits mit Kellinggen und verschiedenen Güterparzellen vorangegangen worden, 1821, genau 101 Jahr, nachdem Hard an die Zollikofer gekommen war, auch der Verkauf desselben an Sigmund Friedrich Lieb von Bischofszell, damals in Hamburg, und Junker Zollikofer zog zu den Seinigen nach Zürich, wo er 1832 gestorben ist.

Lieb hatte sein Glück mit Erfolg als Industrieller in Rußland versucht, vielleicht ihm daselbst nur zu viel vertraut und wenn es nicht Speculationssache war, weshalb er Hard kaufte, auch hier seine Kräfte überschätzt. Fast schien es, als sei der Hausgeist auch mit den Gerichtsherren zu Grabe getragen, als werde der uralte Freisitz in einem Kleingewerbe aufgehen und Hard fortan nur noch der Vergangenheit angehören, denn trotz der gedrückten Güterpreise damaliger Zeit wurden die schönsten Bestandtheile des Gutes, Waldung, Rebland, Wiesen und Acker, dem Verkaufe

ausgesetzt. Wohl ließ der Aufschwung, den in der Folge durch diese Zerstückelung die Landwirthschaft in der Gemeinde nahm, das Ende der Zeit der Gerichtsherrn nicht bedauern, aber ungerne sah man dabei das Schloß, an dem so manche Erinnerungen des dörflichen Gemeinwesens hafteten, der Bedeutungslosigkeit anheimfallen.

Mittlerweile hatte die Schönheit der Gegend am Untersee, seitdem die Napoleoniden in und um Arenenberg ihren Wohnsitz aufgeschlagen, bereits die Aufmerksamkeit fremder Herrschaften auf sich gezogen. Um sich nach einem vielbewegten Leben in der Schweiz ein Ruheplätzchen zu schaffen, kaufte 1829 General Thomas Effingham Lindsay von der Wittve des kurz vorher verstorbenen Lieb das Schloß mit Inbegriff des durch die Vorverkäufe erheblich in seinem Bestande reduzirten Gutes und Hard blieb auch für die Neuzeit ein Herrenhaus.

Thomas Effingham Lindsay von Dublin, Sohn eines englischen Obersten, von evangelischen Eltern herstammend, war in seinem 10. Lebensjahre in einem Jesuitenpensionate zur katholischen Kirche übergetreten, welcher er dann fortan mit großem Eifer anhing. Seit seinem 13. Lebensjahre in Militärdiensten der englisch-ostindischen Kompagnie stehend, hatte er mit Auszeichnung in Ost- und Westindien gekämpft und 1804 bei Delhi in Hindostan ein Bein verloren. 1811 war er Chef d'Etat Major bei der Einnahme von Isle-de-France und nachher einige Zeit Kommandant der Truppen in Port-Louis. Seine Verdienste wurden, obgleich er im vorgerücktern Alter dem aktiven Dienste nicht mehr genügen konnte, in der seltenen Weise geehrt, daß er bis zu seinem Tode, 18. Mai 1848, General und Inhaber seines Regimentes blieb.

Die baulichen Beschaffenheiten Harde aus den Zeiten der Zollikofer erhielten sofort nach dem Ankaufe vielfache Umgestaltungen. Die alte Ringmauer wurde niedergerissen, die Straße von Ermatingen über Wolfsberg nach Frauenfeld, welche bisher

durch den Schloßhof gegangen, in der jetzt bestehenden Weise forrigirt und die vernachlässigten Anlagen um das Schloß erweitert und verschönert.

Wie mit der dörflichen Umgebung, so stund Lindsay auch bald mit seinen französischen Nachbarn auf den umliegenden Schlössern in gutem Einvernehmen und mit Ehrfurcht sahen die Leute nach, wenn der englische General mit nur einem Wein und sein Nachbar, der französische General de Grennan auf Schloß Mannenbach, mit nur einem Arm, mit einander durch's Dorf spazirten und jeder, seiner Nationalität in nichts vergebend, die Erlebnisse jener großen Zeitepoche besprachen, in welcher ihre ganze Manneskraft aufgegangen war.

Verdankt ihm Hard sein Wiederaufleben, so wurde dagegen Alles, was von Lindsay geschehen, um es im Sinne der Neuzeit auszustatten, weit übertroffen, als nach seinem Tode, 22. Sept. 1848, sein Landsmann Georg Treherne Thomas das Schloß kaufte; er hat den alten Freisitz Innen und Außen zu einem wahren Fürstensitze umgestaltet; unter ihm ist darum Hard zu einem Wanderpunkte der Touristen geworden. Seine Veränderungen an Gebäulichkeiten und Gartenanlagen beschreiben, hieße Unbekanntes berichten, und die steten Besuche von Nah und Fern liefern den überzeugendsten Beweis dafür, daß Hard durch den 1862 erfolgten Uebergang an den jetzigen Besitzer nichts an seinem Werthe eingebüßt hat und mit Recht Arenenberg den Ruhm des schönsten Herrschaftssitzes am Unterjee streitig macht.

Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530.

Mitgetheilt von Pfarrer Sulzberger in Sevelen.

Dem Protokoll der ersten thurgauischen Synode vom 13. Dezember 1529, das im 17. Hefte des thurgauischen historischen Vereins zuerst veröffentlicht wurde, lassen wir nun dasjenige der zweiten thurgauischen Synode folgen, aus dem bisher nur einzelne Fragmente in dieser Zeitschrift (Heft 4 und 5) Aufnahme gefunden haben. Beide Protokolle geben davon Kenntniß, wie nöthig, bedeutend und wohlthätig das neue Institut der Synode, des Gesprächs oder Disputation, wie es damals auch genannt wurde, für die nach Gottes Wort reformirte Kirche der Landgrafschaft Thurgau gewesen sei. Die evangelischen Unterthanen in dieser eidgenössischen Herrschaft sowie in den benachbarten Gegenden folgten auch hierin wie in der großen Hauptsache der Einführung der Reformation, dem Vorbilde Zürichs. Man vergleiche hierüber Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli. Zürich 1838. Bd. II, S. 2—6.

Ein Haupttraktandum der Synode bildete daher damals und in allen folgenden Sitzungen die sogenannte Censur; deßwegen wurde auch damals bis 1532 die Gegenwart weltlicher Gemeindeabgeordneten verlangt. Es tritt dies vorzüglich hervor in dem Mandate, durch welches die Landschaft des obern und niedern Thurgau unter dem 4. Dezember 1529 die erste thurgauische Synode in's Leben gerufen und ausgeschrieben hatte. Es findet

sich dasselbe nebst einer andern mit kürzerer Redaction, aber von demselben Datum, gerichtet an Schultheiß und Rath von Wyl, im Stiftsarchiv St. Gallen, Gew. D, 2. 3. 3. 10. Fasc. 14. — Zur Erläuterung sowohl der ersten Synode von 1529 als der zweiten von 1530 wird es also hier eingerückt.

Mandat zum Besuche des Synodus in Frauenfeld.

Allen vnd Jedenn gaistlichenn vnd weltlichenn Edlenn vnd vnedlen gerichtsherrn, prälaten, ordensluten, lütpriestern, pfarrherren, selsorgern, caplanen, vicarien, helfferen, verkündern des wort gotz vnd allenn anndern In waz stât, wirdi vnd eren die syen. Enbieten wir gemain landtschft ober vnd niderthurgöw vnnsern willigen Dienst, früntlichen gruoß vnd alles guoß zuovor. Vnd fügen ouch offenulich mit diesem Mandat zuo wissenn, als dann der almechtig vnd Barmherzig Gott vnser himelscher Vatter sin hailig ewig wort vß gnaden vnns erschienen vnd eroffnat vnd aber bißhar leider nit vil frucht præcht, denn dz laider für vnd für Zwitteracht, widerwertig meinung, zwispelt vnd vnglicher verstand vßgebrochen, daher das die predicanten allenthalb In der lanndtschft thurgöw In verkündung des wort gotz vnglichförmiger ler vnd vßlegung gebruchent vnangesehenn vnd vnerwogen göttlicher Warheit vnd einfaltiger meinung cristenlichß glaubens, daher dann Zerrüttung Brüderlicher vnd cristenlicher liebi vnd ainigkait vnd darnach verderplicher nachtail lybs vnd sel, Ger vnd guß darzuo abfal gmaines nuz frumes wesens vnd stands ouch gwaltige regierung entspringt. Dem allem mit hilff vnd gnad des almechtigen vatters fürzuonemen vnd den rechten grund göttlicher Warhait cristenlichß verstands fürzubringen vnd dem selbenn recht geschaffenn nachtomen lebenn So hannd wir gemain landtschft thurgöw mit ainhelligem rat ain gmain synodum conuocation vnd versamlung aller vnnsrer predicanten, selsorger, caplanen etc. wie obstat In der statt zuo

Fromonveld angesehen vnnnd darzuo vorrumpte Zit bestimpt
 Namlich vff gutemtag der xiiij tag cristmonadß schierüd künfftig
 sol Jederman zuo nacht an der herberg sin vnnnd in solcher con-
 vocation vnnnd ordnung So habennt wir vnser verordnet potten
 Im thurgöw mit sampt vnsern daselbs ettlichen predicanten In
 aller vnser namen für die strengen edlen vnnnd wysen vnser sonder
 gnedig vnnnd cristennlich lieb herren vnnnd obern von Zürich ab-
 gebertiget mit bevelch vnderthäniger pitt Ir gnaden wellent vnß
 In solchem göttlichen fürnemen mitsampt Iren hochgelerten
 gnedigklich beholffen sin cristenlich beholffen sin cristennlich zuo
 volstreckenn. Deß wir Si gnedig vnnnd guotwillig befunden vnd
 werdenn vff obbestimpt Zuhl vnnnd tag gottes gelerte komen vnd
 erscheinen vorus vnnnd (stott vmb) der Ger gottes willenn vnd
 gmainer landtschft wolfsart. Hieruf So wollenn vnnnd gepieten
 wir lut vnnnd Inhalt vnser abredung vnnnd euntschließung allen
 gmainden Sampt vnnnd Sounder auch allen predicanten pfarrern
 caplönen etc. Das Si all vnnnd Jede gemaind Ire selsorger,
 caplan vnnnd was pfaffen namen haben mag, bei verlierung ihrer
 pfrunden vnd empter vff einen Synodus zu kommen nach
 Fromonveld vermögende verordnet vnnnd schickennt vnnnd gar
 keinswegs vßplibennt. Darzuo wellennnt vnnnd gepietennt wir auch
 nach vermög diß mandats das von Jeder gmaind Zwen oder
 Dry man gegenwirtig shennt vnnnd Iren predicanten, pfarrern,
 selsorgern, caplönen ler, leben vnnnd mangel anzögen. Darzuo
 wo bößwillig widerspennig personen, Es wärent Edel oder vnedel
 gaisstlich ald weltlich, Das dann die von derselben gmaind oder
 dem pfarrer, predicanten ect. vff benampt gespräch erfordert vff
 das Si Irer Irthum bericht mit gottes wort neunmend oder aber
 beschaid gebennnt. Damit gottes wort rain warhafft vnnnd ain-
 mündig auch glich verkündet vnnnd die vermainten goßdienst vnd
 cerimonien werdennt vßgerütet vnd also der gemainenn refor-
 mation, So geordnet vnnnd gemacht, cristennlich gelebt werde, vff
 das wir des rechten verstannds sines göttlichenn wort suchen,

vnd vnser leben darnach richten mögennt. Vnd des zuo warem vrkund bestand vnd gwarfame. So haben wir gemaine landtschafft In vnser Aller Namen mit flyß vnd ernst erpetten den frummen ersamen wyßen vnseren lieben vnd getrüwen Hannsen mörickoffer, alten scholthaißenn zuo fromenbeld, Das er sie aigen secret, doch Im, sinen erben vnd nachtomen on schadenn zuo end diß mandats offentlich hat fürgetruet geben vnd beschehenn vff Sambstag nach andres des hailgen Zwölffpotten Anno xviiiij.

In dieser ersten Synode war die Disputation die Hauptsache, die Censur kam in die zweite Linie zu stehen. In der zweiten Synode war es umgekehrt, die Censur der angestellten Prädikanten bildete die Hauptaufgabe und die Lehre und Sitte kam nur so weit in Frage, als die einzelnen Personalitäten und ihre Unzulänglichkeiten davon zu sprechen Veranlassung gaben. An der ersten Synode beteiligten sich die ostschweizerischen Landschaften überhaupt, an der zweiten nur die Landschaft Thurgau.

Wie aus dem Protokoll der ersten Synode (Heft 17, S. 54) zu ersehen ist, wurde damals beschlossen, die Synoden fortzusetzen und für die nächste der dritte Montag nach h. Ostern (9. Mai) 1530 als Versammlungstag bestimmt; nach dem Protokoll der zweiten Synode kam aber diese gemischte Synode erst den 12. Mai zusammen; Hottinger in seiner helvetischen Kirchengeschichte berichtet sogar, daß sie erst den 17. Mai 1530, also am 4. Dienstag nach Ostern stattgefunden habe, und fügt nur den kurzen Bericht hinzu: „Der Synodus wurde im Beisein Zwingli's, auch etlicher Rathsboten von Zürich abermals in Frauenfeld gehalten, auf welchen alle Priester im Thurgau bescheiden worden.“ Trotz des letztern Zeugnisses wurde bis in die neuere Zeit bezweifelt, ob auf die erste Synode in Frauenfeld eine zweite gefolgt sei, weil, wie es hieß, alle Hauptzeugen aus der Reformationszeit darüber schweigen, besonders Bullinger, und

nur der später lebende Zürcher Kirchenhistoriker sie erwähne. Abgesehen aber davon, daß ein glaubwürdiger Gewährsmann aus dieser Zeit, Frits Jakob von Anwoyl in Bischofszell, gewesener Obervogt daselbst, in einem Briefe an Zwingli vom 16. Mai 1530 für die Abhaltung einer zweiten thurgauischen Synode Zeugniß ablegt, muß nach Auffindung des Protokolls derselben aller Zweifel um so mehr verstummen. Im Hinblick auf den eben angeführten Brief scheinen aber die Abschreiber der beiden vorhandenen Protokolle das Datum nicht richtig abgeschrieben zu haben, und Hottinger, der statt den 12. Mai den 17. Mai als Versammlungstag angibt, Recht zu haben.

Das Protokoll der Synode von 1530 fand sich in zwei Abschriften, die eine im Stiftsarchiv St. Gallen, Gewölb E, Bd. 307, S. 244--257, die andere in der Bibliothek des Klosters Einsiedeln, Nr. 410, S. 17. Die letztere führt die Ueberschrift: Decreta synodi Prædicantium in Frauenfeld celebrata a 1530 præside U. Zwingli. Indem nun bei dem Abdrucke die st. gallische Abschrift zu Grunde gelegt wird, sind die Abweichungen der Einsiedeln'schen Abschrift unter dem Text angeführt und als solche mit den Buchstaben E. B. bezeichnet.

Prædicanten Synodus, gehalten zu Frauenfeld den 12. May 1530.

Harnach stehet geschrieben die Handlung des Synodi der durch gemainen Predicanten, Seelsorger vnd Verkünder des Worth Gottes in der Landtschafft Thurgeum zue Frauenfeld in der Statt in beysehn meiner gnedig Herren von Zürich gelehrten vnd Ihrer verordneter Rathsbottschaft gehalten ist den 12. tag May 1530 vnd seind zue Predicanten (Præsidenten¹⁾ gesetzt vnd geordnet, Herr Maister Ulrich Zwinglin, mein Herr von Capell,

¹⁾ E. B. hat richtig: Præsidenten.

Maister Ulrich Fündh des Raths zue Zürich vnd Jos Schmid Burgermaister zue Steckborn.

Erstlich ist dem Pfarrherren von Summeri¹⁾ gesagt, dz seines Lebens halb wenig mangel aber in der Lehr solle er ein wenig milder seyn vnd zimlichait darin halten, damit er dester minder verleglich seyg.

Item des Predicanten von Uttwylen²⁾ halb ist erleutert, Ihm sig in nechst vergangnen Synodo wahrnung beschehen, das er sein vnmaßlichen trinkens abstand vnd embsig studiere, des woll man Ihme abermals vermant haben, gueter Zueversicht, er werde sich besseren, dan wen das nit beschehen solt vnd man Ihme solliches noch einmahl vnder sagen müest, wurde straf, wie billich ist, harnach volgen, er soll sich auch besleißē, behuet samern Worten vnd standhafft zue seyn vnd ergerliche gesellschaft zue meiden.

Item mit dem Predicanten zue Altnauw³⁾ ist geredt das seiner Lehr vnd Lebens halb wenig fählung noch mangel sey aber in straff der Lasteren solle er schärffer seyn.

Item dem Predicanten zue Langen-Rickenbach⁴⁾ ist gesagt,

¹⁾ Er hieß Franz Viser und war seit 1529 erster evangelischer Pfarrer daselbst.

²⁾ Nicolaus Frid, früher katholischer Pfarrer in Uttwil. Sein Nachfolger war Konrad Stäckli, vertriebener evangelischer Pfarrer in Rottwil und dann evangelischer Pfarrer im Kloster Feldbach (Hest 17, 5).

³⁾ Hans Henni, seit 1529 und noch 1539.

⁴⁾ Georg Gölgi aus der Kirchgemeinde Langrickenbach, früher als Nachfolger des Pfarrers Hans Stadelmann (später evangelischer Pfarrer in Altnau) katholischer Pfarrer in Langrickenbach und nach seiner Vertreibung daselbst durch die Eidgenossen im Jahre 1524 wegen seiner evangelischen Lehren in St. Gallen aufgenommen, dann kurze Zeit evangelischer Pfarrer im Elsaß und bis 1529 in Memmingen (Baiern). Wie Pfarrer Bertsch in Ermatingen war er in der Abendmahlslehre mehr lutherisch gesinnt; s. Hest 17. 44 u. f.; s. Zwingli's Briefe 2. 29. Der neue Abt Kilian von St. Gallen wurde von Zürich und Glarus und darum auch von seinen Unterthanen nicht anerkannt und floh im Juni 1530 nach Schwaben.

weil er zue Zeiten blödigkeit halb seines Haupts wenig werth, soll er ein regell an die Handt nemmen vnd die sterckh des weins mit wasser Lehrnen brechen, vnd so dan mein Herren angelangt, das gemelter Predicant sich an ainem orth mercken lassen, er wüsse den Abbt von St. Gallen nit zue straffen, ist Ihm verboten, das er solche vnbesinte reden nicht mehr sage, dan daraus woll Zweitracht entspringen möchte.

Item des Predicanten von Münsterlingen¹⁾ halb ist entschlossen, möge er rainigkait nit halten, solle er sich nach der Lehr Pauli verheüraten, im anderen, weil er villsich von Natur zue guetig, dardurch die Frauen von Münsterlingen von Ihme zue Zeiten nit gestrafft werden, wie die noturfft erforderte, auch Ihm das Ambt des Predigen vnd Lässens vielleicht zue schwer vnd vberlegen sene, soll Ihm der Predicant von Alighueßen zue einem Helffer geben vnd von den Frauen angenommen werden vnd derselb Predicant schuldig seyn, die biderben Leuth zue Iglihußen mit dem Gottlichen wort zue versehen vnd darmit dem statbeschehe, ist dem Pfarther zue Güttingen²⁾ und Ulrich Doblereu im befehl geben, soliches mit den Frauen zureden, vnd gegen Ihnen ernstlich daran zu sorgen vnd zue verschaffen, das Sie die beede Predicanten nach zimlicher noturfft versehen oder werde das Recht gegen Ihnen aufgethan, Sie sollen auch daran von Anwyll vnd Birwinggen halb handeln, ob Ihnen Ihrem begeren nach ein Kirch bauwen werden möcht.

¹⁾ Im Jahre 1539 war Pfarrer in Münsterlingen, das damals zugleich die Pfarrkirche der jekigen Kirchengemeinde Scherzingen war, Hans Hafen; ungewiß ist aber, ob er schon 1530 daselbst war; in Alighausen war seit 1529 Martin Huber, der vom Kloster Münsterlingen in Folge einer Uebereinkunft mit demselben wegen seiner Beihülfe fl. 24 und 6 Mütt Kernen und seit 1530 laut Spruch vom Juli 1530 der 4 eidgenössischen Orte eine jährliche Zulage von fl. 2 erhielt; s. Samml. eidg. Abschiede Bd. 4, S. 704 und 731.

²⁾ Mathias von Tettigkofen; s. später.

Dem Predicanten zue Birwinggen¹⁾ ist gesagt, daß er emfiger läse und sich gegen Ihrer Haußfrauen weßentlicher vnd geschickter halte.

Item dem Predicanten zue Altenschwylter²⁾ soll auch geflissentlicher lesen vnd sich in der geschrift veben.

Item alß dan der Gemaind Egelschofen³⁾ Anwäld ein brieff von meinen Hertzen den Eherichtern vnd Berordneten zue der Pfruendsachen zue Zürich außgangen, eingelegt vnd verlesen lassen, vnd darauf begert, diemeil Sie wegen der competenz, die Sie verhoffend Ihrem Predicanten geschöpfft werden solle, allher für den Sinodum gewißen werden, daß dem gemelten Ihrem Predicanten zue den stuchhen, so Sie die vnderthanen Ihme geben vnd für bis hin Ihme zuegeben erbietig Ihm von dem Behenden so vill ersaß wurd, daß er Ihnen das Göttlich wortt verkhünde, ist erthandt vnd entschlossen, daß dem Predicanten von Hugelschofen von den stuchhen, so er von gedachten seinen vnderthanen wie erst gehört, eingend hat, den halb thail, den die Zween Capläne des Thumstifts Constanz Namlich Herr Hans Brisacher vnd Herr Baschi Struß von dem Behenden zu Hugelschofen einemen, zue stahn, auch der zue seinen Handen ziehen, nutzen vnd niessen möge vnd so einer oder Sie beede Caplän mit dodt abgangen seind, solle Ihm dan von dem andern halben thail so

¹⁾ Erst seit 1529 hatte Birwinken wieder wie früher einen eigenen Pfarrer erhalten, nachdem es seit mehr als einem Jahrhundert aus einer Pfarre eine Filiale geworden und vom Collator (Augustinerstift) in Konstanz von da aus versehen worden war. Die Namen der ersten evangelischen Geistlichen sind nicht bekannt.

²⁾ Pelagius Schlg.

³⁾ E. B. hat richtig Hugelschoffen. Den 22. Februar baten der vom Konstanzer Rath gewählte Pfarrer Friedrich Wagner und dortige Gemeindegabgeordnete das zürcherische Ehegericht um Erhöhung der Pfarrbesoldung aus den Zehnden des Collators; dieses wies sie an den Zürcher Rath mit einer Schrift „des Handels Inhalt“ (Zürch. Ehegerichts-Protokoll).

vill noch darzue erjekt werden, daß er vberall 70 stuch für sein ganze competenz haben möge.

Dem Predicanten von Luster schweyler¹⁾ ist vorgehalten, alß er dan vormals des trindens halber gestrafft worden, ein Sinoda bericht, daß er nach demselben in ainem schlafftrunk gefallen sey vnd mit aufgehelter kandter meß gehebt hab, das sich nit gebühre, darumb soll er ermant seye, das er sich sänlicher Leichtfertigkeit abthun vnd zimlich lebe.

Item mit dem Predicanten zue Mehrstetten²⁾ ist geredt, das seiner lehr vnd Lebens halb kein mangel seye vnd weil er sich beclage, das Ihm sein Competenz von dem Vogt zue Mehrstetten versperrt, dz Ihm die nit werden mög, solle durch den Predicanten zue Buossnang vnd dem Aman zue Weinfelden geredt werden vnd gehandelt dz er selbige volgen lasse vnd darumben andtwort gebe, ob ers thuen wolle oder nit.

Item des Predicanten zue Gündelhard halber ist geredt, man habe sein entschlahung der Zuered, die Ihn von einem dienstgesellen begegnet, gnuegsamb verstanden vnd wo nit weiters herfürkhome, möchte man sich der woll vergnuegen lassen, die weil man aber jez mehr Reümb des vernemme, dz er diebstals halber zue Straßburg gefangen gelegen, einem zue Riechtstall ein dägen entführet, vnd seig des ganzen Sinodi ernstliche mainung vnd erkennen, das er die Landgraffschafft Thurgeum seiner gegen-

¹⁾ Lipperswil

²⁾ Nach der Absetzung des Pfarrers Stephan Meyer (Heft 17, S. 43) durch die erste thurgauische Synode wurde bald Martin Hauser, vorher evangelischer Pfarrer in Niederhasli (Zürich), nach Märstetten gewählt, wo er bis 1534 blieb (Heft 4 und 5, S. 79 und 80). Den 5. Januar 1530, 5. Februar und 8. März fanden beim zürcherischen Ehegericht wegen der Besoldung von Hauser die jährliche Pension für Pfarrer Meyer betreffend Verhandlungen statt; der erstere mußte dem letztern von seiner um 34 Stücke verbesserten Besoldung 6 Mütt Kernen und fl. 4 an Geld jährlich geben; die Gemeinde versprach ebenfalls Meyer das Beste zu thun; letzterer genöß überdies das Einkommen der Caplanei (Ehegerichts-Protokoll).

wertigkeit entlade, wo er aber selbiges nit thun wolte, das er dan in nechsten 6 wochen nacher Straßburg lehre vnd glaubige khundschaft bringe, das er des diebstals halber nit gefangen gelegen, darzue solle er sich zue Lichtstall auch, wie recht ist, verantworten vnd die pfarr Gündelhard der Zeit mit einem andern Predicanten versehen werden, biß er die kundtschaften, wie obsteht bringen möge, darnach soll er widerum zue berürter Pfarr gelassen werden;¹⁾ vnd alß er aber sich mercken ließ, das er nach semlicher khundschaft nit werbe, darmit aber sein vnschuldt gespürt vnd erfunden wurd, wolte er sein Leib in gefängnus geben vnd gegen Ihm in Leib handeln lassen, in Hoffnung man in semlichen seinen dapferen erbieten benüegen haben vnd weiter nit bringen, war darauf erkhent, dz es bei vorergangnem Sentenz verbleiben vnd solle er nach inhalt dz Thurgeum meiden vnd fürderlich daraus ziehen, demnach ist auf sein güetlichkeit Ihme wider nachgelassen dz er 14 tag Zill zue der khundschaft haben solle so er will.

Dem Pfarherr zue Homburg²⁾ ist gesagt, dz er in der geschriff kainß verstandes sig, deswegen solle er sich darin bas veben vnd die weil seine Vnderthanen in dem wandel des Nachtmahls Christi nit woll bericht Sie desselben bas vnderweissen.

Des Pfarrers von Hardern³⁾ halb ist beschlossen, die weil

¹⁾ Wahrscheinlich ging dieser Pfarrer von Gündelhart, dessen Namen nicht bekannt ist, vor Ende des Jahres nach Reßwil. Dafür spricht folgende Bemerkung, die der Pfarrer von Reßwil von der St. Galler Synode im Dezember 1530 erhielt, nachdem er gelobt worden war: „doch als man Inn vormals ains Uimbdens halb betaißt, brief von Straßburg bracht hat wie wol doch sich zue Fromensfeld zue Inn vnd ain Landvogt och gnugsam erkant, doch des kasilantes gelesen mit dem Anhang, das er sich hinsüro schid vnd sin vnd Siner Zungen behutsam sye oder man werd Im kainß mer nachlassen.“

²⁾ Hans Fülleman von Berlingen, vorher kath. Pfarrer in Homburg.

³⁾ Der Pfarrer von Herdern fiel in der Schlacht am Gubel; ungewiß ist es, ob es Heinrich Strauß war, der 1524 in Herdern Pfarrer wurde.

er nit kundtschafft von Zürich bring, dz er gnuegsamb vnd geschickt, solle er von der Pfrund stahn vnd der Lehnherr die mit einem anderen Christenlichen Predicanten, der im Göttlichen wortt bericht vnd zue der verthündung taugendlich seig versehen.

Dem Predicanten von Ermatingen ¹⁾ ist gesagt, dz man seines lebens halber kain sondern fähler aber in der Lehr, weil er das Nachtmahl Christi nit gleichförmig gebraucht, hat ein Sinodus etwas mißfallen, darumb solle er sich im bruch des brots vnd aller handlung meinen Herren von Zürich vnd der Landschaft Thurgeum gleichförmig machen vnd darvon klärlich lehren, damit die conscienzen nit vngleich sehend gefindt, er solle auch vorsehen, dz er vn Betrachtet nit ein Jegklichen in seiner Kirche zue Predigen aufstelle, wie dan kurzlich beschehen, das er einen Teuffer predigen lassen, man will auch, das er in seinen predigen die affectus so sein person betreffend, nit anzühen noch melden soll.

Item mit dem Predicanten zue Mammern ²⁾ ist geredt, dz er seine Haußfrau vnd jugend züchtigen lerne, namlich das die Frau mit vberflüssigen klaidungen dem nebenmenschen ein ergernuß gebe, mit seiner Lehr auf Frid vnd ruhe stelle vnd nit schnabellres seye. Im andern des gespans halb, der sich zwischent Ihm vnd dem Gerichtsherrn daselbst haltet, ist endtlichen

¹⁾ Alexius Bertsch, 1524 von den Eidgenossen wegen seiner evangelischen Gesinnung vertrieben, aber Dezember 1528 von der Gemeinde wieder angenommen. Er war unterdessen Pfarrer bei St. Paul in Konstanz.

²⁾ Er hieß Hans Fischer und der Collator seit 1530 Marx von Kirchen; der Anstand war wegen des Heu- und Emzehends (6 Stücke), indem der Collator behauptete, der jeweilige Lehnherr habe denselben sowie den kleinen Behenden nur aus Güte dem Pfarrer in Mammern überlassen, während Fischer behauptete, der Pfarrer habe dieses immer gehabt. Das zürcherische Ehegericht bewilligte den 4. Januar 1531 den von von Kirchen verlangten Aufschlag bis über Ostern, damit beide Theile sich gütlich vereinen, jedoch mit dem Zusaze, daß das Urtheil der Synode bleibe und daß die vom Pfarrer auf die Pfründe aufgenommenen 100 fl. (Heft 17, S. 53) in jährlichen Raten von 10 fl. von Martini gl. J. an abbezahlt werden.

beschlossen, dz es bei dem Sentenz bleiben solle, jetztgedachter seyn Gerichtsherrn Ihm die copi zue besiglen schuldig seye, aber der 10 fl. halber will man sich versehen, Sie werden sich mit einander guetlich vertragen. Sonst der vbrigen spannen halb die Pfarr betreffend, die Sie gegen vnd mit einanderen haben, mögen Sie für das Gericht zue Zürich tzeren vnd allda rechtlichen entscheid erwarten mit freündtlicher Pitt, Sie wollen sich sonsten mit einandern tugentlich vertragen vnd der Predicant sich erbarlich halten, dargegen der Gerichtsherr gegen Ihm nit leichtlich verhezen lassen.

Item dem Predicanten zue Eschenz ist befohlen, dz er lerne seines mauks maister seyn vnd sich des Gottz lesterens abtueg, vnd weil clag seig, daß er vncrefftig Lehre, solle er sich embsigs lesens befleissen, wie sich einem Pfarrherr gebührt vnd sich in allweg Göttlichem wort gleichförmig machen.

Dem Predicanten auf der Burg¹⁾ ist gesagt, dz er sich fridens vnd lesens befleiß, zanggens vnd der anfächtung abtueg vnd etwan arbeit liegen lasse, das er bass belesen werde.

Des Predicanten von Wagenhausen wegen ist erkhent, dz er sich, als er sein Haußfrau zur ehe genommen nüz verfahren hab sonder solle seyn ehlich weib heissen vnd sein vnd so dan er auf mainung verclagt ist, dz er einen Pfleger von Schaffhausen ein Hüerlin²⁾ auffgehalten vnd beherberget hat, dz er aber nit gestendig seyn, will man von desswegen nachfrag halten vnd so es gründtlich erfahren würde, handeln wie sich gebührt, Ihm ist auch gesagt, das er armen leuthen das bas thuen vnd sich der widerwertigen des Evangelii nit zuegesellen solle.

Des Predicanten zue Gachnang vnd seiner vnderthanen ist

¹⁾ Othmar Etter (wurde 1544 Pfarrer in Buch, Zürich), wo er 1564 resignirte und den 23. März 1565 starb) wie sein Nachfolger Hans Fischer, der 1551 von Burg nach Marthalen, dann nach Bülach und Berg übersiedelte.

²⁾ Beide Abschriften haben so. Er hieß Hans Ziegler.

erkhent, daß sie die conscienz vor meiner gnedigen Herren von Zürich Gericht oder ob eins in der Landtschafft Thurgewu vffgericht wurde, vor demselben Gericht, wie sich gebürt, handeln, mit der vorbehaltung, das der Predicant sein Caplaney Pfrund nit aufzugeben schuldig seyn solle, sondern darbey verbleiben biß zue austrag des spans, der sich zwischen dem alten Pfarherren vnd der vermelten von Gachnang halten ist.¹⁾

Des von Aligthen lat man bei dem alten Sentenz verbleiben.

Dem Pfarherr zue Frauenveld ist gesagt, er solle sich wesentlich halten, das Sie nichts vnnützlich vergudend, sondern sorg haben, biderben leüthen halten, dz er Ihnen zuesag vnd sein Haußfrau züchtigen vnd des Statfknechts halber zue Frauenveld soll Ihme dißmahl nichts zuegemessen werden, sonder soll eingestellt seyn bis auf Zuekhunst meiner Herren (von) Zürich vnd Bern.

Item mit dem Maister Hainrich Fehren Predicanten zue Frauenveldt ist geredt, an seiner Lehr werde besserung gespürt, iedoch gange clag, es gange eine Person zue Ihme, die ergerlich siße, deswegen (soll) er selbige Person vermeiden oder sich mit Ihr oder anderen verheüraten, den wo er das nit thun wolte vnd widerumb zue klag kheme, wurde er vom ambt des Predigens verhalten.²⁾

¹⁾ Konrad Wolf war seit 1528 Pfarrer; der frühere katholische Pfarrer Sebastian Hofer mußte gegen eine Entschädigung von 50 fl., weil er der alten Kirche treu blieb, Gachnang verlassen. Wegen der Kompetenz für Wolf waren vom 3. Mai 1530 an bis 19. Oktober 1530 5 Verhandlungen vor dem Ehegericht in Zürich. Auf den Wunsch des Kollators (Kloster Reichenau) fand endlich den 31. Januar 1531 in Gegenwart von Zürcher Abgeordneten in Gachnang eine Untersuchung des Pfrundvermögens und eine Vereinigung statt, nach der der Kollator alle Einkünfte der Pfründe und Kaplanei erhielt, aber davon Wolf 80 Stücke und dem Helfer Gregor Seemann außer den durch Urtheil des zürcherischen Rathes vom 28. Januar 1528 gesprochenen 37 Stücken noch 50 Stücke geben mußte.

²⁾ Heinrich Fehr nebst dem Pfarrer Hans Frei und dem gewesenen Kaplan Hans Sonnenmann, dem Helfer Hans zur Burg und dem Pfarrer

Der Predicant von Felben soll sich fleissen mindern weins vnd mehreren Lehrß, die er notürfftig ist, in sich zue trinken.

Der Predicant von Wängi ¹⁾ soll für vnd für fleissig lehren vnd sein weib maisteren.

Item Her Ulrich Holzer von Affeltrangen ist diser Nachfolgenden articlen, daß die von ihm von gemainem man fürgeben vnd prediget, sehen, verclagt worden, vnd namlich so soll er geredt haben, die sachen werden nit guet thuan, die Edel-leüth fallen dan den Bauern zue Fuos, vnd sey niemandt schuldig den klainen Behenden zue geben, vnd sollend die den Behenden nemmen, ²⁾ die den Samen auf den ader geben, zum driten, man solle löcher in die Zinsbrief stechen, dessen aber er keinen weg gestendig seyn wolt, sonder vermeint, daß er vnbillich verclagt were vnd sey des verhoffens, werde mit warhait auf Ihne nit erfunden werden, darauf hat man Ihm sagen lassen, man wolle nachfrag haben vnd erfahrung thuen, ob er schuldig sye oder nit vnd darnach handeln, wie sich gebührt.

Des Predicanten zue Lummis halb ist beschlossen, weil er negstmal vom Sinodo gnuegsame erkhennt sey, soll er darbey verbleiben, auch er das Gottliche wortt vnverzagt lehren vnd darthuen, so mittler Zeit Ihme auch vmb ein zimliche competenz geholffen werden.

Dem Predicanten zu Merwill ist gesagt, möge er nit keusch sein, soll er sich verheüraten.

Morandus Mogg, genannt Schmid, im Kurzdorf, verfahren von 1529 bis Ende 1531 als Prädicanten die Kirchengemeinde Frauenfeld. Auch der gelehrte Propositor Peter Dasypodius (von Frauenfeld) predigte bis zu seinem Weggange nach Straßburg (September 1533) hie und da, wurde aber nicht besonders gerne gehört.

¹⁾ Johannes Buchmann, wahrscheinlich ein Bruder des berühmten Gelehrten Theod. Bibliander von Bischofszell.

²⁾ E. B. statt: die — geben, den Bauwleuten den Samen auf den Acker geben.

Dem Predicanten zue Werdbüel ¹⁾ ist gesagt, das er mit seiner Frauen verschaff, das sie den pracht in Ihren kleidern abstell vnd meide, darmit Sie ²⁾ niemand ergernus gebe, sonst soll er sich seiner Lehr vnd Lebens halb halten wie bißhero vnd wie man Ihme vertrauwet.

Dem alten Pfaffen ³⁾ vnd seiner Schwöster Sohn auß den widerspenigen soll geschriben werden, das Sie sich in der Kirchen gleichförmig machen oder Ihme dem alten Pfaffen wurde sein Leibtig abgeschlagen.

Demnach der anwälden der Gemaind Werdbuel vff den anzug, den Sie von wegen des pfrundlehens der pfarr daselbsten gethan vnd begehrt haben, das Ihnen semliches zuegestellt wurde, geandtworth, das dem jezigen Predicanten auß krafft des Sinodi gelihen sig vnd thönde man den Buderthanan die begerte Lehensschafft nit zuestellen noch vbergeben.

Item mit dem Pfarherrn zue Auw ⁴⁾ ist geredt, seines Lebens halb sey kein clag, aber er solle das studieren.

Vnd auß dann der Schulthaiß von Dissenhoffen vorgebracht, wie das seine Herren vorhabens sehen, vff Sonntag negst kommenden einen ⁵⁾ Predicanten in das closter negst bei Ihrer Statt gelegen zue fuhren vnd den daselbst zue predigen aufstellen, deswegen Sie ein solches dem Sinodo in gueter mainung anzeigt vnd nit verhalten haben wollen, mit begehrt guetlich zue vernemen, was des gedachten Sinodi will vnd mainung were, sich

¹⁾ Hieronymus Kranz, ein Sohn des gewesenen um des Evangeliums willen vom Collator vor 1522 vertriebenen Pfarrers Christ. Kranz, des spätern Pfarrers in Hallau und Schaffhausen.

²⁾ E. B.: biderben leuten nit Ergernuß geb.

³⁾ Johannes Steller, den die erste thurgauische Synode absetzte. Er wurde 1533 wieder katholischer Pfarrer in Werdbüel.

⁴⁾ Georius Schmitter, gewesener Mönch in Fischingen; andere von seinen Mitconventualen versahen die andern umliegenden Pfarreien: Rud. Muntprat Sirnach, Andr. Egli Dufnang, Rochus Uberger Bichelsee und Hans Friedinger Weitwiesen.

⁵⁾ E. B.: ein Cristenlichen Predikanten.

demnach wissendtz zuehalten, Ist Ihm darauf geantwortet, man lasse femliches beschehen, doch mit dem bescheid, das (sie) Sonsten nichts freventlichs oder vnsfreundliches fürnemmen noch handeln. Es ist auch darneben angezogen worden, wie die Frauen in obgedachtem closter, Namlich Amalia von Landenberg, Rüngold von Rischach vnd Sophy Huoberin Ihren Diensten selbst predigt vnd Sie in Christenliche predig nit gehen lassen.¹⁾

Dem Predicanten von Basendingen²⁾ ist gesagt, dz seiner Lehr halben kein clag vnd am Leben auch wenig mangel sehg, allein das er sich gegen seiner Haußfrauen vnschicklich halte, dz soll er meiden.

Dem Predicanten zue Schlatt ist gesagt, er sehge vnstett, falle leichtlich vom Berthünden des Gotteswortt, Zuedem hab er sein gemeinschafft fast mit den widerwertigen des Evangelii, wodurch man sich wenig guets zue Ihm versehen thüend, darumb wolle man Ihme dz jez vnder sagt vnd dessen ermant haben, dz er sich widerwertiger gemeinschafft abthue vnd Gottlichen wort standhafft sehg.

Dem Predicanten zu Waigen (Weiningen³⁾) ist gesagt, er

¹⁾ Nach der Flucht der Rüngold von Rischach, Subpriorin, mit der Aebtissin und der Schaffnerin im Sommer 1529 blieb noch eine Barbara von Rischach darin zurück. Den 27. Mai 1530 wurden die Nonnen von Gesandten der 4 Orte (Zürich, Bern, Glarus und Solothurn) in Gegenwart vieler andern genöthigt, die Ordenskleider abzuziehen und einen evangelischen Pfarrer anzustellen. In ihrem Auftrag wählte Zwingli einen solchen, nämlich Marcus Ammann von Bludenz, und schickte ihn den 1. Juni nach St. Katharinenthal. Den 15. Dezember 1530 bestimmte ihm das zürcherische Ehegericht als Einkommen per Jahr 60 Stüde nebst Wohnung, Holz und Futter für eine Kuh für's ganze Jahr. Bisher hatte er vom Kloster nur zweimal Essen und Trinken per Woche und 2 fl. an Geld erhalten. Ebenso mußte er in Dießenhofen wohnen.

²⁾ Michael Forner (Farner).

³⁾ E. B. richtig: Winingen. Herr Heinrich war daselbst seit 1529 Prädikant und hielt an Sonn- und Festtagen in der dortigen Kapelle, in der der Helfer des Pfarrers von Pfyng früher per Woche an Werktagen eine Messe gelesen, evangelischen Gottesdienst (zürch. Ehegerichts-Protokoll).

solle im wort Gottes stät seyn vnd sich gegen seiner Haußfraum scheidenlicher halten alß bishero oder man wurde vnderstahn Sie vor Ihm zuefragen. (?)

Item den Anwälden von Griessenberg ist von wegen Ihres alten caplans geandwortet worden, das es bei voriger erkhandtnus verbleibe vnd weil der Landtvogt im Thurgeutu darüber auch ein Brtell geben, darumben den gespan sehge, soll dasselbig vff nechsten tag zue Frauenfeld antragen werden vnd dahingewisen seyn.¹⁾

Item zwischen den Anwälden zue Berg vnd Ihrem Caplan²⁾ ist erkhandt, das die vnderthanen berüerten Ihren Caplan bey seiner pfruend bleiben lassen, hingegen soll er Ihnen Ihre kindt, so es der werthen halb gelegen vnd thumlich als fürnemlich zue winterszeit nach seinem vermögen zue lehren verbunden seye, das jedes tags nit lenger alß ein stund zwo ohngefährlich; obgenandter Caplan soll auch armen leüthen das best thun vnd nit so geizig seyn.

Dem alten pfarherr zu Weinfeld³⁾ ist bevohlen, dz er das Meßmer Ambt daselbst verseehe vnd fridsam seye, da es aber Ihme ie zue Zeiten zue schwer vnd oberlegen seyn wolte, sollen

¹⁾ Laut Erkenntniß des zürcherischen Rathes vom 18. Januar 1530 blieb zwar der Kaplaneifond von Griessenberg Eigenthum des damaligen dortigen Schloßbesizers, Heinrich von Ulm, doch wurde er angehalten, einen Prädikanten für diese Kapelle anzustellen und demselben das ganze Einkommen dieses Fonds zukommen zu lassen. Der damalige Besitzer des Schlosses ließ sie aber seit dieser Zeit, ohne Zweifel im Einverständniß mit den Pfarrgenossen, vom evangelischen Pfarrer in Leutmerken als Filiale besorgen.

²⁾ E. B. Heinrich Arnold.

³⁾ Ulrich Rör, vorher katholischer Pfarrer in Weinfeld, der im Sommer 1529 dem Johannes Brüstli die Pfarrstelle überlassen mußte, aber laut Spruch des Ehegerichts vom 11. Januar 1530 eine jährliche Pension von 30 Stücken von Brüstli, dem Collator und der Gemeinde erhielt. Brüstli wurde damals das Einkommen von 53 auf 80 Stücke erhöht.

die vnderthanen dan auch zuegreiffen vnd verholffen seyn, damit er von des Amtzwegen kein knecht haben mues.

Dem Decan zue Crüzlingen¹⁾ ist gesagt, das er im Closter daselbsten thain huren weder hauffen noch hoffen, sonder solle allen müglichen fleiß antheren vnd verschaffen, das alle Spigkait als spilen, Hurerey, trindhen vnd dergleichen in dem Wirzhauß bei gemeltem Closter abgestellt vnd an anderen orten des Thurgewiss verboten werden, wie im dan solliches alß dem Gerichtsherrn woll anstand vnd er es gegen Gott dem allmächtigen schuldig sig, vnd vernehme, das er²⁾ kindbetteren gehabt, die bey Ihme schwanger gewesen, da solle er sich derselben Person in vierzehen tagen den negsten entladen oder eintweders Sie oder ein andere die Ihm füeglich zue der Ehe nehmen vnd darin nit seumig seyn, oder er wurde von seiner besizung von seiner pfruend im Closter gestossen, darbei ist Ihme auch in Befelch geben, mit Herr Sebastian³⁾ Mangolten zue reden, das er sein Wezen auch in 14 tagen von Ihme thueg oder sich mit Ihr verheüre bey verlieferung seiner Pfruend zue Crüzlingen; vorgemelter Decan soll sich anch der Meß genzlich entzüchen vnd den Orden weder ein noch aufferhalb der Ehdtenosschafft fuehren, wan er aber besorgte, das Ihm enethalb sees etwas argß begegnen möchte, wol in der Landtschafft bleiben, dan wo er sich widerspenig machen vnd dem wie obsteht nit nachkommen wolte, wurde man Ihne vom Closter verweizen, er solle auch mit seinem Haußgesinde

¹⁾ Georg Tschudi, ein Oheim des Chronisten Aegidius Tschudi, ein großer starker Mann, der wegen der Anfechtungen auß der evangelischen Stadt Konstanz nach 1531 nach Hirschlatt, einer Besizung des Klosters Kreuzlingen, übersiedelte und daselbst 1545 starb. (Thurgauisches Neujahrsblatt von 1838.)

²⁾ E. B. setzt hier noch hinzu: kirzlich.

³⁾ E. B.: Bastion. Sebast. Mangold war früher katholischer Pfarrer in Aawangen und wurde Dezember 1529 von der thurgauischen Synode abgesetzt (s. Heft 17, S. 43). Er war vorher und später Mönch in Kreuzlingen.

verschaffen, daß Sie geflissentlich zue dem Gotteswort gangen vnd er daselbig auch thuen.

Item dem Caplan von Meerstetten ist gesagt, dz seines lebens halb gar wenig besserung vermerckt, dan er sey ein trundner, gesell sich zue den Widerwilligen, zuedem gang ein leümbden des Ehebruchs vber Ihne aus, das alles Ihm vbel anstande, darumb solle er in betrachtung seines alters, vorab des Zorn Gottes sembllicheren laster abthuen.¹⁾

Item des Caplans von Homburg ist entschlossen, das Fridrichen Heidenhaimb als seinem Lehenherren geschriben werden, das er die vnderthanen²⁾ daselbsten seinen entlade vnd weil er dem Gottlichen worth vnd gemainem brauch des Thurgeums nit gleichförmig mache vnd immerdar im widerspill lige, Ihm soll darbey bevolen werden, das er seine altär hinwegthue vnd zerbräche.

Dem Probst von Clingenzell ist gesagt, man vernemine, das er einsmahls, als er nacher Zell³⁾ gangen, geredt, verhoffe das alt weßen werde wider thommen, dz lasse ein Sinodus ein vpiige red sein,⁴⁾ da solle er vorsehen, das er niemand kain anstoß gebe vnd nit predige, er werde dan zue Zürich⁵⁾ gnuegsamb erkhent.

Item dem alten Pfarherr zu Huttwyl ist gesagt, dz er sich besleis zum Gotteswortt zue gahn, das er sich lasse vnderrichten vnd seiner worten halb nit unrüewig sig.⁶⁾

Item Herr Görgen,⁷⁾ Caplan zue der Oberkirchen⁸⁾

¹⁾ E. B.: sämtlichen Lasteren abstahn vnd sich die Hoffnung, das solches verheimlicht werd bösem Ratzgan lassen bei Verlierung seines Leibdinges.

²⁾ E. B.: die viderben leit zue Homburg.

³⁾ E. B.: im Undersee; es ist Ratolfszell, wo die Domherren von Konstanz damals sich aufhielten, gemeint. Er hieß Johann Rüsperli.

⁴⁾ E. B.: Im andern so verheure er sich.

⁵⁾ E. B.: examinirt vnd.

⁶⁾ E. B.: oder er werde geschöpfft.

⁷⁾ Georg Junsting von Herten, früher Caplan in Wellhausen und dann in Oberkirch bei Frauensfeld.

⁸⁾ E. B.: von.

Frauwenveld ist Maister Hainrich Terren Predicanten daselbsten vnd dem Amman von Weinselden bebohlen mit Ihm zue reden, das er die widerwilligen nit immerdar einziehe, das er damit ergernus¹⁾ geb, so er es nit thäte, wurde man ein weg suechen, Ihn gehorsamb zu machen.

Item²⁾ Hans Albrecht Sigerist zue Frauwenveld halb ist abgeredt, das man daselbsten bittlich antheren soll, Ihme sein Nahrung. zue³⁾ lassen.

Item dem Caplan von Wellhausen ist gesagt, dz er sich der Frauen seiner alten Jungfrauen halb ohnargwöhnlich halte vnd sich verheüre, er solle auch zum Gottswort gahn vnd sich demselbigen gleichförmig machen, dan so er es nit thät,⁴⁾ werde er von seiner Pfruend vnd landtschafft gewißen.

Item Caspar Vöhrningers⁵⁾ Caplans zue Frauwenveld halber ist entschlossen, auß Gnaden wolle man ihn nochmahlen gewarnet haben, das er der studen, darumb er⁶⁾ beclagt sig, abstand vnd die meide oder es wurde ansonst mit Ihm seinem verdienen nach gehandelt werden.

Dem Schaffner von Ittingen⁷⁾ soll gesagt werden, Ihm seye sein abwesen vff dismahl guetlich nachgelassen, aber er soll sich fürderhin befleissen, bei dem Sinodo zu erscheinen.⁸⁾

Dergestalt soll mit dem Schaffner von Tobell⁹⁾ auch geredt

¹⁾ E. B.: Ergernus vnd anzeigung geb, weß Sinß vnd gemlets er fige, dan wo er vngehorsam erschine, soll man Weeg suechen, Ihn gehorsam zue machen.

²⁾ E. B.: Herr Hans Albrechts Sigerist.

³⁾ E. B.: zue bessern.

⁴⁾ E. B.: thät, verliere er die Pfruendt vnd Landtschafft.

⁵⁾ Herr Casp. Vöhrningers.

⁶⁾ E. B.: wider verkhlagt sig.

⁷⁾ P. Leonhard Zanni von Chur, seit 1549 Prior.

⁸⁾ E. B.: vnd sich censiren lassen.

⁹⁾ Bernhard Koch.

werden vnd das er sich der argwönigen Person so¹⁾ zue Ihm wandle abtueg oder ehliche; darum bitten mein Herren ihn zum freündlichsten, dan so er²⁾ also vnkeusch leben wolte, wurde er in dem Gottßhaus nit geduldet.

Item Herr Johan³⁾ Mundbrott von Lumis soll sich verheüren vnd ergernus abstellen vnd darmit Ihm sein Vatter darzue helffe, ist dem Predicanten zue Lustorff⁴⁾ vnd Wilhelm⁵⁾ von Affeltrangen in befech geben, das Sie Ihn darumb bitten.

Es ist auch angesehen den Predicanten vnd Lehrern zue Bischoffzell⁶⁾ zue schreiben, das Sie auf nechsten Sinodum erscheinen vnd sich wie ander Predicanten im Thurgewo censieren lassen ohnangesehen das Sie ein eigen Collegium habend, wie dan von meinen Herren von Zürich vnd Bern auch der bevelch sehg.

Des Organists zue Rheybaum halb ist erkhent, dz er noch ein Zeit lang zue Zürich studiren vnd sich mit der Zeit verheüren soll.

Des Pfarrers⁷⁾ von Güttingen halber ist entschlossen, das er hinfüro von seiner Pfruend kain absent mehr zu geben schuldig

¹⁾ E. B.: Zuwillen.

²⁾ E. B.: Für vnd für der vnkeuschheit leben.

³⁾ E. B. richtig: Hieronymus Mundrat. S. Heft 17, S. 50.

⁴⁾ Rudolf von Muntprat; dessen gleichnamiger Sohn war im Jahre 1567 Pfarrer in Güttingen und nach des Vaters Tode lebenslänglich sein dortiger Nachfolger.

⁵⁾ Ohne Zweifel Wilhelm Warrenberg, ein angesehener Bewohner von Affeltrangen, der den 31. Mai 1530 Schiedsrichter war in dem Anstand der Kirchengemeinde Schönholzerweilen mit dem Collator (Tobel), betreffend Verbesserung des dortigen Pfarreinkommens.

⁶⁾ Jakob Feer (noch 1538) und die gewesenen Kapläne Ulrich Lieb, Friedrich Zwingger, Jakob Schalt, Jakob Last, Wilhelm Henseler, Val. von Wängi und Velt Meyer; ferner die Chorherren Wilhelm Stentmann, Heinrich Landolt, Mr. Schlumpf, Custos Erhard Labhard, Zodocus Rütz, Vit Schöneck, Rudolf Jung u. a.

⁷⁾ E. B.: Pfarrer; er hieß Joh. Mathias von Lettigkofen; er war seit 1522 Pfarrer in Güttingen.

sig sonder soll er dasselb gelt (E. B.) vnder die Armen in seiner Pfahr verwenden¹⁾ vnd ob der gegentheil, der solch absent bißhero erforderet vnd eingenommen, denselben Im von deßwegen versicht, nit bleiben lassen wöll, mög er in dem Nächsten Synodo fürderlich den Entschluß erwarten.

Vnd sodann der competenzen halb das die den Predicanten im Thurgeum nit außgericht vnd verspert immerdar clag gehört wird, hat man sich darumb entschlossen massen hernach steht. Namblich so einem oder mehr Predicanten im Thurgeum competenzen ordenlich geschafft,²⁾ solle Ihm darnach in monatsfrist ohne eintrag außrichten vnd vernüegen, wo aber dz der Zeit nit beschehe, mag dan ein Predicant dem Lehens- oder Gerichtsherrn oder wer den Behenden³⁾ nuget, selbigen Behenden in hafft vnd verbott legen lassen, vnd sodan in einem monat den negsten dernach das recht vor dem Gericht⁴⁾ zue Zürich nit gesuecht wird, soll der Predicant sein gesprochen competenz sambt aufgeloffenen costen⁵⁾ von dem verhefften guet außgericht vnd bezahlt machen, vnd darmit aber solches hafften ordenlich⁶⁾ beschehe, soll vor ersten ein Landvogt⁷⁾ darumb gebetten werden, das er die durch seine knecht verrichten lasse.

Es ist auch den Zwölferen in befelch geben zue verschaffen, das die Herren, so die competenzen verhefft seiend, den Predi-

¹⁾ Der Schluß von „verwenden an fehlt in der St. Galler Abschrift. Der Absent war die jährliche Ablieferung eines Theiles des Pfrundeinkommens an den Collator; in Güttingen war die Familie von Tettigkofen seit alten Zeiten im Besitz des Collaturrechtes.

²⁾ E. B.: geschopft.

³⁾ E. B.: in seiner pfahr Innimbt vnd Nuget.

⁴⁾ E. B.: zue dem Hafft vor dem Ehegericht zue Zürich.

⁵⁾ E. B.: zuo sambt dem Ersten darauff geloffnen costen.

⁶⁾ E. B. setzt hinzu: vnd wie es sich gebürt.

⁷⁾ E. B.: als die oberkeit ankert vnd gebeten werden, das er die durch seine Knecht oder Amtleitt anlegen lasse vndt so er sich deß widere, mag der zwölf verordneten in Turgeum Knecht solches verhandlen.

canten solliche competenzen zuestellend vnd das vbrig so auch im Haftt seind, sonderen¹⁾ lassen vnz auf bescheid der, aus welcher anrueffen der Haft²⁾ angelegt worden.

Weiters hat ein Sinodus entschlossen, sich meiner Herren von Zürich außgegangnen mandatz, ordnung vnd sagung der zu Zucht vnd straff der lasteren dienen, so vill der Landschafft Thurgeum gelegen ist, gleichförmig zuemachen. Es seind auch dis nachgemelte mehrere hand erwelt vnd geordnet, die obgedachte mandat eigentlich erlesen vnd daraus nach vermög Göttliches wort ordnungen stellen sollen, Namlich vß dem obern thurgeum Pfarrherr zue Sulgen,³⁾ Predicant zu Güttingen vnd Adam Einer⁴⁾ von Weinselden. Vnd auß dem vndern thurgeum Maister Alexander⁵⁾ von Leütmerthen, Maister Jakob⁶⁾ von Pfin⁷⁾ vnd Schulthaiß⁸⁾ zue Frauenveld.

Auf dem ist ein anderer Sinodus vorgesehen vnd gesetzt auf den Tag nach dem nechsthaltenden Sinodo in Zürich 31 Jahr.⁹⁾

Daß auch die in der zweiten Synode 1530 dekretirte dritte Synode im Mai 1531 versammelt war, ist außer Zweifel gesetzt, indem die von ihr gefaßten Beschlüsse, betreffend die Versorgung thurgauischer Stipendiaten, im September 1530 in der Konferenz der Orte Zürich, Solothurn und Glarus Gegenstand der Berathung waren. Das Protokoll dieser dritten Synode aufzufinden ist aber noch nicht gelungen.

¹⁾ Das letzte Wort hat E. B. statt des unrichtigen „worden“ in der St. Galler Abschrift.

²⁾ E. B.: die hefft.

³⁾ E. B.: Her Pfahrer zu Sulgen, Herr Jörg.

⁴⁾ E. B.: Einer; ohne Zweifel soll es heißen: Animan von Weinselden.

⁵⁾ Alex. Schmuß, Pfarrer in Leutmerken.

⁶⁾ Pfarrer Jakob Teucher.

⁷⁾ E. B.: Predicant von Müffren, Erchin Steinbod.

⁸⁾ E. B.: Möriloffen (Hans).

⁹⁾ E. B.: Im 31. Jahr 14 tag nach dem nechst haltenden Synodo zu Zürich.

Dießenhofen zur Revolutionszeit.

Von Herrn Bezirkslehrer G. Bingg in Olten, früher in Dießenhofen.

Die Geschichte der Stadt Dießenhofen, die mit diesem Jahre das 7. Jahrhundert ihres Bestehens vollendet, enthält des Interessanten so viel, daß man sich nur Zeit und Muße wünschen möchte, aus der reichen Fundgrube ihrer musterhaft geordneten Archive nach Herzenslust zu schöpfen und die darin verborgenen Schätze an's Tageslicht zu fördern.

Unter allen Epochen aber, welche, seit Graf Hartmann von Kyburg anno 1178 den offenen Ort mit Mauern umzäunt hat, sich unserer Aufmerksamkeit besonders aufdrängen, dürfte nächst dem denkwürdigen Jahre 1460 wohl keine mehr Interesse bieten, als jene Zeit, da auch in unserem Vaterlande alle bisherigen Einrichtungen aus Band und Fugen gingen und vor dem die Lüfte durchbrausenden Rufe nach Freiheit die Sessel der Oligarchen allenthalben erbebten und in Trümmer zerfielen.

Diese Zeit Ihnen zu schildern, habe ich mir zum Vortwurfe genommen und möchte Sie beim Beginne meiner Darstellung nur bitten, meinen Versuch, dessen Mängel mir nicht verborgen sind, mit schonender Beurtheilung entgegennehmen zu wollen.

Erlauben Sie mir nun in erster Linie einen Blick auf die Stellung der Stadt Dießenhofen vor der Revolutionszeit.

Seit der Kapitulation vom Jahre 1460 stand Dießenhofen unter der Oberhoheit der VIII alten Orte und der Stadt Schaff-

hausen, in deren Namen der die VII Orte repräsentirende Landvogt im Thurgau jeweils bei Antritt seines Amtes die Huldigung zu Händen der IX regierenden Städte und Orte zu empfangen pflegte und dies zwar in Anwesenheit von zwei Gesandten der Stadt Schaffhausen, deren einer auch den Stand Bern vertrat. Sonst hatte der Landvogt in der Stadt und ihrem Bezirk (d. h. Schlattingen, Basadingen, den drei Schlatt, Willisdorf, Dickhof und Kundelfingen) nichts zu gebieten; denn die Stadt besaß alle hohen und niedern Gerichte in ihrem Gebiete, ausgenommen die niedern in Basadingen, und nur in Zivilsachen konnte sogleich eine Appellation von Rath und Gericht an die IX regierenden Orte auf die Jahresrechnung gemacht werden.

Die Regierung lag in den Händen eines kleinen und eines großen Rathes. Ersterer zählte 12 Mitglieder, 8 evangelische und 4 katholische und an seiner Spitze standen zwei Schultheißen, ein Katholik und ein Evangelischer. Sie waren von der gesammten Bürgerschaft gewählt und wechselten jährlich im Amte, wobei dann der abtretende Schultheiß Statthalter und Reichsvogt, auch Obervogt über Unter-, Ober- und Mettschlatt wurde. Ihnen zur Seite standen zwei Stadtschreiber, die im Amte so zu wechseln hatten, daß unter der Regierung eines katholischen Amtsschultheißen der evangelische Stadtschreiber, im umgekehrten Falle der katholische seine Funktionen verjah und der abtretende jeweils die Gerichtsschreiberei zu Schlatt und Basadingen innehatte.

Der große Rath bestand aus 16 Mitgliedern oder sollte vielmehr aus so vielen bestehen; in demselben saßen nämlich 10 Evangelische und 5 Katholiken, von denen die ersten von den 8 evangelischen, die letztern von den 4 katholischen Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt wurden. Die 16. Stelle ist niemals besetzt worden, um, da sie zwischen Katholiken und Protestanten einen beständigen Zankapfel bildete, den alten Streit zwischen den beiden Konfessionen nicht auf ein neues heraufzubeschwören. Der große Rath hatte mitzuwirken bei der Besetzung der verschiedenen

Aemter, wobei die Konfession ebenfalls wieder in Frage kam; er hatte die Rechnungen entgegen zu nehmen, die Weinrechnung zu machen und wurde auch zur Berathung über andere städtische Angelegenheiten beigezogen. Das Stadtgericht endlich saß in Schuldsachen, Bogtstreveln, Malefiz- und andern Sachen neben dem kleinen Rathe und war zusammengesetzt aus 8 evangelischen und 4 katholischen Mitgliedern.

Das Verhältniß zwischen Stadt und Landbezirk war dasselbe, wie es sich dazumal in der ganzen Eidgenossenschaft fand — die Landbürger hatten nur Pflichten, aber keine Rechte, sie besaßen bei Besetzung der Aemter weder aktives noch passives Wahlrecht, jede Art von Handels- und Gewerbefreiheit war ihnen vollständig verjagt und der geringste Versuch, dem entgegenzuhandeln, wurde selbst in den letzten Jahren des alten Regimentes noch und zwar oft in der muthwilligsten Weise zurückgewiesen.

Die gewöhnlichen Stadtbürger scheinen die Regierung ihrer Herren ebenfalls nicht immer als eine väterliche angesehen zu haben und auch das löbliche Stadtgericht, auf das noch vorhandene Aktenstücke ein höchst zweifelhaftes Licht werfen, mag durch sein Verfahren und seine Urtheile gar manchen Bürger tief verletzt haben. So finden wir denn zu verschiedenen Zeiten revolutionäre Bewegungen unter der Bürgerschaft, die dann entweder durch den Machtspruch des Syndikats zu Frauenfeld niedergeschlagen wurden, oder auch, wie dies zuweilen zu geschehen pflegte, in einem allgemeinen Bürgertrunk auf Kosten des Stadtkellers ihren Abschluß fanden, z. B. anno 1775, 3. Mai, wegen Weidgang.

Als in Folge der in Frankreich ausgebrochenen Revolution dieses an Oesterreich den Krieg erklärt hatte und der deutsche Kaiser, unterstützt von Preußen, seine Truppen gegen die Republik marschiren ließ, da konnte auch die Schweiz zufolge ihrer Lage von den Vorgängen an ihren Grenzen nicht unberührt bleiben und wenn auch das Vaterland noch manches Jahr, wie es dies in den Jahren 1792—96 durch Anordnung kirchlicher Bettage

dankend anerkannte, die Segnungen des Friedens genoß, so fühlte man doch allenthalben schwer genug die Folgen eines Krieges, der Theuerung aller Lebensbedürfnisse, Stockung von Handel und Industrie, Entlassung schweizerischer Regimenter in fremden Diensten, Grenzbesetzung zc. in seinem Gefolge hatte.

Am schwersten betroffen wurden natürlich die Grenzgebiete, welche namentlich an den überrhein liegenden Weinbergen den schwersten Schaden erlitten.

Hiezu gehörte auch Dießenhofen, das nur durch den Rheinstrom von den österreichischen Besitzungen getrennt war und dessen Güter zu einem nicht geringen Theile auf dem jenseitigen Ufer lagen.

Auf die Kunde von Frankreichs Kriegserklärung im Frühjahr 1792 hatte sich die eidgenössische Tagsatzung in Frauenfeld versammelt und handelte es sich darum, zur Deckung der Grenzen Truppen nach Basel abzuschicken.

Mit Rücksicht hierauf wurde auch in Dießenhofen, welches sein eigenes Truppenkorps unter dem Befehle der Stadtwachmeister hatte, der Beschluß gefaßt (19. Mai 1792), 8 Tage nach Pfingsten eine Hauptmusterung der gesammten Mannschaft von Stadt und Land zu halten, die Gewehre von Mann zu Mann zu visitiren, die mangelhaften zu verzeichnen und für die Zukunft die Anfertigung der Patronen den Herren Offizieren zu überlassen. — Damit hatte es glücklicherweise vorderhand sein Bewenden und auch das folgende Jahr sah sich Dießenhofen zu keinen außergewöhnlichen kriegerischen Vorkehrungen veranlaßt; nur dürfte erwähnt werden, daß am 11. März 1793 zur Ausarbeitung eines neuen Militärplans eine Kommission ernannt wurde, die sich auch mit der ganzen damaligen Gemächlichkeit glücklich innert zwei Jahren ihrer Aufgabe zu entledigen mußte¹⁾.

¹⁾ Die von Gailingern ausgehende Arretirung von zwei Desertireuren auf der Brücke veranlaßt Beschwerden an's nellenburgische Oberamt in Stockach und strengere Verwahrung des Passes. (Vgl. Protokoll vom 2. April 1793. Eidg. Abschiede, Absch. von 1793, § 22, 1794, § 22, p. 349—350.)

Schwer dagegen mußte die Stadt das von Oesterreich erlassene Ausfuhrverbot treffen und man beeilte sich, den Rathsherrn Wegeli, Glaser, mit dem ungesäumten Ankauf von 200 Mütt Frucht zu beauftragen. (14. Nov. 1793.)

Um so dankbarer empfand man es denn auch, als unterm 19. Dezember 1793 die in Konstanz befindliche freiburgische hohe Regierung auf ein abgesandtes Bittschreiben hin die Bergünstigung ertheilte, allwöchentlich 20 Malter Kernen von Ueberlingen beziehen zu dürfen. Wegen Fortbezug dieses Quantums mußten später viele Unterhandlungen gemacht werden, indem Oesterreich wiederholt die Bergünstigung aufzuheben Miene machte. Von diesem Quantum sollten für ärmere Stadtbürger laut Beschluß vom 14. Januar 1794 wöchentlich 4 Mütt gebacken und zu einem wohlfeilern Preise gegen baar abgegeben und auch, nachdem die bürgerlichen Haushaltungen ihr Quantum bezogen, den Bedürftigen auf dem Lande davon gegen baare Bezahlung überlassen werden.

In Folge Klage von Konstanz soll auf Befehl der IX regierenden Orte ein in Dießenhofen befindlicher französischer Kommissär Namens Blumentag weggewiesen werden, weil er Salpeter aufkaufe und nach Frankreich versende. (Protokoll vom 13. Okt. 1794. Eidg. Abschiede Bd. VIII, p. 208.)

Um der Verordnung wegen der Fruchtsperre genügende Nachsicht zu verschaffen, ließ Oesterreich seine Grenze militärisch besetzen und 50 Mann nahmen in Gailingen ihr Winterquartier. 30 Schritte von dem sogenannten Rheinthorhäuschen errichteten diese eine Wachhütte, die Tag und Nacht von 3—4 Mann besetzt war. Dieser Vorgang veranlaßte den Rath Dießenhofens, den 13. November 1794 an die gnädigen Herren und Obern nach Zürich zu berichten¹⁾ und indeß selbst die nöthig scheinenden

¹⁾ In Zuschrift vom 19. November sucht Zürich zu beruhigen, erklärt Vorstellungen gehörigen Orts gemacht zu haben (ohne Erfolg) und ermahnt zur Wachsamkeit.

Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Von der bewaffneten Mannschaft mußten täglich 2 Mann mit Ober- und Untergewehr und in Montur vor dem Thore Wache halten, für pünktlichen Schluß desselben sorgen und auf alles genau acht haben. Diese Wache sollte von den Offizieren fleißig visitirt werden und die österreichischen Soldaten, mit denen man, wie es scheint, zuweilen Kameradschaft schloß, durften wohl im Thorstüblein geduldet werden, jedoch nicht anders als mit Stoß und Seitengewehr. — Den Bürgern selbst, die sich der Dienstpflicht entziehen wollten, war bewilligt, an ihrer Statt einen Stellvertreter zu schicken, den sie mit 16 kr. zu besolden hatten, während er noch obendrein aus dem Stadtkeller eine Maß Wein beziehen durfte.

Wie vorauszusehen, blieben gegenseitige Reibereien nicht aus und schon am 14. Dezember 1794 wurde Klage geführt, daß die österreichischen Soldaten die durchpassirenden Schiffe anriefen und für den Fall, daß sie nicht anhielten, auf die Schiffsleute zu schießen drohten.

Nach Gailingen und Schaffhausen gesandte Abordnungen vermochten zwar wieder zu vermitteln, doch hörten damit die Unannehmlichkeiten nicht auf, die der Stadt aus dieser lästigen Paßsperrre immer und immer wieder erwuchsen.

Zu Anfang des Jahres 1795 endlich wurde durch die Stadtwachtmeister Say und Bachmann Namens der s. Z. hiezu bestellten Kommission der schon oben erwähnte Militärplan vorgelegt und wenn es auch nicht gerade von Wichtigkeit ist, so dürfte es doch einiges Interesse bieten, in die Einrichtung des damaligen Truppenkorps unserer Stadt einen Blick zu werfen. Es bestand dasselbe aus 4 Kompagnien, der regulären und der nicht montirten Bürgerkompagnie, und 2 Landkompagnien. Die reguläre Kompagnie, offenbar aus der städtischen Jungmannschaft gebildet, bestand an Grenadieren aus 1 Lieutenant, 2 Wachtmeistern, 2 Korporalen, 2 Gefreiten und 20 Musketieren (24 Mann mit Gewehren), an Füsilieren aus 1 Hauptmann, 1 Ober- und

1 Unterlieutenant, 1 Fähnrich, 4 Wachtmeistern, 1 Fourier, 1 Feldscheer, 2 Tambouren, 4 Korporalen, 4 Gefreiten und 64 Mústetieren (72 Mann mit Gewehren). Sie zählte also im Ganzen 112 Mann und sollte immer vollzählig sein.

Die Mannschaft auf dem Lande zerfiel in die Schlatterkompagnie, aus 3 Pelotons Schlattern und 1 Peloton Schlattlingern und die Basadinger-Kompagnie, aus 3 Pelotons Basadingern und 1 Peloton Schlattlingern bestehend.

Die gesammte Mannschaft unterstand der Zürcherordonnanz; jeder Soldat war mit 24 Stück scharfen Patronen zu versehen, die von besondern Männern gefertigt wurden und von einem Jeden zu bezahlen waren. Sie wurden hierauf mit dem Namen des Eigenthümers versehen und an sicherem Orte aufbewahrt. — Hintersäße durften keine Dienste thun, hatten aber dafür zwei Tage mehr am Stadtwerte zu arbeiten; auch durfte kein Bürger sich beigegeben lassen, einen solchen für sich auf die Wache zu schicken.

Gleichzeitig mit Vorlage dieses Planes wurde ein Bericht über Visitation des Zeughauses und Pulverthurms überreicht. Derselbe lautete durchaus nicht tröstlich. Es seien keine Hauen, Schaufeln, Aexte und das Pulver nur in geringer Menge vorhanden und man müßte sich bei unerbitterter Untersuchung von hohen Orten herzlich schämen oder gar scharfe Ahndung gewärtigen.

In Anschluß daran wurde auch beschlossen, das unbrauchbare metallene Geschütz gegen brauchbares zu vertauschen. (Protokoll vom 14. Januar 1795.)

Indessen hatte auch die vorderösterreichische Regierung wiederholt Miene gemacht, den Fortbezug des früher bewilligten Fruchtquantums zu verweigern und eine Zeit lang war es wirklich so weit gekommen. Dießenhofen fand sich deswegen in die Nothwendigkeit versetzt, dießbezüglich wiederholt Unterhandlungen anzuknüpfen und inzwischen für alle Fälle den Verkauf jeder Art von Lebensmitteln, besonders Frucht, außerhalb des Gerichts bei

einer Strafe von 100 Thlr. zu verbieten. (Protokoll vom 7. und 23. Januar und 8. Februar 1795.) Es waren solche strenge Maßregeln um so mehr angezeigt, als die Theuerung sich immer fühlbarer machte und der Preis des Brodes per Pfund bereits auf 10 kr. stieg. (Protokoll vom 7. Nov. 1795. Glücklicherweise war es ein vorzügliches Weinjahr und galt der Saum 22 fl.)

Schon einen ernstern Anstrich hatte das Jahr 1796. Abgesehen von wiederholten Grenzplacereien verstrich zwar die erste Hälfte desselben im Ganzen noch ruhig, doch vom Juli ab begannen die Ereignisse eine Gestalt anzunehmen, die jeden Schweizer mit der lebhaftesten Besorgniß erfüllen mußte.

Schon zu Anfang des genannten Monats hatte der Rath von Seiten der Stände Zürich und Luzern hinsichtlich Aufnahme von französischen Emigranten und Priestern die strengsten Weisungen erhalten. (Der französische Gesandte verlangte deren Ausweisung bis 1. Oktober.) Bald darauf mußte sich die kaiserliche Armee vor den siegreichen Divisionen Jourdan's und Moreau's zurückziehen, ein Rückzug, der für die von demselben berührten Landesgegenden von den schlimmsten Folgen begleitet war. Da gab es für Rath und Bürgerschaft von Dießenhofen eine schöne Gelegenheit, ihren Edelsinn an den Tag zu legen. Dringend empfohlen durch ein Schreiben des Barons von Liebenfels, der dazumal die Obervogtei über Gailingen zu $\frac{2}{3}$ innehatte, erschienen am 19. Juli vor versammeltem Regimente der Herr Rabbiner von Gailingen nebst zwei andern Vorstehern von da und ließen durch ihren Vorsprecher vorbringen, daß sie sich in Folge des Rückzuges der kaiserlichen Armee und namentlich der überaus gefürchteten Conde'schen Truppen in der äußersten Nothlage befänden und deßwegen auf's inständigste bäten, ihnen mit Weib und Kind, wie solches vor zwei Jahren der elsäßischen Judenschaft in Basel vergünstigt worden, ebenfalls während gegenwärtiger Periode den Schutz zu gönnen. Sie gaben dagegen die Versicherung, daß von ihnen kein Mann in Dießenhofen übernachten

werde, daß sie sich selbst mit Lebensmitteln versorgen und untadelhaft betragen wollten.

Trotzdem kurz vorher unter den Juden die Blattern geherrscht hatten, beschloß der Rath in Anbetracht der gefährvollen Lage der Judenschaft in Gailingen für ihre Weiber und Kinder den hiesigen Schutz menschenfreundlich zu gewähren, mit dem Beifügen jedoch, daß sie, abgesehen von den gegebenen Zusicherungen, sich an Sonn- und Festtagen nicht auf der Gasse sehen lassen durften und zu Feuer und Licht bestens Sorge tragen mußten, widrigenfalls die ganze Judenschaft hiefür haftbar und der Schutz von Stund an aufgekündet sein sollte. (Protokoll vom 19. Juli 1796.) Es ist dieses menschenfreundliche Entgegenkommen um so höher anzuschlagen, als die Juden dazumal noch in großer Verachtung standen, noch ein besonderer Judenzoll festgesetzt (vgl. die Zolltafel im Rathhaus) und ihnen bis Ende Juli 1797 an Sonntagen das Betreten der Stadt strengstens untersagt war, außer sie gingen zum Arzt oder zur Hebamme, in welchem Falle der Rheinthorhüter sie gegen eine Entschädigung von 3 fr. bis zur betreffenden Wohnung und von da wieder über die Brücke geleiten mußte. (Protokoll von 14. Nov. 1796 und 25. Juli 1797.)

Zu gleicher Zeit und aus dem nämlichen Grunde hatten aus dem benachbarten Hegau Klöster, Herrschaften und die dortige Ritterschaft Hab und Gut nach Dießenhofen geflüchtet und der Rath sah sich deßhalb veranlaßt, zur Sicherung der betreffenden Habe Nacht für Nacht 4 Mann unter Anführung eines Offiziers patrouilliren zu lassen und zur Deckung der daraus entstehenden Kosten auf jeden Wagen eine bestimmte Taxe zu verlegen. (Protokoll vom 19. Juli 1796.)

Die schweizerischen Behörden hatten die Vorgänge an den Grenzen indessen nicht aus dem Auge verloren und schon unterm 9. Juli wurde von Zürich eine Verordnung wegen der Grenzbesetzung erlassen und verfügt, daß Deserteure nur einzeln durchzulassen und, mit einem die zu passirenden Ortschaften angehenden

Laufpässe versehen, weiter zu senden seien, während man ganze Abtheilungen unter genügender Bedeckung von Posten zu Posten zu geleiten, Bewaffnete aber zu entwaffnen habe. Flüchtlinge des berüchtigten Conde'schen Korps einzulassen wurde strengstens verboten; auch sollte gegen verdächtiges Gefindel fleißig die Gegend durchstreift werden.

Gleiche Thätigkeit entwickelte das Syndikat in Frauenfeld. Längs See und Rhein wurden Wachen aufgestellt, welche in steter Verbindung mit einander Tag und Nacht auf jede verdächtige Bewegung aufmerksam sein sollen. Die Verfügung wurde getroffen, daß bei Eindringen von gefährlichem Gefindel der Landsturm mit der großen Glocke zu ergehen habe, welche darum bis auf weiteres, selbst bei Feuersgefahr, nicht mehr geläutet werden dürfe. Als Hauptversammlungsort wurde Weinfelden bezeichnet und die Leitung aller militärischen Anordnungen dem verdienten Hauptmann Morell von Remisberg übertragen.

Diesem Erlasse beigegeben war eine vom 19. Juli datirte und in allen Kirchen zu verlesende Proklamation, welche die ernste Mahnung enthielt, mit allem Eifer die Grenzen zu bewachen, allfälligen Befehlen des Landvogts Gehorsam zu leisten, bei ergehendem Landsturme dem bedrohten Orte zuzueilen und allfälligem Aufgebote sogleich zu folgen.

Am folgenden Sonntage wurde die Proklamation in der Kirche und auch auf der Landschaft verlesen. Beiden Stadtschreibern wurde anbefohlen, alle fremden Flüchtlinge aus dem Reiche, nebst den französischen Emigranten (deren Ausweisung auf den 1. Oktober festgesetzt war), genau zu verzeichnen und den zwei Klöstern Katharinenthal und Paradies, sowie auch der Landschaft ein Beitrag an die Kosten der angeordneten Streifpatrouillen auferlegt.

Nur wenige Tage später erhielt Dießenhofen von der eidgenössischen Kanzlei in Frauenfeld die Anzeige (Schreiben vom 23. Juli 1796), daß Hauptmann Morell und Landweibel Rogg

am 25. Juli die daselbst getroffenen Einrichtungen behufs Sicherung der Grenzen untersuchen würden. Gleich bei Empfang dieses Schreibens verfügte der Rath unterm 24. Juli, daß noch gleichen Tages 24 wohl montirte Mann aus dem Freikorps ausgelesen werden und am andern Morgen, wenn die beiden Herren kämen, beim Rheinthor die Wache versehen sollten. Auch hätten inskünftig alltäglich 12 Mann, 6 aus den Bürgerrotten und 6 ab der Landschaft, auf die Wache zu ziehen und davon 4 Mann das Ober-, 2 das Mohr=¹⁾ und 2 das Zollthor zu besetzen, während die übrige Mannschaft nebst dem Offizier am Rheinthor Postfassen würde. Der Schlagbaum sei herunterzulassen und bei Erforderniß auch die Fallbrücke aufzuziehen. (Protokoll vom 24. Juli 1796.)

Das Resultat der Inspektion vom 25. Juli war ein zufriedenstellendes und Landvogt Hauser sah sich veranlaßt, den guten Befund der Dießenhofer Einrichtungen in besonderer Zuschrift rühmend hervorzuheben. Trotzdem unterzog der von Zürich als Repräsentant nach Stein geschickte Freihauptmann Johann Scheuchzer dieselben am 30. Juli ebenfalls einer Untersuchung und hatte bei diesem Anlaße Gelegenheit, nicht nur die Loslassung eines fränkischen Deserteurs zu bewirken, sondern auch die feindliche Gesinnung eines Theils der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit zu konstatiren. (Protokoll vom 30. Juli 1796). Aehnliches zeigte sich auch unter der bewaffneten Mannschaft und Fälle von störrischem Benehmen, ja von förmlicher Unbotmäßigkeit, scheinen an der Tagesordnung gewesen zu sein.

Indessen hielt man es für angezeigt, die Vorkehrungen zur Sicherung der Grenzen noch weiter auszudehnen und wie es schon Landvogt Hauser gethan, befahl unterm 3. August das Syndikat in Frauenfeld, daß, um das Ueberführen von Deserteurs oder schlechtem Gesindel zu verhüten, im Schaaren, Büsingen

¹⁾ Auch „Ohrthor“ geheißen.

gegenüber, eine Tag- und Nachtwache aufgestellt und hiefür eine besondere Wachhütte erbaut werde. Der Befehl wurde sofort ausgeführt und der Posten mit 3 Mann von Schlatt und einem städtischen Korporal besetzt.

Sie hatten wenig Gelegenheit, sich hervorzuthun, und vertrieben sich dafür die Zeit mit Verübung der gröbsten Unfugen gegenüber den Klosterfrauen in Paradies, was die Aebtissin, Schwester Maria Josepha, zu ernster Klage veranlaßte. (Klag-schrift vom 14. August 1796.) Auch von Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen liefen Klagen ein; denn bei Errichtung der Wachhütte hatte man es sich begeben lassen, Eichen aus dem Schaffhauserwald zu fällen. (Schreiben vom 15. August 1796.)

So stellte man denn, da sich im Schaaren wirklich nichts Verdächtiges zeigte und den Büsingern bei Todesstrafe verboten worden war, Deserteurs über den Rhein zu führen, an Zürich das Ansuchen (Schreiben vom 26. August, cf. Protokoll) um Aufhebung des Postens, was auch für einstweilen bewilligt wurde. (Schreiben vom 31. August.)

Mit September begannen sich die Verhältnisse wieder zu verschlimmern.

Um die ihnen von den Franzosen auferlegte Kontribution leisten zu können, hatten die vorderösterreichischen Behörden in Stockach dieselbe auf die steuerbaren Güter verlegt und sollte nun Dießenhofen von seinen überrhein liegenden Rebbergen laut eingetroffenem Zirkular vom 16. September eine fünffache Dominikal- und Rustikalsteuer entrichten. Das Ansinnen verursachte nicht geringen Schrecken; zwei Deputirte, Rathsherr Rißling und Baumeister Huber, wurden schleunigst nach Schaffhausen abgeordnet, um sich dort Rath zu erholen und nach ihrer Zurückkunft letzterer mit einem Memorial nach Stockach an den österreichischen Kommissär Herrn von Kraft gesandt und ihm aufgetragen, dahin zu arbeiten, daß sein Memorial sowohl den französischen Agenten, als auch dem in Freiburg kommandirenden General zu Händen

komme. (Protokoll vom 16./17. Sept. 1796.) — Es half nichts und als Dießenhofen mit der Entrichtung zögerte, verlangte Oesterreich im Dezember und zwar unter Androhung der Exekution eine Naturalrequisition in Mehl, Hafer und Heu, lieferbar innert 2 Monaten in 6 zehntägigen Raten. (Protokoll vom 19. Dez. 1796.) Dießenhofen suchte Hülfe in Zürich und die landesfriedliche Kommission daselbst gab den Rath, in Stockach um Aufschub zu bitten, eventuell, jedoch unter Protest, die Naturallieferung mit Geld auszukaufen. (Protokoll vom 30. Dez. 1796.) Gleichzeitig ließen auch Zürich und Luzern bei Erzherzog Karl ihre Vermittlung eintreten.

Umsonst; die Forderung wurde in ihrem ganzen Umfange aufrecht gehalten und durch ein Zirkular vom 23. Januar 1797 das von Dießenhofen zu liefernde Quantum auf 12 Zentner Mehl, 58 Mezen Haber und 40 Zentner Heu festgesetzt.

Gern oder ungern hieß es nun in den sauren Apfel beißen und der in Stockach gut bekannte Lammwirth Fischli, des großen Rath's, wurde mit dem nöthigen Gelde dorthin geschickt, um, jedoch unter ausdrücklichem Proteste, durch einen dortigen Lieferanten die Requisition in's k. k. Magazin zu liefern.

Die von ihm abgelegte Rechnung (Protokoll vom 15. März 1797) erzeigt für:

12 Zentner Mehl à 10 fl.	fl. 120. —. —
58 Mezen Haber à 4 fl. 6 fr.	„ 237. 48. —
40 Zentner Heu à 3 fl. 30 fr.	„ 140. —. —
an baar für Dominikal- und Rustikalsteuer	„ 161. 29. 1

Summa fl. 659. 17. 1

wozu im Juli 1797 noch fl. 35. 4¹/₂ fr. kamen. Der auf eine Zuchart fallende Betrag belief sich auf fl. 4. 20 fr., welche Anlage nach zweimaliger Verkündigung in der Kirche von den einzelnen Grundbesitzern eingezogen werden sollte.

Troßdem die Behörden ihr Möglichstes gethan, um dieser

Abgabe enthoben zu werden, wurde doch gerade auch dieser Anlaß dazu benutzt, die schon lange vorhandene Unzufriedenheit zu nähren und man sagte es laut heraus, die Unterhandlungen mit Stodach seien nicht genugsam betrieben worden und der kleine Rath habe seine Pflicht nicht gethan. (Protokoll vom 28. April 1797.)

In den kriegerischen Ereignissen war inzwischen ein bedeutender Umschwung eingetreten. Die französische Armee unter Jourdan hatte eine vollständige Niederlage erlitten und auch Moreau's Truppen sahen sich zum Rückzuge gezwungen. (Er wurde am 2. Oktober bei Biberach geschlagen und näherte sich den 7. und 8. Oktober den Schwarzwaldpässen.) Ein österreichisches Korps drohte durch Besetzung der Schwarzwaldpässe den Franzosen den Heimweg zu verlegen und wenn auch die Neutralität der Schweiz garantirt worden war, so lag doch die Möglichkeit nahe, daß ein geschlagener Truppentheil sich auf Schweizerboden retirirte.

Es wurden daher von Seiten der zunächst bedrohten schweizerischen Stände neuerdings die umfassendsten militärischen Vorkehrungen getroffen und von Zürich und Luzern zwei Mitglieder ihrer täglichen Räte, die Rathsherrn Pestaluzz von Zürich und Junker Balthasar von Luzern, als gemeineidgenössische Repräsentanten in den Thurgau abgeordnet, um das nöthig scheinende zu verfügen. (Vgl. Monatliche Nachrichten helvet. Neuheiten vom Oktober 1796.)

An Dießenhofen ergingen von Seiten des Standes Zürich gemeffene Befehle betreffs sorgfältiger Bewachung des Rheinüberganges; der Rath daselbst wurde mit der Anzeige an die benachbarten französischen Truppenkommandos beauftragt, daß nur Flüchtlinge zu Fuß in kleinen Abtheilungen von 20—25 Mann nach vorausgegangener Entwaffnung passiren dürften; man fügte die Aufforderung bei, nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. (Schreiben des Oberst von Escher, Direktor des zürch. Rheinkordons in Stein vom 23. Sept. 1796. Schreiben der Kanzlei Zürich vom 25. Sept. und 1. Okt. 1796.)

Die Behörden waren bereit, allen Anforderungen Genüge zu leisten und fühlten sich stark genug, wie es früher bei wiederholten Anlässen geschehen, ihre Grenzen auch diesmal selbst zu schirmen. So wurde denn, wie Zürich es am 1. Oktober verlangt hatte, der Posten an der Brücke bedeutend verstärkt und auf den 8. Oktober eine Inspektion der gesammten Mannschaft zu Stadt und Land angeordnet, die Kanonen im Zeughause visitirt, Pulver angeschafft und Blei zu Kugeln umgegossen.

Um so mehr war man überrascht, als ein Schreiben von Präsident und Mitgliedern der bevollmächtigten Kriegskommission zu Zürich, datirt vom 9. Oktober 1796, das bevorstehende Eintreffen einer Garnison meldete. Um dies wenn immer möglich abzuwenden, reisten Schultheiß Rauch und Spitalmeister Wegelin ungesäumt nach Winterthur zu General Fries. (Protokoll vom 9. Okt. 1796.) Vergebens; am Abend des 12. Oktober rückten 381 Mann Zürchertruppen mit 2 Achtpfünderkanonen unter dem Befehle des Oberstwachtmasters Kuppert in Dießenhofen ein und wurden bei der Bürgerschaft und in den drei Mühlen einquartiert. Laut Erlaß des Kommandanten bedurfte es für diese Truppen täglich:

400 Rationen Brod à 1½ Pfund,
 200 Pfund Fleisch,
 400 Pfund Heu,
 12 Viertel Haber,

und sollte das Pfund Brod mit 8 fr., das Pfund Fleisch mit 13 fr., der Zentner Heu mit 2 fl. 45 fr. und das Mütt Haber mit 7 fl. vergütet werden; Quartier, Licht, Holz, Gemüse &c. lieferte der Bürger.

Um die Einquartierung gleichmäßig zu vertheilen, waren alle Bürgerhäuser durch eine besondere Kommission beschrieben worden und auf alle drei Dörfer wurde an die Bögte das schriftliche Verbot geschickt, Heu, Stroh, Erdäpfel und andere Lebensmittel außerhalb des Gerichtes zu verkaufen. Den in der Stadt sich

aufhaltenden Fremden und den Juden wurde verdeutet, ohne Zögern die Stadt zu räumen. (Protokoll vom 11. Okt. 1796.)

In der zweiten Hälfte des Oktobers entfernte sich glücklicherweise die Gefahr von den Grenzen unsers Vaterlandes und konnten so die in Dießenhofen, Stein, Rheinau, Kaiserstuhl u. s. w. liegenden Truppen wieder zurückgezogen worden.

Am 22. sah Dießenhofen seine Besatzung wieder scheiden, nachdem der Magistrat auf Verlangen des Befehlshabers demselben ein Zeugniß über das beste Wohlverhalten seiner Mannschaft ausgestellt hatte. Von da an hatte die Stadt für Bewachung ihrer Grenzen wieder selbst zu sorgen.

Mit Rücksicht auf die mißlichen Zeitverhältnisse, welche durch eine im November mit unerhörter Heftigkeit aufgetretene Viehseuche noch verschlimmert wurden, hielt man es für passend, den Jahreswechsel in aller Stille zu feiern, das althergebrachte sogenannte Bächtelen auf den Zünften wurde eingestellt, auch die gewohnte Hilarimahlzeit nicht gehalten, sondern dafür einem jeden Mitgliede des Regimentes eine Kanne Wein aus dem Stadtkeller nach Hause gegeben. (Protokoll vom 19. Dez. 1796.)

Inzwischen hatte die von Frankreich ausgegangene Revolution gewaltige Fortschritte gemacht, unter dem Befehle des kühnen Korsen hatten die fränkischen Heere wieder siegen gelernt; um so kräftiger begann sich auch in der Schweiz allenthalben das Bestreben zu regen, den abhängigen Zustand zu verändern.

Auch Dießenhofen scheint den Zeitpunkt günstig gefunden zu haben, hierin einen Schritt vorwärts zu thun.

Die für die im Oktober eingelegten schweizerischen Truppen erwachsenen Einquartierungskosten waren zu Anfang Juli 1797 noch unbezahlt. Unterm 6. des gleichen Monats nun wurde von versammeltem Regimente der Beschluß gefaßt (Protokoll vom 6. Juli 1797), Schultheiß, resp. Statthalter Rauch nebst Seckelmeister Wegelin sollten sich in Frauenfeld um Entrichtung der Kosten und wenn dies nicht erzielbar, um Aufhebung des sogenannten

Landvogtsonntags, d. h. der jeweils mit großen Kosten verbundenen Huldigung verwenden. Die bezügliche Rechnung des Sonnenwirths Hanhart betrug anno 1796 fl. 210. 21 fr.

Herr Bürgermeister Weiß (wohl richtiger Wnhß), an den sie sich wandten, machte ihnen hinsichtlich Bezahlung der Unkosten geringe Hoffnung; eher, bedeutete er ihnen, seien Ausichten vorhanden bezüglich Abschaffung des Landvogtsonntags und möchten sie in diesem Sinne sofort eine Denkschrift einreichen.

Am gleichen Tage noch, den 8. Juli, wurde diese Pro memoria zu Händen der IX Stände, resp. deren in Frauenfeld versammelten Gesandten, abgefaßt und durch zwei Abgeordnete überreicht.

Daselbe erwähnt dankbar der im Jahre 1460 erlangten Freiheit und des Glückes, dadurch im Vorjahre von dem in Schwaben wüthenden Kriege verschont geblieben zu sein. Fußfällig werden die von den gebietenden Herren und Obern getroffenen Vorkehrungen behufs Sicherung der Neutralität verdankt, dann aber auch an die beim Rückzug der Franzosen durch Schwaben eingelegten 381 Mann Besatzungstruppen und an die daher aufgelaufenen Kosten im Betrage von fl. 1329. 11 fr.¹⁾ erinnert, deren Rückzahlung doch garantirt worden sei. Diese Auslage falle um so schwerer, weil gleichzeitig auch Oesterreich eine Steuer im Betrage von 694 fl. 20 fr. erhoben habe und werde darum das Gesuch gestellt, erstere Summe zurückzuzahlen oder aber die

¹⁾ Die Kostenberechnung war folgende:

Vom 10. (12.?) bis 22. Oktober Morgens wurde verbraucht:	
a) an Fleisch 2009 Pfund à 13 fr.	fl. 435. 17
b) an Brod 6342 Pfund à 7 fr.	„ 739. 54
c) an Heu 20 Zentner à fl. 2. 45	„ 55. —
d) an Haber 16½ Mütt à fl. 6	„ 99. —

Summa fl. 1329. 11

NB. Das Brod zu 7 statt 8 fr., der Haber zu 6 statt 7 fl. berechnet!!

alle zwei Jahre statthabende Huldigung, die wegen mitkommendem Gefolge stets kostspieliger werde, aufzuheben; dies unbeschadet der hoheitlichen Rechte, indem ja jährlich von der Bürgerschaft am Neujahrstage und von der Landschaft am Hilaritag der Obrigkeit der Eid der Treue geschworen werde. (Protokoll vom 8. Juli.)

Die Denkschrift wurde gnädig aufgenommen und mit befriedigendem Berichte kehrten die Abgeordneten von Frauenfeld zurück. Einige Haupturheber der damals, wie wir später sehen werden, in Dießenhofen zu Tage getretenen Wirren vergaßen sich zwar, eingelaufenen Berichten zufolge, so weit, daß sie den ganzen Plan, als dem Militärwesen schädlich, zu vereiteln suchten. (Es waren Färber Huber und Steinchleifer Benter.) Glücklicherweise umsonst.

Schon unterm 30. August erhielt Dießenhofen folgenden Auszug aus dem Abschied jenes Jahres: „In Beantwortung des Memorials vom 8. Juli und Anbetracht der angegebenen Gründe, resp. Kosten, in Rücksicht auf die bisher geleistete und weiter mit Grund zu erwartende Treue und Gehorsam der Stadt Dießenhofen gegen die hohen Stände haben die Ehrengesandten den Antrag ad referendum in den Abschied genommen, daß fürderhin die landvögtliche Huldigung in loco unterbleibe, daß dagegen die Stadt Dießenhofen alle zwei Jahre zwei Deputirte mit nöthiger Vollmacht nach Frauenfeld abordne, um Namens der Stadt und Landschaft einem jeweiligen neuen Landvogt zu Händen der Hoheiten den Pflichteid abzulegen.“ Bekannt ist, daß die Stadt von diesem Rechte niemals Gebrauch machte, die Ereignisse des Jahres 1798 enthoben sie dieser Verpflichtung.

Bevor wir jedoch zur Darstellung der auf Dießenhofen bezüglichen Begebenheiten jenes Jahres übergehen, wird es nöthig sein, einen Blick auf die Vorfälle zu werfen, welche den damals eingetretenen Umchwung vorbereiteten und zu demselben in engster Beziehung stehen.

Es ist schon zu Anfang unserer Darstellung und auch im Verlaufe derselben erwähnt worden, daß Ausbrüche der Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft nichts Seltenes waren, und es liegt auf der Hand, daß der Blick auf die im Nachbarland errungene Freiheit nicht dazu angethan war, sie zu hemmen und unruhigen Köpfen Stillschweigen aufzulegen. Zwar ist uns kein Beispiel bekannt, daß Solche sich revolutionäre Aeußerungen von der Art erlaubt hätten, wie sie im benachbarten Stein einem gewissen Schweizer die Buße von 100 Louisd'or zuzogen; aber es ist Thatsache, daß Umtriebe der verschiedensten Art in den letzten Jahren des alten Dießenhofens die Ruhe und den innern Frieden der Stadt untergruben und vernichteten.

Sie erinnern sich vielleicht an die bei Anlaß der Grenzsperrre im Jahre 1793 von der österreichischen Regierung ertheilte Vergünstigung, wöchentlich 20 Malter Kernen von Ueberlingen zu beziehen. Der kleine Rath hatte als Aus- und Einnehmer, wie man es dannzumal nannte, der einkommenden Frucht den Rathsherrn Wegelin, Glaser, und Johann Fischli zum Vannim verordnet und diese hatten von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen. Gegen sie erhob sich, besonders seit der Fortbezug des Fruchtquantums verweigert worden, der Verdacht unredlicher Amtsführung, so daß sie sich entschlossen, ihr Amt niederzulegen. Der Rath jedoch bezeugte ihnen bei ihrer Rechnungsablage im Januar 1795 seine Zufriedenheit und erklärte, indem er einem Jeden 55 fl. zuerkannte, daß er „auf die höshafsten und strafbaren Reden, die hin und wieder ausgestoßen würden, keine Attention gebe.“ (Protokoll vom 14./15. Januar 1795.)

Die unruhigen Elemente in der Bürgerschaft ließen sich dadurch nicht abschrecken und erzwangen eine Versammlung des gesammten Regimentes (großer und kleiner Rath und Gericht), die auf den 2. März 1795 anberaumt wurde. Namens der Bürger verlas Herr Hofrath und Dr. Nepli eine Klagschrift, die in erster Linie gegen die Oberhäupter und den kleinen Rath

gerichtet war, weil diese anfänglich die Regimentsabhaltung verweigert hätten, dann aber die Früchtenverwalter des Schleichhandels mit dem bewilligten Fruchtquantum beschuldigte¹⁾.

Es wurde einmüthig erkannt, behufs Untersuchung der Klagepunkte und Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit eine Kommission aus allen drei Klassen und aus der Bürgerschaft niederzusetzen. Diese fand sich veranlaßt, den Anstand mit der Obrigkeit zur gütlichen Beilegung zu empfehlen, hielt dagegen daran fest, daß die Quantumsverwalter den Fruchthandel nicht gesetzmäßig betrieben, die Bürgerschaft mehr für die Frucht bezahlt hätte, als sie nach Abzug der betreffenden Auslagen gekostet und daß vermuthlich aus diesen Ursachen die Bürger des Quantum verlustig gegangen seien.

Die Sache sollte vor Vogtgericht entschieden werden; Zürich, an das sich beide Parteien gewendet hatten, sah das nicht gerne und verlangte, der gefährlichen Folgen wegen, Sistirung des Prozesses gegen Glaser Wegelin (von Fischli ist fortab keine Rede mehr!) bis zum nächsten Syndikat in Frauenfeld. Weder die Bürgerschaft noch der Rath wollten darauf eingehen und Zürich mußte dem städtischen Gerichte die Beurtheilung überlassen, mahnte aber unter Androhung strengster Ahndung zu Ruhe, Ordnung, Anstand und Stille und verlangte für Wegelin unter Wahrung des Rekursrechtes an das Syndikat einstweilige Sistirung des allfälligen Urtheils. (Schreiben von Zürich vom 12., 15. und 29. Juni 1795.)

Trozdern Schultheiß und Rätthe hiegegen als der Konstitution zuwiderlaufend protestirten, wurde von der eidgenössischen Kanzlei der Landgrafschaft Thurgau für diesen speziellen Fall Zürichs Verlangen, jedoch unbeschadet der Rechte Dießenhofens, bestätigt.

¹⁾ Die Akten über diesen Prozeß sind sehr unvollständig. Nach Beschluß vom 23. März 1795 sollte alles darauf Bezüglihe in ein besonderes Protokoll zusammengetragen werden, das aber nicht mehr zu finden ist.

(Protestation vom 7./8. Juli und Schreiben der eidg. Kanzlei vom 8. Juli 1795.)

Am 13. Juli wurde Vogtgericht gehalten und von demselben Glafer Wegelin der vorgebrachten Anklagen schuldig befunden. Sie erstreckten sich auf Hintergehung des Regiments durch falsche Angaben, auf unstatthafte Fruchthandel, dadurch veranlaßte Aufhebung des Quantumsbezuges, Eintritt von Brodmangel und Schädigung des Spitalgutes (vermehrte Spenden an Bedürftige).

Das Urtheil verfügte Schadenersatz an die Spitäler und Restitution der durch die verlorne Quantumsfrüchte vom Februar an verursachten Unkosten, sowie auch der durch die Untersuchung erwachsenen großen Auslagen.

Es legte dem Verurtheilten auf, die gegen seine Gegner ausgestoßenen Schmähungen zurückzunehmen und belegte ihn dafür mit einer Buße von 70 Pfund (= fl. 46. 40), auch wurde er für alle diese Vergehen für alle Zeit von Aemtern und Würden ausgeschlossen und zur Bezahlung der Gerichtskosten mit fl. 72 angehalten.

Nach Eröffnung dieses Urtheils verlangte Rathsherr Wegelin unter Berufung auf sein redliches Bewußtsein den Rekurs an das Syndikat, was ihm auch nach geleisteter genügender Bürgschaft gewährt wurde. (Protokoll vom 13. Juli 1795.)

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde das Urtheil in den nächsten Tagen schon von dem hohen Syndikat kassirt (Rathsherr Wegelin erscheint am 27. Juli schon wieder ungehindert im Rath) und unterm 21. Juli die Bürger mit höchstem Ernst zu Ruhe und Gehorsam angewiesen, alle Bürgerversammlungen auf Zünften, in Häusern zc. untersagt und bestimmt, daß alle Regiments- und Vogtgerichtszusammenkünfte nur mit vorläufiger Bewilligung der Obrigkeit zu geschehen hätten und keine Kosten auf den Stadtsackel fallen sollten.

Demgemäß sollten diese letztern, und sie beliefen sich auf fl. 1047. 36 fr., von den betreffenden Rädelsführern, resp. von

den 123 Unterzeichnern der Anklageschrift bezahlt werden, was wieder bedeutende Schwierigkeiten im Gefolge hatte. Die Summe wurde im Sommer 1796 durch gegenseitige Uebereinkunft auf fl. 500 ermäßigt und dieses auf der Jahresrechnung in Frauenfeld genehmigt. Dennoch ging es mit der Bezahlung langsam von Statten. Von den Betheiligten wollte Niemand eine Rolle gespielt haben, man verflechte sich hinter Statthalter Rauch, der auch dabei gewesen sei, und die meisten erklärten, von Dr. Nepli („als dem Rädelzführer im ganzen Revolutionsgeschäft“) irregeführt worden zu sein.

So kam es, daß trotz aller Maßregeln im September 1797 die Angelegenheit noch nicht völlig bereinigt war und sich immer noch eine kleinere Anzahl Bürger der Bezahlung mit der Erklärung entzogen, sie hätten nicht zum Zahlen unterschrieben, man hätte ihnen gesagt, es gebe keine Kosten und wenn auch solche einträten, so hätte man einen „gebenedeiten Stadtseckel“. (Protokoll vom 22./23. Sept. 1797.)

Das Jahr 1797 endigte in Ruhe und nichts ließ ahnen, daß man am Vorabend des Freiheitsmorgens stehe, der bald für die ganze Schweiz anbrechen sollte.

Wohl hatte sich noch in den letzten Tagen die Tagsatzung, veranlaßt durch den Einmarsch der Franzosen in's Fürstbisthum Basel, in Aarau versammelt, und berathschlagte über die nöthigen Maßregeln; doch der schlaue fränkische Agent Mengaud verstand es, die ängstlichen Gemüther völlig zu beruhigen und so glaubten denn die Landesväter ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber genügend erfüllt zu haben, indem sie mit allem Prunke die alten eidg. Bünde auf ein Neues beschworen und für die anererbte Freiheit und Unabhängigkeit Gut und Blut aufzuopfern gelobten.

Doch inzwischen drohte schon mancherorts das unter der Asche glimmende Feuer in hellen Funken hervorzubrechen. Im Waadtlande gährte es seit längerer Zeit schon in der bedenklichsten Weise; in Basel, wo sich seit Anfang Januar freiheitliche

Bewegungen gezeigt hatten, wurde schon am 20. eine demokratische Verfassung angenommen und am 25. mit aller Feierlichkeit der Freiheitsbaum aufgerichtet, Luzern folgte bald nach und auch im benachbarten Zürich sah die Regierung sich zu bedeutenden Zugeständnissen genöthigt. Begreiflicherweise blieben die Thurgauer unter solchen Verhältnissen nicht unthätig. Geraume Zeit schon hatten Gesellschaften im Geheimen über die Befreiung der Landschaft berathen und waren schon am 23. Januar „unmaßgebliche Vorschläge zur Erlangung der bürgerlichen Freiheit und einer Volksregierung im Thurgau“ erschienen, bis endlich der Ruf zu der bekannten, auf 1. Februar anberaumten Landsgemeinde in Weinfelden ertönte.

In Dießenhofen waren indessen, nachdem der Jahreswechsel in aller Stille und unter Verbot von öffentlichen Lustbarkeiten gefeiert worden war, die Stadtämter in gewohnter Weise besetzt und die Weinrechnung abgenommen worden; Mathias Rauch hatte das Schultheißenamt übernommen, der bisherige Schultheiß Dr. Brunner war Statthalter.

Am 29. Januar langte von Seiten der Stände Zürich und Luzern eine Proklamation sämmtlicher regierenden Stände ein, die dem beiliegenden Befehle zufolge am 31. den Stadtbürgern auf dem Rathhause, am 1. Februar den Landleuten durch besondere Abordnungen auf ihren Gemeindestuben verlesen werden sollte. Sie gab Kunde von der in Aarau stattgehabten Erneuerung der ewigen Bünde, schilderte die gefährvolle Lage des Vaterlandes und enthielt die Aufforderung, sich zur Vertheidigung desselben bereit zu halten. (Protokoll vom 29. Januar 1798. Die Proklamation ist nicht mehr vorhanden; sie war offenbar die gleiche, wie sie am 1. Februar in allen Gemeinden sollte verlesen werden. Vgl. Bosselt, neue Weltkunde, vom 26. Februar 1798.)

Nachdem dieser Aufruf in Dießenhofen verlesen war, gab Kassier Rauch folgende Erklärung ab: „Namens mehrerer Bürger

soll ich anzeigen, daß dieselben in Hoffnung auf alle übrigen hier versammelten Bürger das von unsern hochgebietenden gnädigen Herren und Obern zugesandte Ansinnen mit aller Achtung und Beifall aufgenommen und hierauf denselben versprechen, treu und gehorjam zu sein, Gut und Blut, Leib und Leben für die gemeinsame Wohlfahrt unsers lieben Vaterlandes auf jeden Wink willig und geneigt aufzuopfern. Dabei danken wir dem allmächtigen Beherrscher und Regenten der Schicksale aller Völker, der mit seiner Vatergüte schon so lange Zeit mit Huld, Gnade und Verschonung auf unser liebes Schweizerland herab alle Segnungen ausgegossen und bei diesen gefährlichen Zeiten bis dahin uns in Frieden, Ruhe und Wohlstand erhalten hat. Auch mit gefühlvollem Herzen danken wir unsern gnädigen Herren und Obern für ihre klugen und weisen Anstalten, so sie in diesen für unser Land so kritischen Zeitläufen getroffen, so auch für die vielen und unermüdeten Anstrengungen und klugen Rathschläge, so Hochdieselben zur Erhaltung der Wohlfahrt unseres lieben Vaterlandes abgefaßt haben. Der Allerhöchste jegne ferner ihre zum gemeinen Wohle abzweckenden Rathschlüsse und belohne Hochdieselben mit zeitlichen und ewigen Segnungen. Zu mehrerer Bereitwilligkeit der Erfüllung vorangeführter theurer Pflichten erwarten vorgemeldete Bürger, man werde nach dem Beispiele unserer gnädigen Herren und Obern von heute an eine Kommission von allen Klassen ernennen, von welcher die schon lange unter uns waltenden Klagepunkte untersucht und wieder Frieden und gute Ordnung in allen Theilen hergestellt würden.“ — Nachdem sodann ein von ihm überreichtes Exemplar der neuesten Verfügungen Zürichs verlesen worden (wohl die vom 17. Januar, nach denen eine Kommission eingesetzt wurde, um die vorgebrachten Beschwerden entgegen zu nehmen), führte Seckler Koch in weitläufiger Rede an, wie bereits von verschiedenen Ständen der Eidgenossenschaft die Regierung ganz anders eingerichtet und bei diesen kriegerischen Ausfichten auch ein Zuzug von Bürgern und

Landleuten genehmigt worden sei. Auch hier dürfte man ähnlicher Maßregeln ebenso benöthigt sein, gleichwie zur Enthebung vieler Streitigkeiten es der Ruhe und Ordnung wegen höchste Zeit sei, hier gleich andern Orten solche Verfügungen zu treffen, die den Bürger und Landmann befriedigen möchten. — Die Sache fand Anklang und es wurde wirklich eine Kommission niedergesetzt aus folgenden Mitgliedern:

Aus dem kleinen Rath: Rathsherr Rißling¹⁾, Baumeister Huber.

Aus dem Gericht: Amtmann Rauch, Kupferschmied, Lieutenant Wepfer in Willisdorf.

Aus dem großen Rath: Joh. Fijchli im Laum, Amtmann Hanhart bei der Brücke.

Aus der Bürgerschaft: Dr. Benker, Melch. Huber, Buchbinder, Erhard Wegelin, Jb. Zimmermann, Hafner und Sattler Koch, welch' letztere den 3. Februar von der Bürgerschaft auf den Zünften gewählt wurden.

Bald ging man weiter und während in Weinselden die Ausschüsse beinahe sämtlicher thurgauischen Gemeinden beriethen (6. Februar), stellten in Dießenhofen, veranlaßt durch die Anträge des eifrigen Seckler Koch, sämtliche Herren des innern Rathes und des Regimentes ihre Ehrenstellen zur Disposition der Bürgerschaft, welche nun mit 121 gegen 29 Stimmen die Aufstellung eines provisorischen Rathes beschloß und denselben aus 6 Herren des bisherigen kleinen Rathes und 6 Gliedern der Bürgerschaft bestellte. Diese in Verbindung mit der oben erwähnten Kommission sollten fortan das provisorische Regiment ausmachen. Schon wenige Tage später (8. Februar) beauftragte dieses den provisorischen Rath, über die beabsichtigte Organisation an die regierenden Orte zu berichten, verfügte Untersuchung des

¹⁾ Spitalmeister und wiederholt auf den Jahresrechnungen wegen umsichtiger Amtsführung belobt. (Eidg. Abschiede Bd. VIII, p. 380 (anno 1794, 1796.)

Aktiv- und Passivstandes des städtischen Vermögens, übertrug der Bürgerschaft die Besetzung geistlicher und weltlicher Aemter und verkündete nach dem Beispiele hoher Orte den Grundsatz der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit für Stadt und Land. Für letzteres sollten je nach dem Vorgehen anderer Orte besondere Verfügungen getroffen werden.

Gleichen Tages (8. Februar) noch schritt man zur Aufrichtung eines Freiheitsbaumes und derselbe wurde unter besonderer Festlichkeit, während die gesammten Behörden mit „Musik und Saitenspiel“ um ihn herumzogen, eingeweiht.

Zürich, dessen Bürger schon unterm 5. Februar vollkommene Freiheit und Gleichheit aller politischen Rechte zwischen Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte verkündet hatten, beglückwünschte unterm 15. Dießenhofen zu seinem Vorgehen und indem es Ruhe, Ordnung und Eintracht empfahl, mahnte es, in Zwistigkeiten sich an die regierenden Orte zu wenden.

Das Schreiben wurde den Abgeordneten der drei Landgemeinden vorgelesen, auch Abschriften für dieselben angefertigt und unterm 22. Februar der Landschaft durch Proklamation kundgegeben, daß fortan Freiheit und Gleichheit zwischen Stadt und Land herrsche und daß 5 Vertreter der Landgemeinden zur Theilnahme an den Berathungen der provisorischen Räte berechtigt seien, einstweilen aber sämtliche Ober- und Untervögte und richterlichen Personen jeder Gemeinde provisorisch an ihren Stellen zu verbleiben hätten. „Wir können,“ heißt es in dieser Proklamation, „von dem edeln Selbstgefühl unserer lieben Mitbürger auf dem Lande erwarten, daß sie sich in jeder Rücksicht eines Eidgenossen würdig betragen und nach dem Beispiele ihrer tapfern Vorfahren, welche die Freiheit liebten, aber Zügellosigkeit verabscheuten, nicht glauben, daß nun Jedem erlaubt sei, zu thun, was ihn gelüste, sondern daß sie die bestehenden Gesetze und Ordnungen fernerhin beobachten und Jedem das Seinige beschützen werden, daß ihnen das Eigenthum der Privatpersonen wie das Eigenthum des

Staats und der Gemeinden, welche wir hiemit feierlich unter dem Schutze der Gesetze legen, heilig und unverletzlich sein werden, und daß sie bis zur Vollziehung der Konstitutionsakte, welche von Personen, denen sie ihr ganzliches Vertrauen schenken, unverzüglich wird in die Arbeit genommen werden, sich ruhig und still verhalten und nicht glauben, daß jene Arbeit, von welcher ihr Glück und das künftige Wohl ihrer Kinder abhängt, in unüberlegter Eile könne unternommen und ausgeführt werden und daß sie endlich sich mit unsern in der Stadt wohnenden lieben Mitbürgern vereinigen werden, sowohl die Unabhängigkeit unsers lieben Vaterlandes als die Freiheit unsers Ortes zu wahren und jeden fremden Einfluß abzuwenden. Dieses sind die treuen Ermahnungen einer Obrigkeit, die es bis anhin mit Euch gut gemeint hat und die fernerhin für Euer Wohl sorgen wird, bis sie die Zügel der Regierung denjenigen übergeben kann, welche durch die neu eingeführte Konstitution dazu berechtigt sein werden."

Inzwischen hatten am 8. Februar 1798 die thurgauischen Ausschüsse eine Bittschrift um Freilassung an die regierenden Stände eingereicht und eine hierauf bezügliche Erklärung an das Volk erlassen. Dieselbe wurde durch Amtmann Hanhart dem Regimente vorgelegt und auf Beschluß desselben der Bürgerschaft vorgelesen.

Es schloß sich daran die Frage, ob man sich an den Thurgau anschließen wolle oder nicht, wobei sich für ersteres wenig Geneigtheit zeigte, indem man sich mit der Hoffnung schmickelte, vielleicht einen eigenen Freistaat bilden zu können, eventuell aber den Anschluß an Zürich vorzog. (Protokoll vom 24. Februar 1798.) Schultheiß Rauch, der schon in dem sog. Quantumsprozeß eine zweideutige Rolle gespielt hatte, fand sich hiedurch veranlaßt, mit Luzern in geheime Korrespondenz zu treten und die katholische Bürgerschaft zu gesonderter Berathung zu versammeln. Diese beschloß denn auch, sich von den regierenden Ständen nicht abwenden zu wollen, welchem Beschlusse katholisch

Basadingen ebenfalls beipflichtete. (Protokoll vom 26. Februar 1798.)

Auf den 26. Februar war eine Versammlung der gesammten Bürgerschaft zu Stadt und Land in der Kirche angeordnet und wurde dem Volke unter Hinweis auf die bisherigen Vorgänge im Thurgau die Frage vorgelegt, ob nicht die dermaligen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen ließen, bei den gnädigen Herren und Obern um die Entlassung zu bitten. Die Bürger sollten ihre Meinung hierüber schriftlich auf einem hiefür aufgelegten Bogen Papier kundgeben und Statthalter Brunner machte den Anfang, indem er sich für die Unabhängigkeitserklärung entschied. Schultheiß Rauch dagegen schrieb Namens aller katholischen Bürger die Erklärung nieder, es solle in dieser Angelegenheit vorerst der Rath der hohen Stände zu Frauenfeld eingeholt werden. Darüber kam es zu heftigen Erörterungen; man redete laut von hinterlistiger Handlungsweise und bezeichnete es als unstatthaft, daß Einer für eine ganze Bürgerschaft zu Stadt und Land unterschreibe. — Es wurden sodann 430 Stimmen aufgenommen und einhellig erkannt, falls der Thurgau die Entlassung verlange, das gleiche Ansuchen zu stellen und so die Unabhängigkeit zu erlangen. (Protokoll vom 26. Februar 1798.)

Eine von einer besonders niedergesetzten Kommission hiefür verfaßte Denkschrift wurde am 28. Februar von der auf der Löwenzunft versammelten Bürgerschaft genehmigt und sollte durch 4 Abgeordnete der Stadt und 3 Ausschüsse der Landschaft in Frauenfeld überreicht werden.

Gleichen Tages noch traf der allerdings noch etwas verfrühte Bericht ein, die Befreiung des Thurgaus sei anerkannt und gehe die Meinung der eidgenössischen Repräsentanten, die morgen ihre erste Sitzung hielten, dahin, man solle, wie dies noch Mehrere thäten, um die Entlassung einkommen.

Man säumte nicht, dies zu thun, und gleichzeitig wurde auch eine Deputation nach Schaffhausen abgeordnet, um von Seiten

dieses Standes die nämliche Vergünstigung zu erzielen. Mittlerweise wurde die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einem „Wohlfahrtskomite“ unter dem Vorsitze des frühern Rathsherrn Rißling übertragen, dem Schultheißen Rauch das Stadtsigill abverlangt, Seckelmeister Hanhart zur Ablieferung der Baarschaft und Rechnungsstellung, Baumeister Balthasar Huber zur Abgabe aller Schlüssel zu Stadtkeller, Zeug- und Rathhaus angehalten. (Protokoll vom 28. Februar 1798.)

Gegen revolutionäre Bewegungen unter der katholischen Bürgerschaft wurden strenge Verfügungen getroffen und ein Jakob Gut von Schlattingen, welcher für Anschluß seiner Gemeinde an Stammheim geworben und sich geäußert hatte, man ziehe ihnen (den Landleuten) in Dießenhofen das Hälmlchen durch's Maul, um sie dann zu ärgern Sklaven zu machen als zuvor, wurde mit empfindlicher Strafe belegt. (Protokoll vom 1. März 1798.) Auch ermangelte man nicht, angesichts der beunruhigenden Kriegsgerüchte eine genaue Visitation der Waffen anzuordnen und wurde auch beschlossen, die 3 Kanonen im Zeughaus auf neue Räder zu bringen und sie in guten Vertheidigungszustand zu setzen. (Protokoll vom 5. März 1798.)

Die nach Schaffhausen abgeordnete Deputation hatte inzwischen, da sie den Präsidenten des dortigen Nationalrathes nicht angetroffen, wenigstens die tröstliche Zusicherung nach Hause gebracht, es werde der Entlassung kaum etwas im Wege stehen. (Protokoll vom 2. März 1798.) Von Frauenfeld dagegen kehrten die Abgeordneten mit dem Berichte zurück, sie seien mit ihrem Memorial noch etwas unerwartet gekommen, indem zuvor verschiedene die Landschaft Thurgau betreffende Angelegenheiten müßten in's Reine gebracht werden; auch sei die so frühzeitig und vor der eigentlichen Entlassung vorgenommene Errichtung eines Freiheitsbaumes übel verdetet und bemerkt worden, es scheine das so auf französische Vorgänge hinzuzielen. (Protokoll vom 3. März 1798.)

Am 5. März (das Protokoll sagt offenbar unrichtig am 6.;

cf. Eidg. Abschiede VIII. 305 u. ff.) erschienen die Abgeordneten Dießenhofens neuerdings vor den eidgenössischen Repräsentanten in Frauenfeld. Diesmal war der Erfolg ein besserer und man bemerkte ihnen, daß in der Entlassung und Unabhängigkeitserklärung, die am 2., resp. 3. März der gesammten Landschaft Thurgau verliehen worden sei, Dießenhofen inbegriffen wäre und sie sich als freie und mitverbündete Eidgenossen und Bürger betrachten könnten. Es wurde ihnen darüber eine Bescheinigung zugestellt und sollte ihnen später von allen regierenden Orten eine besondere Entlassungsurkunde ausgefertigt und zugesandt werden. Zugleich wurde ihnen freundschaftlich zum Anschluß an den Thurgau gerathen, der einen „respektablen“ Freistaat bilden werde und Dießenhofen aus wichtigen Gründen kaum entlassen könne, weßwegen denn auch auf eine Annahme von Seiten Zürichs nicht leicht zu rechnen sei.

So lebhafte Freude dieser Bericht hervorrief, so waren doch die Zeitverhältnisse nicht dazu angethan, sich derselben zu überlassen. Die drohende Haltung der seit Ende Januar in der Schweiz befindlichen Franzosen gegenüber Bern, Freiburg und Solothurn mahnte zu schleuniger Waffenhülfe und das Landeskomitee in Weinfelden beeilte sich, auch nach Dießenhofen, als hätte sich der Anschluß schon vollzogen, zu berichten, zirka 1800 Mann seien zum Abmarsche bereit und man gewärtige auch von da sofortigen, möglichst starken Zuzug. (Schreiben vom 4./6. März 1798, Protokoll vom 5./6. März.) Zur rechten Zeit kam in dieser heiklen Frage der Rath des einflußreichen Hauptmanns Wipf von Marthalen, das betreffende Kontingent an die Zürchertruppen stoßen zu lassen, und wurde nun das Schreiben des Weinfelder Komitees in höflichster Weise dahin beantwortet, so lange von Schaffhausen die Entlassung nicht gewährt sei, könne man in die Anschlußfrage nicht eintreten, werde aber nicht ermangeln, ein angemessenes Truppenkorps eilfertig abmarschiren und zu den eidgenössischen Landmilizen stoßen zu lassen.

Gleichzeitig erließen Schultheiß und provisorische Rätthe und Bürger der Stadt Dießenhofen eine Proklamation an die Landschaft und urkundeten für sich und ihre Nachkommen, daß sie dem Geiste der Zeiten und der Entlassung gemäß, die sie selbst von den gnädigen Herren und Obern erhalten hätten, ihren lieben Landsleuten solche Rechte und Freiheiten gestatteten und einräumten, gleichwie sie ein Bürger in der Stadt jederzeit habe und besitze im Kaufen und Verkaufen, in Handel und Gewerbe, so daß der Landmann in keiner Weise mehr Beschwerde habe als der Stadtbürger und umgekehrt.

In aller Eile wurden sodann die nöthigen militärischen Vorkehrungen getroffen, ein Kriegsrath ernannt und am 8. März marschirte das Dießenhöfer Kontingent 25 Mann stark unter Anführung des Lieutenants Rudolf Wepfer (Löwenwirth) ab.

Andern Tags schon traf die Kunde von Berns Fall ein und beschloß man nun, die abgesandte bewaffnete Mannschaft wieder zurückzurufen.

Fortab trat die Anschlußfrage wieder in der Vordergrund. Indeß man sich immer mehr zu Zürich hinneigte, verlangte unterm 24. März die provisorische Volksregierung in Weinfelden von Dießenhofen, das einstweilen zum Thurgau gehöre, Annahme der helvetischen Konstitution und sofortige Ernennung von Wahlmännern, um sich am 26. bei der Wahl der Abgeordneten in die helvetischen Rätthe betheiligen zu können. Am 25. erschienen sogar drei Deputirte, welche Namens der Republik Thurgau Annahme der neuen Staatsverfassung von Seiten Dießenhofens und Anschluß der Stadt an den Thurgau dringend empfahlen. (Protokoll vom 26. 25. März 1798.)

In Folge dessen wurde den 26. März die gesammte Bürgerschaft zu Stadt und Land in der Kirche versammelt und von derselben auch wirklich die helvetische Konstitution mit Ausnahme von zwei Schlattigern einmüthig angenommen. Im Anschluß daran wählte man gleichen Tages noch sechs Wahlmänner und

beschloß hernach, Weiteres einstweilen abzuwarten. (Protokoll vom 26. März 1798.)

Um so eifriger betrieb man die Angelegenheit wegen des Anschlusses. Eine Abordnung nach der andern unterhandelte mit den Zürcherkomites in Rüßnacht und Stäfa, mit großen Kosten reiste man zu Präsident Ochs in Basel und zum französischen Geschäftsträger Le Carlier in Bern. Am 5. April wurde eine Kommission (Protokoll vom 4./5. April 1798) von sieben Mitgliedern abgeordnet, um in Aarau, wo die helvetischen Räte sich eben versammelten, die Sache zu betreiben. Schon am 12. trafen von ihnen Berichte ein über ihre Besprechungen mit Präsident Ochs und dem bekannten Kapinat und gerne hörte man es, daß mehrere Mitglieder der Nationalversammlung ihre beste Hülfleistung zugesagt und erklärt hätten, der Landdistrikt Dießenhofen komme gewiß in Betracht und möchte vielleicht noch ein besonderer Kanton werden; wenigstens, wenn Stadt und Land einstimmig den Wunsch äußern, an Zürich angeschlossen zu werden, so wollten sie hiefür thätig sein. (Bericht Benters vom 12. April.)

In der zweiten Sitzung des großen Rathes, den 13. April 1798, erschienen zwei von den Dießenhofer Abgeordneten und trugen den Wunsch um Anschluß an Zürich vor, erreichten auch so viel, daß die Angelegenheit an eine Kommission gewiesen wurde, auf deren Antrag die provisorische Regierung einstweilen bestätigt und beschlossen wurde, Dießenhofen solle bis auf Weiteres keinem Kantone angehören. Ende April traf von Aarau dieser Bericht ein, wurde aber bald durch die Meldung verbittert, es sei noch zweifelhaft, ob Dießenhofen für den Fall des Anschlusses an Zürich der Hauptort eines Distriktes werde oder nicht, Grund genug, nochmals eine Deputation nach Aarau abzuordnen, mit dem bestimmten Auftrag, sich alle Mühe zu geben, daß Dießenhofen zum Distriktshauptorte bestimmt werde. (Protokoll vom 30. April und 6. Mai 1798.)

In den ersten Tagen des Mai entschied sich das Schicksal

unserer Stadt, allerdings nicht ganz, wie man es gehofft hatte, und am 9. Mai 1798 erhielt Dießenhofen durch einen Auszug aus dem Protokoll des helvetischen großen Rathes und Senates die amtliche Eröffnung, daß es fortan einen der Distrikte des Kantons Schaffhausen bilden werde. Am nämlichen Tage wurde dieses der Bürgerschaft auf den Zünften kundgethan und an den Kantonsstatthalter Maurer in Schaffhausen eine Abordnung geschickt, um demselben die Stadt bestens zu empfehlen. (Protokoll vom 9. Mai 1798.)

Der Ungewißheit, ob man bei der provisorischen Regierung zu verbleiben habe, wurde bald dadurch ein Ende gemacht, daß Präsident Dr. Benker seine Ernennung zum Distriktsstatthalter erhielt. Derselbe wählte zum Agenten in Dießenhofen den Lammwirth Fischli und berief auf den 11. Juli die Bürgerschaft, um zur Besorgung der innern Gemeindeangelegenheiten die Munizipalität zu konstituiren.

Mit diesem war für Dießenhofen die Revolutionszeit abgeschlossen und hätte die Stadt, unter der Leitung tüchtiger Beamten, wohl ihr Gemeinwesen in einen blühenden Zustand zu bringen alle Aussicht gehabt, wenn es ihr beschieden gewesen wäre, die Segnungen des holden Friedens zu genießen und wenn die Kriegsfurie sich nicht gerade die nächste Umgebung zum Schauplatz ihres schrecklichen Treibens ausgewählt hätte.

Es ist nicht mehr meine Aufgabe, Ihnen das unsägliche Elend zu schildern, welches jene Zeit für Stadt und Landschaft mit sich brachte, es genügt, daran zu erinnern, daß der Kriegsschaden auf nahezu 300,000 fl. stieg und die Stadt von 1799 bis 1801 über 220,000 Mann Einquartierung hatte.

